Die Geschichte der Waldwirtschaft in der Fürstpropstei Ellwangen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der naturw.-mathem. Fakultät

der Albert-Ludwig-Universität

Freiburg/Brsgau.

Vorgelegt von

Heinz Trommer

1933

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck von der Steinlach-Zeitung Mössingen

Dekan: Prof. Dr. W. Soergel

Referent: Prof. Dr. H. Weber.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543125_0079

Allgemeiner geschichtlicher Ueberblick.

Ellwangen verdankt seine Entstehung, wie uns die Sage erzählt, einem Jagderlebnis. Diese Sage wird sogar von Arnold Friedrich Prahl als unumstößlich historische Tatsache 1746 über sein schönes Kartenwerk gesetzt: Der Stifter des Klosters Hariolf, traf auf der Jagd gemeinsam mit seinem Genossen Cadolf, einen riesigen Hirsch — Elaphus oder tragelaphus genannt —. Schließlich gelang es ihnen, den Hirsch im Virgundaforst zu erlegen. Hariolf gelobte, an dieser Stelle ein Kloster zu gründen. Das tat er und das Riesengeweih des Hirsches wurde in der neuen Kapelle aufgehängt über dem Singepult. Es heißt nach Urkunden das Kloster im Jahr 814 Elehenwang (die Sage macht sogar aus dem „wang" ein „fang", also „Hirsch-Fang". Das ist also der Sage nach die Entstehung der Benediktiner-Abtei.

Erst eine arme Zelle, wuchs das Kloster an Gütern heran. Im Jahr 1024 bekam es von Heinrich II. den Wildbann, in dem zum Kloster gehörigen Virgundaforst („Virgunda-Forst" oder einfach „Virgund" später „Virngrund").

Das Recht des Wildbanns wurde in den folgenden Jahrhunderten immer wieder bestätigt und die Aufnahme des Klosterguts in kaiserlichen Schutz erneuert.

Die Vogtei über das Kloster hatten — anscheinend — von Anfang an die Grafen von Oettingen. Die Landvogtei war eine Zeitlang an die Pfahlheimer verpfändet. Sie wurde im Jahr 1365 vom Abt Kuno wieder eingelöst. 1381 verkauften die Oettinger auch die Stadtvogtei an das Kloster.

1360 übertrug Karl IV. dem Grafen von Helfenstein Schutz und Schirm über das Kloster, 1370 an den Grafen Eberhard den Greiner von Württemberg, nach seinem Tod an dessen Enkel Eberhard. Weitere Schirmherren waren die Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg.

Die Vermögensverhältnisse des Klosters waren in jener und der folgenden Zeit sehr zerrüttet. Man veräußerte und verpfändete das Gut zum Teil und führte Sparungen ein, alles ohne großen Erfolg.

Dazu kam der Zerfall der inneren Verhältnisse des Klosters. Man hielt die Gottesdienstordnung nicht mehr und es wurde

z. B. nötig, energisch gegen das Kartenspiel vorzugehen. Die völlige Auflösung der Klosterzucht geschah, als im Jahr 1443 das Kloster abbrannte: Da wohnte dann der Abt auf dem Schloß und die Mönche in der Stadt.

Um nicht das Ganze verfallen zu lassen, wurde 1470 das Kloster in ein weltliches Stift umgewandelt. Als dieses bestand es unter dem höchsten Würdenträger, dem Probst, fort bis 1802, wo das Stiftsgebiet nach dem Pariser Frieden an Württemberg fiel.

I. Abschnitt.

Die Anfänge der Forstwirtschaft.

Die Anfänge der Forstwirtschaft fallen im Ellwanger Gebiet auf einen verhältnismäßig späten Zeitpunkt. Die Gründe hiefür sind in den allgemeinen Verhältnissen Ellwangens in der damaligen Zeit zu suchen: Ende des 14. Jahrhunderts zerfiel das Kloster innerlich und in seinen Vermögensverhältnissen rasch, dann erfolgte seine Auflösung; erst nach langer Zeit erstand das neue Stift wieder. Dann brauste die Reformation über das Land und gab zu inneren und äußeren Kämpfen Anlaß.

Während dieser ganzen Perioden hatte natürlich niemand daran gedacht, den Wald vor seiner Verwüstung zu schützen. Wohl erließ der Fürstprobst Heinrich ungefähr 1545—1550 eine kleine Holzordnung; diese enthielt aber nur einige spärliche Anordnungen über das Aufmachen der Scheiter und die Beholzung der Stadtbürger.

Im Jahre 1552 übernahm der Cardinal Truchseß Otto von Waldburg die Probstei und dieser erst begründete die Waldwirtschaft. Er hatte gute Kenntnis von den Maßnahmen, die anderwärts gegen die Waldverwüstung schon ergriffen waren und er wußte auch, wie notwendig diese Maßnahmen seien.

1557 verkündete er seine Holzordnung, die gleich recht durchgreifende Verordnungen enthielt; Otto war auch stark genug, seinen Willen — mindestens zum guten Teil — gegen den äußerst zähen passiven Widerstand der Bevölkerung zu behaupten. So setzte also in Ellwangen die Forstwirtschaft (als Kampf gegen die Waldverwüstung) schlagartig ein.

Es galt allerdings, sehr große Schwierigkeiten zu überwinden: die Bevölkerung, die bislang gewohnt gewesen war, uneingeschränkt den Wald zu nutzen, ja auszuräubern, sah in den neuen Verhältnissen einen schweren und unbegründeten Eingriff in ihre alten, angestammten Rechte. Sie hatte keinerlei Verständnis für die neuen Bestrebungen und umging also die Anordnungen nach Möglichkeit. Die Forstleute aber begriffen

auch nicht, um was es ging. Außerdem war ihre kleine Schar nicht stark genug, dem Treiben der Bevölkerung Einhalt in dem vom Probst verlangten Maße zu gebieten.

Immerhin erreichten Otto und seine Nachfolger eine für die damalige Zeit verhältnismäßig gute Ordnung im Walde, die aber dann der 30jährige Krieg wieder so gut wie restlos zerstörte, so daß das ausgehende 17. und das 18. Jahrhundert wieder von vorne aufzubauen hatten.

II. Abschnitt.

Die Waldnutzungen.

1. Kapitel. Das Holz.

Um 1550 herrschte noch der Zustand, daß jedermann sein Holz in beliebiger Menge und an dem Orte holen konnte, der ihm am bequemsten dazu erschien.

Eine ungefähre Kontrolle durch die Forstknechte hatte nur statt, um das Holzgeld kassieren zu können, das aber recht summarisch erhoben wurde. Diese Kontrolle erstreckte sich auch lediglich auf die ungefähre Menge des gehauenen Holzes, nicht aber auf das Objekt, die Art und den Ort der Nutzung.

Das kam 1557 anders. Die Holzabgaben erfuhren eine Regelung und es wurde namentlich über sie von den Holzwarten Buch geführt, was zu ihrer Einschränkung und Ueberwachung diente.

Die Forderung, höherwertiges Holz nicht mehr zu einem geringen (Brenn- oder Kohl-) Zweck abzugeben, machte eine genaue Kontrolle über die Abgaben nötig, die schon vor der Fällung stattfinden mußte. So hatte von 1557 an — wenigstens beim Bauholz — der Holzwart im Wald die gewünschten Stämme zu besichtigen und ihre Fällung zu genehmigen. Dabei war möglichst an Holz zu sparen und an „Ausländer" durfte überhaupt nichts mehr gereicht werden.

Durch die Neuauflage der Forstordnung im Jahre 1573 wurde diese Ueberwachung der Abgaben auch auf die geringerwertigen Holzsorten ausgedehnt.

Da aber die Holzwarte dem Volk gegenüber nicht die genügende Autorität hatten, um sich durchsetzen zu können, so kam 1607 die Anordnung, daß von nun ab der Oberforstmeister die Besichtigung vorzunehmen habe.

Jetzt erfolgte auch die Einführung des Stämmeisens, um die Holzanweisung wirkungsvoll zu machen. Es durfte nämlich in Zukunft kein ungestämmter Baum mehr gefällt werden. Jedes Amt hatte ein Eisen, das dann jeweils für die Anweisung

im betreffenden Amtsgebiet herausgegeben wurde. Der Baum erhielt 2 Stämpfe: 1 unten am Stock und 1 weiter oben. Die Forstknechte hatten in Zukunft darauf zu achten, daß sie im Wald nur noch gestämmte Stöcke antrafen.

Die Forstordnung von 1624 führte dann die grundsätzliche Scheidung zwischen Brennholz- und Nutzholzabgabe endgültig ein. Während 1557 die Vorschriften nur ganz allgemein dahin gingen, höherwertiges Holz nicht zu geringeren Zwecken abzugeben, wurden in der Forstordnung von 1624 Eichen und Buchen ganz allgemein vom Brennholz ausgeschlossen (ihre Verwendung als solches war zwar zugelassen, aber von einer herrschaftlichen Bewilligung abhängig gemacht und diese wurde in der Folgezeit nie erteilt).

Auch das dürre und das Windfallholz mußte von nun ab — 1624 — sorglicher behandelt werden. Während es bislang als recht wertlose Sache angesehen war und zum größten Teil achtlos im Wald verkam, war es jetzt zu sortieren. Dabei durfte nur als Brennholz Verwendung finden, was zu Sägblöcken, Schindeln, Lichtholz usw. untauglich war.

Dann kam auch in dieser Forstordnung die strenge Anweisung, das Krummwüchsige, das bisher immer stehen geblieben war, mitzuhauen, um es ins Brennholz zu setzen.

Das Gipfel- und Abfallholz hatte bis 1557 zu den Accidentien der Forstleute gehört. In der ersten Ellwanger Forstordnung von 1557 wurde angeordnet, dieses Holz künftig „zu des Stifts Nutzen" zu verwenden: es wurde fuderweise verkauft um 3 xer pro Fuder. Diesen Verkauf tätigten die Schultheißen. Um Betrügereien zu vermeiden, hatten sie von 1684 ab Verzeichnisse über Menge und Abgabeort dem Forstmeister einzuliefern.

Der 30jährige Krieg brachte dann alle diese Sparungen und Ordnungen wieder in Vergessenheit. Das Brennholz wurde wahllos gehauen, wo es eben stand und an die Aufarbeitung der Windwürfe und Gipfel dachte niemand. Als der Krieg vorüber war, mußten die Verhältnisse wieder ganz von vorne geregelt werden. Von den alten Verordnungen wußte niemand mehr etwas und zum Beispiel der Gedanke, das dürre und das Windfallholz mit zum Brennholz anzuweisen, erschien damals so neuartig, daß zu seiner Rechtfertigung ausdrücklich gesagt wurde, das sei in anderen Herrschaften auch der Brauch.

Erst lange nach dem Kriege wurden auch den Forstleuten die Gipfel und Aeste als Accidentien abgesprochen. Sie mußten von nun ab von den Forstknechten auf Haufen zusammengetragen werden. Als Ersatz für das entgangene Accident wurde der fünfte xer aus dem Erlös der Haufen gereicht.

Auch der Gebrauch des Stämmeisens mußte ganz neu wieder eingeführt werden. Die Eisen waren in der Zeit der Wirren in

der Verwahrung der Forstknechte geblieben, die mit ihnen sehr großen Mißbrauch trieben. Erst um 1680 wurden neue Eisen gefertigt. Der Stampf war aber nur auf Nutzholzstämme zu schlagen.

Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts war nie in Frage gestellt worden, ob das, was die Untertanen als ihren Bedarf den Forstleuten angaben und angewiesen erhielten, auch wirklich ihr Bedarf war. So kam es, daß die Leute sich sehr große Holzmengen geben ließen und — trotz aller Verbote — einen schwunghaften Holzhandel trieben, der größtenteils zum Verdruß der Herrschaft über die Grenzen außer Landes ging. Damit wollte man im Jahre 1700 ein Ende machen und stellte ein Verzeichnis über die Holzabgaben an die einzelnen Untertanenkategorien auf, nach dem sich die Beamten in der Folgezeit zu richten hatten. Die Ansprüche darnach waren:

	In der Stadt		bei den Aemtern
Wirt	10 Kl.		8 Kl.
Hafner	10 „		8 „
Bäcker	10 „		8 „
Bürger	4 „	Bauer	4 „
		Löhner	3 „
		Söldner	3 „

Schon in allernächster Zeit aber scheiterte diese Verordnung und zwar zum guten Teil an dem geringen Pflichtbewußtsein der Beamten. Der Stadtschreiber von Ellwangen z. B. verlor seine Holzlisten und ließ die Sache dann jahrelang lottern. So kam die Regierung im Jahre 1708 dahinter, daß die städtischen Forchenhölzer übel zugerichtet waren (und gerade diese Forchenhölzer hätten nach einer Verordnung von 1703 „menagiert“ werden sollen). Die Bürger hatten nämlich diese Waldungen völlig ausgehauen und das Holz als Brennholz verhandelt. Auch anderorts hielt man sich keineswegs an die Gebote. Die Forstleute wiesen wohl das Brennholz an; die Untertanen holten sich aber dann doch die schönsten Hölzer, die ja viel bequemer aufzuarbeiten waren als das krumme, das dürre und umgefallene Zeug, das ihnen angewiesen worden war. Dieser Umstand führte 1724 zu der Verordnung, daß außer dem Nutzholz nun auch wieder das Brennholz mit dem herrschaftlichen Eisen gestämmt werden mußte.

Die Anweisung des Holzes hatte aber einen sehr großen Nachteil: die Forstleute waren nämlich schrecklich bestechlich. So bekam der Begüterte, der ordentlich bezahlen konnte, sein Holz „vor seiner Tür“, die Armen aber ihres soweit von ihrer Behausung weg angewiesen, daß sie sehr oft nicht die Möglichkeit hatten, es herbeizuschaffen. Die Erbitterung gegen diesen

Mißstand war sehr groß; es wurde aber von der Kammer nichts dagegen unternommen, außer ein paar Verweisen, die völlig ohne Erfolg blieben.

Bei der Neufassung der Forstordnung von 1727 war die große Frage: wie kann man am Brennholz so sparen, daß auch tatsächlich ein Erfolg der Sparungen bemerkbar wird? Der Oberjägermeister von Knöringen wurde um seine Ansicht befragt und legte diese in einem Gutachten nieder: Vor allem wollte er (also erst jetzt wieder) die Eiche und Buche von der Verwendung als Brennholz ausgenommen haben. Dann aber wollte er die Hausbrandbezüge gerade der armen Leute in folgender Weise mindern: Die Löhner und Halbbauern sollten nur noch 2 Kl. erhalten, die Söldner noch 1 Kl. Diese Maßnahme fand aber selbst die Kammer unangebracht und erkannte ganz richtig, daß dadurch die Diebereien und Unredlichkeiten zwangsweise ins Ungemessene gesteigert würden. Die Hausbrandlisten erfuhren dann aber doch gegen dem Stand von 1700 eine neue Fassung.

Hausbrandliste von 1727.

Ganzbauer	5 Kl.	Wirt, Lebzeltler, Müller	6 Kl.
Halbbauer	3 „	Metzger und Hutmacher	5 „
Löhner	3 „	Bierbrauer, Bäcker	8 „
Söldner	2 „	Hafner, Färber	8 „
Bürger	4 „		

Inzwischen machte die Verschlechterung der Wälder sehr rasche Fortschritte. Das wertvolle Holz wurde zu Brennholz vergeudet, die Windwürfe und das dürre Holz verkamen im Wald und alle Vorschriften drangen nur oberflächlich und in keiner Weise nachhaltig durch. Da drohte man den Forstleuten 200 fl. Strafe an für den Fall, daß sie zu Unrecht irgend welches Holz abgaben. Da diese Androhung aber in den folgenden Fällen ohne Konsequenzen blieb, so verlor sie sehr rasch ihre Wirkung.

So mußte man 1735 mit Entsetzen zur Kenntnis nehmen, daß im Amt Wasseralfingen überhaupt kein haubares Holz mehr da war. Dort konnte nicht einmal die äußerste Brennholznotdurft der Untertanen mehr befriedigt werden. Aehnlich sah es im Amt Kochenburg aus, wo durch sinnloses Vergeuden die sämtlichen Buchen- und Eichenhölzer der Zerstörung anheimgefallen waren. Man sah nahe genug den Zeitpunkt vor Augen, wo die herrschaftlichen Hüttenwerke nicht mehr mit dem nötigen Brennholz versorgt werden konnten.

So setzte die Kammer fürs erste erhebliche Strafen aus für solche, die Holz holten, das den Hüttenwerken zustand.

Außerdem mußten aber Wege gesucht werden, um der schon eingetretenen Holznot zu steuern. Man kam wieder darauf, das Reisig zu nutzen, wie das früher bis zum 30jährigen Kriege üblich gewesen war und an das seitdem kein Mensch mehr gedacht hatte. Es wurde also geplant: einmal, das Reisig in Wellen („Faschinen") zu binden und so zu verkaufen; außerdem Leseholztage einzuführen, an denen dann die Holzwarte fleißig Aufsicht führen sollten. (Siehe auch bei Leseholz.)

Gleichzeitig wurden die Beamten daran erinnert, daß die Genehmigung von Holzabgaben keinesfalls ihre, sondern lediglich Sache der Kammer sei; sie sollten diese Uebergriffe in höhere Befugnisse endlich unterlassen.

In den 60er und 70er Jahren des 18. Jahrhunderts gingen die Forstfrevel anscheinend recht erfreulich zurück. Da machte aber die Kammer den großen Fehler, daß sie ihre nun glücklich errungene Stelle nicht sicherte: sie war nicht genügend wachsam. So ist es auch gekommen, daß Mitte der 80er Jahre wieder Klage um Klage darüber einlief, daß die Bevölkerung aufs neue begonnen habe, den Wald zu mißhandeln. Die Zahl der Holzfrevel wuchs wieder ins Ungemessene und erreichte noch einmal einen Höhepunkt um die Jahrhundertwende zum 19. Jahrhundert, wo vorübergehend keine Stelle für die Aburteilung der Frevler vorhanden war (siehe bei Verwaltung).

Die Holzversorgung aus Gemeinde- und Untertanenhölzern. Die Gemeinde- und Untertanenhölzer waren noch am Anfang des 17. Jahrhunderts sehr der Mißhandlung ausgesetzt. Der Umstand nämlich, daß ausgangs des 16. Jahrhunderts die Holznutzungen aus den herrschaftlichen Wäldern eingeschränkt worden waren, setzte den Untertanen- und Gemeindewald umso mehr dem Unverstand des Volks aus, denn diese Waldarten waren von den Schutzmaßregeln der Herrschaft ja noch nicht erfaßt.

Erst im Jahr 1602 erließ Probst Wolfgang (nach dem Vorbild von Eichstätt, dessen Forstordnung vom Jahr 1592 bald nach ihrem Erscheinen in Ellwangen vorhanden und bekannt war, und die später das genaue Muster der Ellwanger Forstordnung von 1624 abgab) den Befehl, daß in Zukunft alle Holzabgaben in Untertanen- und Gemeindehölzern von den Holzwarten, genau wie in den Herschaftshölzern, zu besorgen sei. Dieses Verfahren versagte zwar von vornherein; aber erst 1624 wurde der Modus eingeführt, daß zu den Holzhieben die Genehmigung des Oberforstmeisters eingeholt werden mußte. Dieser sollte dann die Wünsche der betreffenden Bauern oder Gemeinden hören und möglichst darnach den Hieb anweisen.

Mit der allmählichen Durchführung des Schlagweishauens

auch in Untertanen- und Gemeindehölzern wurde die Kontrolle jeder Holzfällung natürlich entsprechend schärfer.

Dann kam aber der Krieg und die sämtlichen Ordnungen gerieten wieder in Vergessenheit. Jeder holte Holz soviel er wollte in dem Wald, den er zur Verfügung hatte und es ging die Zerstörung der Untertanen- und Gemeindewälder noch viel weiter als die des Herrschaftswaldes.

Nach dem Krieg fingen die Ansätze zur Besserung der Waldzustände wieder an, erfaßten jedoch anfangs nur den herrschaftlichen Wald. Als 1660 in irgend welchen alten Schriften die Entdeckung gemacht wurde, daß „vor villen Jahren" alle Holzabgaben aus Untertanen- und Gemeindehölzern von der Herrschaft getätigt worden waren, da erhob sich männiglich ein großes Staunen. Wohl setzte man alsbald den früheren Zustand wieder in Kraft, jedoch ohne großen praktischen Erfolg, denn der Kammer widersetzten sich die Bauern viel leichter als den früheren starken Pröbsten, die fast dauernd auf ihrem Schloß ob Ellwangen anwesend gewesen waren. Außerdem schätzten die Forstbediensteten diesen neuen Zuwachs ihrer Dienstbezirke gar nicht sehr und gaben sich auch nicht große Mühe, eine gute Verwaltung dieses Gebiets durchzuführen.

So stand im 18. Jahrhundert der Untertanen- und Gemeindewald theoretisch wohl unter der Aufsicht der probsteilichen Forstleute, praktisch aber war er der Willkür der Bauern ausgeliefert, die in ihm ein Objekt sehen, das man eben planlos ausbeutete.

Für viele der Bauern waren ihre Hölzer auch nahezu die einzige Quelle, um zu etwas Bargeld zu kommen durch Brennholzverkauf. Und da sich niemand die Mühe nahm, dem gewöhnlichen Untertanen klarzumachen, warum er seinen Wald schonen sollte (diese Dinge wurden allein mit den Beamten verhandelt, der Bauer bekam nur die nüchternen Verordnungen zu hören), so sah er die Beschränkungen, die man ihm auferlegte, als glattes Unrecht an. Daraus zog er aber die Konsequenzen: er handelte womöglich den Verboten zuwider.

Bei den Gemeinden aber war jeder Sinn für den gemeinsamen Waldbesitz verschwunden. Die Gemeindehölzer fielen dem Eigennutz zum Opfer. So kam man z. B. im Jahr 1735 dahinter, daß zahlreiche Gemeinden ihre gesamten Stangenhölzer zu Brennholz zusammengehauen und das Holz verkauft hatten.

1734 sah sich die Regierung genötigt, jedweden Holzverkauf aus Hof- und Gemeindehölzern zu verbieten. Daß dieses Verbot nicht in die Praxis umgesetzt wurde, geht daraus hervor, daß schon ein Jahr nach seinem Erlaß die Regierung daran erinnerte, daß sie den dritten Teil des Erlöses aus Holzverkäufen aus Fallgütern zu fordern habe.

Als nun im Jahr 1780 die Hofhölzer zur Entlastung der Herrschaftshölzer in der Weise herangezogen werden sollten, daß die Untertanen, welche Hölzer besaßen, aus diesen in Zukunft beholzt werden sollten, statt wie bisher aus dem Herrschaftswald, da zeigte sich ein recht trübes Bild: Es war nämlich soweit, daß ein großer Teil der Hofhölzer derartig verkommen war, daß diese nicht einmal mehr imstande waren, den Hausbrand zu liefern. Man legte diese Hölzer dem Oberjägermeister dann sehr ans Herz; der gestand aber seine Machtlosigkeit dem herrschenden Zustand gegenüber dadurch ein, daß er überhaupt nichts zu unternehmen versuchte. So suchte man durch Strafen den Zerfall zu hemmen und setzte auf eigenmächtige Holzhiebe in Untertanen- (und Gemeinde-) Hölzern die Strafe des großen Frevels aus.

Aber erst im Jahr 1789 trat eine bemerkbare Besserung der Zustände ein durch die Uebernahme sämtlicher Hölzer des Ellwanger Stiftsgebiets in die Verwaltung durch herrschaftliche Beamte. Von nun ab wurde also jede Abgabe des Holzes aus sämtlichen Waldbesitzkategorien lediglich von den Organen der fürstlichen Regierung getätigt; sonst hatte niemand mehr (also Gemeindepfleger, Bauern, Heiligenpfleger) etwas zu sagen oder zu wünschen.

Ein besonders schwieriger Gegenstand war für die Regierung immer die Behandlung des Ellwanger Stadtwaldes. Der Rat weigerte sich fortgesetzt, sich von den herrschaftlichen Forstleuten das Holz anweisen zu lassen. Es sei seit unvordenklichen Zeiten Recht der Stadt, daß der Pfleger ihr das Holz anweise. Dazu habe die Stadt auch ein eigenes Stämmeisen seit alter Zeit. Der Rat behauptete im Jahr 1655, es werde überhaupt nur Nutzholz im Stadtwald gehauen und das schade ihm nichts (das war aber nicht wahr: die Stadtwälder wurden durch sinnlose Brennholzhiebe dem sicheren Ruin sehr rasch entgegengeführt).

Anfangs des 18. Jahrhunderts riet dann der Oberjägermeister, den Stadtwald der Aufsicht eines benachbarten Jägers zu unterstellen. Man hielt es dann aber für ausreichend, den städtischen Flurer im März 1736 der Herrschaft Treue schwören zu lassen.

Der Stadtvogt, der für die Stadt die Aufsicht in ihrem Wald führte, tat für dieses Amt gar nichts. Der Wald war in schrecklichem Zustand: Es wurde darin das ganze Jahr Holz gehauen und dauernd lag das Vieh darin.

Es gab einen üblen Streit um das Recht, im Stadtwald Holz anzuweisen zwischen der Kammer und dem Ellwanger Rat. Aber auch er vermochte nichts zu bessern. Als die Stadt kurz nach der vermeintlichen Schlichtung des Streits im Wald wieder in zerstörender Weise Brennholz schlug, da wurden die bei-

den Bürgermeister Pfister und Miltner von der Regierung zu 50 fl. Strafe verurteilt. Als Rache ließen sie dann das Forstamt nicht mehr in der Ellwanger Stadtgerichtsstube tagen.

Der Streit war im Jahr 1776 immer noch nicht geschlichtet und die Stadt schaltete weiter nach dem Gutdünken ihres Rats. So traf Philipp Anton von Knöringen im Jahr 1798 einen — auch für damalige Begriffe — katastrophalen Zustand in den Stadtwaldungen an: Es waren große Löcher darin gehauen, in denen der Wind weiterriß, und die Stadt schlug ohne jede Rücksicht weiter Holz.

Diese Besichtigung des Oberjägermeisters entfachte den Streit um die Kompetenz beim Holzabgeben aufs neue. Er wurde aber bis zum Uebergang Ellwangens an Württemberg nicht geschlichtet und so wurde auch in altellwanger Zeit der Zustand des Stadtwaldes nicht mehr gebessert.

Das Leseholz. Das Verbot, ohne herrschaftliche Erlaubnis Reisig zu lesen, das die Forstordnung von 1557 enthielt, ist sicher niemals verwirklicht worden; denn die Klagen über die Holzleser waren schon in der unmittelbar folgenden Zeit ebenso häufig wie die Klagen über die Ziegen. Die Holzklauber nahmen nämlich alles mit, was ihnen in die Hände fiel. So entschloß man sich anfangs des 17. Jahrhunderts (die genaue Jahreszahl ist nicht feststellbar) das Holzlesen insgesamt abzustellen.

Im Krieg und in der Zeit dernach verwilderten dann die Zustände erheblich und erst 1735 wurde die Leseholzfrage wieder laut, als die Frevel der Holzklauber allzu häufig wurden. Da legte der Oberjägermeister ein Gutachten vor, in dem er vorschlug, zur Beholzung der armen Leute einige Leseholztage einzuführen. Er wies auch darauf hin, daß es den Jungwüchsen gut tue, wenn das viele Reisig aus ihnen entfernt werde.

Der Vorschlag fand den Beifall der Kammer: Dienstag und Freitag wurden als Holztage festgesetzt für die übliche Zeit, da der Wald offen war. An diesen Holztagen mußten dann die Holzwarte gut über die Lesehölzer Aufsicht führen.

Alsbald wurden aber die Uebergriffe trotz der Aufsicht so stark, daß die Kammer schon im Jahr 1740 die Holzsammler wieder aus dem Wald zu kriegen suchte. Es wurde zunächst nur noch der Mittwoch als Leseholztag zugelassen; vorgesehen war, die ganze Holzleserei mit der Zeit abzustellen. Aber schon kurze Zeit nach dieser Maßnahme waren es wieder zwei Holztage und im Jahr 1790 erinnerte sich überhaupt niemand mehr daran, daß das Holzklauben einmal eingeschränkt gewesen war. Das Oberjägermeisteramt beantragte wieder bestimmte Leseholztage, drang aber mit seinem Vorschlag nicht durch und die Frage blieb weiterhin ungelöst.

Bauholz- und Handwerksholzabgabe. Bei der

Bau- und Handwerksholzabgabe wurde schon viel früher planmäßig vorgegangen als bei der Brennholzabgabe. Es wurde gezeigt, daß schon Mitte des 16. Jahrhunderts die Forstknechte mit den Liebhabern in den Wald gehen und den Verkauf tätigen mußten.

Bei der Bauholzabgabe mußte auch ein Zimmermann als Sachverständiger mit beim Verkauf sein, um zu verhindern, daß hochwertiges Holz für minderwertige Bauten abgegeben wurde.

Bald kam die Verordnung, daß das Holz bis zum nächsten Sommer verbaut sein mußte. Die Holzwarte hatten das Holz vor dem Hieb zu untersuchen, ob es auch für den geforderten Zweck tauge, dann erst durften die Stämme gefällt werden.

Das Anspänen sowie das Fällen mehrerer Stämme zur Auswahl wurde in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts mit schweren Strafen belegt.

Das Holz wurde, um die schwierige Abfuhr zu erleichtern, gleich am Fällungsort, mindestens aus dem Groben, behauen. Die Abfälle sollten als Kohlholz Verwendung finden.

Ueber die Menge des abzugebenden Bauholzes erfolgte erst in der Neuauflage der Forstordnung von 1624 im Jahr 1627 eine Regelung: Der Sachverständige Zimmermann hatte vor der Anweisung einen Ueberschlag über die benötigte Holzmasse zu machen und diesen der Kammer zur Genehmigung vorzulegen. Erst dann durfte das Holz abgegeben werden.

Dann etwas später mußte der Oberjägermeister die Abgaben vorher besichtigen.

Um 1730 wollte man verhindern, daß die Untertanen das Bauholz nach auswärts verkauften: Der Schultheiß und ein Zimmermann mußten im Taglohn auf Kosten der betreffenden Holzempfänger nach einer bestimmten Frist nachsehen, ob die angegebenen Neubauten und Reparaturen tatsächlich ausgeführt (und zwar mit dem gelieferten Holz) waren.

Ums Jahr 1700 tauchte die Frage auf, wie man es mit der Bauholzbelieferung der Untertanen halten solle, die Hartholz in ihren Hofhölzern stehen hatten. Die Frage wurde so gelöst, daß diese Leute aus ihren eigenen Hölzern das Baumaterial erhalten sollten. Hatten sie aber kein Hartholz, das zum Bauen tauglich war, so erhielten sie von der Herrschaft ihr Bauholz, hatten aber einen Ersatz in anderen Sorten zu leisten. Diese Anordnung ließ man aber 1707 schon wieder fallen, weil sie doch nie durchgeführt wurde und angeblich ungeeignet war.

Um 1750 kamen dann die Vorschriften über das Bauen mit Stein. Die Untertanen erhielten in Aussicht gestellt, daß sie für eine Bauholzersparnis entsprechend lang von der Landsteuer befreit werden sollten. Gleichzeitig wurde den Zimmerleuten

angedroht, daß ihnen zwei Jahre lang das Handwerk gelegt werde, falls sie noch einmal den Untertanen bei dem Holzvoranschlag für Bauereien betrügen hülfen.

War das Holz im zweiten Jahr nach der Anweisung nicht verbaut, so verfiel es der Herrschaft und die Leute wurden samt dem betreffenden Zimmermann bestraft.

Alle diese Verordnungen konnten es nicht verhindern, daß dauernd viel mehr Bauholz abgegeben als verbraucht wurde. Dazu lasen die Empfänger aus dem ihnen gelieferten Brennholz eine ganze Menge Bauholz aus und verkauften dieses nach auswärts (meist nach Nördlingen).

Dem sollte in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts dadurch abgeholfen werden, daß die Gerichtsmänner der Gemeinde die Voranschläge zu attestieren hatten. Sie sollten von nun an voll für die Richtigkeit ihres Attests verantwortlich gemacht und gegebenenfalls an ihrem Vermögen für vorgekommene Frevel bestraft werden.

Von 1792 ab hatte der Landbaumeister die geplanten Bauereien und ihre Notwendigkeit zu begutachten. Wer bis zum Juni seinen Bedarf nicht angemeldet hatte, wurde nicht mehr zur Visitation dieses Jahres zugelassen und erhielt im nächsten Frühjahr kein Bauholz. Diese Visitationen wurden recht genau vorgenommen und bis zum Ende des Fürstentums gewissenhaft jährlich durchgeführt.

Handwerksholz wurde ab 1740 grundsätzlich an niemanden mehr abgegeben, der nicht einer Zunft angehörte. Die Zunft hatte dann für die Holzempfänger einzustehen. Damit erfuhr der Zustand ein Ende, daß zahlreiche Leute sich Handwerksholz reichen ließen, es aus dem Groben verarbeiteten und sodann ins Ausland führten.

Kohlholz. Als Kohlholz sollte von den ersten Ordnungen an immer nur das mindestwertige Holz verwandt werden. Diese Bestimmung war aber insofern dauernd hinfällig, als die Köhler in das Innere der Waldungen allmählich geschoben wurden, um diese Gebiete auszunützen. Und da nahmen sie natürlich alles, vorab aber das gute Material.

Das Brennholz der Eisenwerke. Im Jahre 1614 wurden die Eisenwerke Wasseralfingen und Unterkochen vom Fürstprobst Johann Christoph I. von Westerstetten in eigene Verwaltung übernommen. Sie waren ein Gewerbezweig, der den Ellwanger Pröbsten Geld brachte und sich daher einer ganz besonderen Beliebtheit erfreute.

Die Belieferung dieser Werke mit den nötigen großen Buchenkohlenmengen war eine stete Sorge der Regierung. In dem Eingang zu allen Forstordnungen und auch zu anderen Ordnungen finden wir immer die Angst ausgedrückt, daß bald die Ei-

senwerke aus Holznot nicht mehr weiterbetrieben werden könnten.

Auch die Untertanen sollten auf allerlei Weise an den Werken interessiert werden: So waren 1707 die Besitzer von Fallgütern bei Holzverkäufen aus diesen Gütern an die Werke von jeder Abgabe befreit worden. Ebenso sollten im 18. Jahrhundert diejenigen Beamten, die zu Gunsten der Werke auf ein Teil ihrer Dienstklafter an Buchenholz verzichteten, einen guten Geldersatz dafür erhalten.

Die Laboranten der Werke hatten, als sehr geachtete Untertanen, recht große Dienstbezüge an Holz, wovon sie das meiste außer Landes schmuggelten. Sie waren auch vom Stämmgeld für ihr Holz für alle Zeiten befreit. Als man ihnen ihre Bezüge auf den dritten Teil zurücksetzte, da hatten sie immer noch Holz genug, um damit zu handeln.

Eine Verrechnung der Kohlen und des Holzes mit den Werken erfolgte erst vom Jahre 1762 ab in der Art, daß der Schmelzverwalter und die Faktoren Listen zu führen hatten, in denen das Brennmaterial nach seinem genauen Wert aufgeführt stand. Da diese Buchführung aber völlig versagte, so wurde im Jahr 1786 angeordnet, daß die Werke ihre Kohlen ordnungsmäßig zu bezahlen hatten. Man glaubte, auf diese Art einen besseren Nachweis über das gelieferte Brennmaterial zu erhalten. Das Ganze führte aber dann nur zu andauernden Reibereien zwischen dem Schmelzverwalter und der Kammer.

Das Brennen der Kohlen für die Eisenwerke haben bis zum Jahr 1786 die Untertanen besorgt und waren dafür von der Herrschaft schaffweise entlohnt worden. Von 1786 ab ließ aber die Herrschaft durch Tagelöhner kohlen, um die Wälder besser zu schonen.

Die Eichen. Die Eichen nahmen schon in früheren Jahrhunderten immer eine Sonderstellung ein als Aeckerichbäume. Namentlich aber durch das ganze 17. und 18. Jahrhundert tauchte überall und immer wieder der Streit auf: Wer hat das Recht, das Eichenholz zu nutzen? Die Herrschaft hätte diese einträgliche Nutzung sehr gerne für sich gehabt und behauptet, ein Recht auf sämtliche Eichen im Fürstentum zu haben. Die Gemeinden aber wehrten sich energisch dagegen und verwiesen darauf, daß ihnen das Eichenrecht durch Verjährung zustehe.

Schon um 1591 haben wir einen erbitterten Streit mit der Neunheimer Gemeinde. Diese hatte in ihrem Gemeindewald recht wertlose alte Eichen gehauen und wurde darauf zu 10 fl. Strafe verurteilt. Sie zahlte nicht, weil sie sich im Recht hielt; da sperrte der Probst die Viermänner lange Zeit ein und dazuhin mußten sie noch die 10 fl. Strafe bezahlen.

Bei den Fallgütern war die Eichenfrage insofern einfach, als hier die Herrschaft einfach vorging, ohne die Besitzer zu fragen. Jedoch bei den Erbgütern war die Rechtslage wie bei den Gemeindehölzern niemand und niemals klar, was schon daraus hervorgeht, daß die Streitfälle einmal so und einmal so entschieden wurden. Das eine Mal wurde erklärt, sämtliche Eichen gehörten der Herrschaft, dann wieder nur die, welche auf zinsbarem Boden gewachsen seien.

So war man sich über die Rechtslage im allgemeinen überhaupt nicht klar, und im besonderen auch nicht, da sehr viele Gemeindeakten und Hausbriefe im großen Kriege verloren gegangen waren.

Als die lange Reihe der Streitigkeiten den Fall verdunkelt hatte in einer Weise, daß sich niemand mehr nur auch entfernt auskannte, da schickten die Räte im Jahr 1738 eine Anfrage nach Ehrenbreitstein (wo damals der Fürstprobst saß), wie es nun eigentlich mit dem Recht auf die Eichen stehe. Darauf kam diese spitzfindige Erklärung: Soweit der von den älteren Kaisern dem Stift verliehene bannus ferinus gelte, soweit gehöre der Genuß des Geäckers der Herrschaft, somit auch die Stämme der fruchttragenden Bäume. Das sei einfach ein regale minus, vom Wildbann abzuleiten.

Da nun aber die Untertanen keinerlei Sinn für diese regale minus hatten, so gingen die Reibereien um die Eichen unentwegt weiter.

Nur in einigen wenigen Fällen war die Rechtslage klar. So z. B. bei der Gemeinde Stimpfach, deren Weide, auf der Eichen standen, außerhalb des Ellwanger Wildbanns lag und offenbar durch Stiftung an die Gemeinde gekommen war. Dann bei der Gemeinde Westhausen, die einen Wald „von der Jungfer Agnes geb. von Westhausen" geschenkt erhalten hatte. Dann gehörten im Amt Tannenburg alle Eichen „selbe erwachsen gleich wo sie wollen" nach einer „uhralten Stüftung" den Tannenburger Untertanen. Die Urkunde über diese Stiftung war aber im 18. Jahrhundert nirgends mehr aufzufinden.

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an änderte sich das Verhältnis etwas: wenigstens die dürren und schadhaften Eichen wurden von da ab allgemein dem Nutzungsberechtigten des betreffenden Grundstücks überlassen. Später, um 1780, erhielten die Gemeinden von Eichenverkäufen aus ihren Grundstücken den fünften Teil des Erlöses.

Aber erst im Jahr 1800 wurde den Gemeinden allgemein auf dringende Bitten die Eichennutzung zugestanden, da ihre finanziellen Kräfte durch die fortdauernden Kriege völlig erschöpft waren.

Sonstige Holzabgaben.

1. Die Abgabe von Haselstauden an den Pulvermüller von Abtsgmünd.

2. Hopfenstangen für die herrschaftlichen Hofgüter. Sie waren nach der Forstordnung von 1624 da zu hauen, wo sie am dicksten standen.

3. Das Stockholz. Vom Stockholz wurde im 18. Jahrhundert einiges geredet. Namentlich der Landbaumeister Arnold Friedrich Prahl bemühte sich, es nutzbar zu machen. Er konstruierte nach anderen Vorbildern Rodemaschinen und führte diese vor. Im Jahr 1768 wurde auch ein Stockholztax nach Dinkelsbühlschem Muster angekündigt; er ist aber wohl nie herausgekommen.

Die Holzmaße und Sortimente. In der Forstordnung von 1557 sehen wir nur zwei Größeneinheiten vorkommen: Beim Nutzholz den Stamm und beim Brennholz die Klafter.

Die verschiedenen Arten von Kleinnutzholz (Bruckholz, Stangen, Leixen, Knittel, Sprieß, Pfählholz) wurden nach Fudern gemessen, ebenso das minderwertige Brennholz (Stecken und Reisig).

Brennholzmaße: Das Klaftermaß war zu jener Zeit noch nicht genau definiert und es wurde nur schätzungsweise aufgesetzt — natürlich so, wie der betreffende Holzsetzer am besten dabei wegkam. In der Forstordnung wurde für die nächste Zeit ein genaues Klaftermaß wohl angekündigt, dieses war aber bei der Neufassung der Forstordnung 1573 immer noch nicht da.

Die genaue Klafter kam dann am Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Ausmaße waren: Länge 6 Schuh, Höhe 6 Schuh, Tiefe 3½ Schuh.

Dann kam aber alsbald der große Krieg übers Land und man vergaß mit vielem andern auch das Klaftermaß wieder. Die Beigen wurden wiederum schätzungsweise aufgesetzt und im Jahre 1641 verlauteten viele Klagen von Seiten der fürstlichen Bediensteten, daß die Bauern die Dienstklafter so klein machten, daß sie davon zweie auf einem Wagen anführen konnten. Dagegen die Bauernklafter seien ganz unmäßig groß.

Nach dem Krieg wurde dann mit vieler Mühe das Klaftermaß wieder eingeführt. Kurz darauf aber, im Jahre 1676, zerstörte man die endlich geschaffene Einheit wieder aus dem Bestreben heraus, Holz zu sparen: Die Diener und die Bauern hatten ihre feste Zahl von Klaftern zu beanspruchen; daran war nichts zu ändern. Nun so machte man eben die Reichnisklafter kleiner und zwar 5½×5½×3½ Schuh. Die Klafter für die Belieferung des Schlosses und der Stadt wurden aber beim alten Maß belassen.

Die Bauern, welche die Aufbereitung des Holzes besorgten, waren damit natürlich gar nicht einverstanden und sie bildeten mit der Zeit für ihre eigenen Reichnisse eine Klafter heraus, die viel größer war als die „Herrenklafter".

Auf diese Weise war es mit der Holzersparnis nichts und außerdem war damit eine schreckliche Verwirrung und eine Unzahl von Streitereien und Betrügereien heraufbeschworen worden, denn man hatte nun statt einer Einheit drei praktisch anerkannte Klaftermaße (Dienstklafter, Herrenklafter, Bauernklafter).

Die Kammer sah die Unmöglichkeit dieses Zustands sehr bald ein; die Bauern hielten aber so zähe an dem bestehenden Zustand fest, bei dem sie sich gut stellten, daß es erst 1726 gelang, wieder eine Einheitsklafter (6×6×4 Schuh) einzuführen. Das geschah damals auf Betreiben des Oberjägermeisters Friedrich Ludwig von Knöringen, der erklärte, auf andere Weise nähmen die Betrügereien kein Ende.

Aber auch nach dieser Fixierung wurden die Klafter nicht gleichmäßig aufgesetzt, so daß eine Strafe von 7, 15 oder 30 xer auf falschmessende Klafter gesetzt wurde.

Durch die Forstordnung von 1727 wurden dann Klaftermaße mit eingebrannten Marken eingeführt, welche die Holzhauer dauernd bei der Arbeit mit sich haben mußten. Gleichzeitig wurde aber auf das Betreiben einiger Kammerräte hin das Klaftermaß zur Holzsparung wieder verkleinert (5½×5½×4 Schuh). Es kümmerte sich aber kaum jemand um dieses Maß und so ging es dann auch während der Zeit des Interregnums im Jahr 1732 in aller Stille wieder ein. Der neue Probst Franz Georg bestätigte sofort nach seiner Regierungsübernahme das alte Maß. Nun endlich blieb die Klafter fest.

Die Wellen, die ab 1735 zur Beholzung der Armen ausgeformt wurden, bekamen erst 1786 ein einheitliches Ausmaß: Länge 3½ Schuh, Umfang 3 Schuh.

Die Nutzholzmaße: Wie ausgeführt, haben wir noch im Jahre 1757 beim Stammholz keine Differenzierung der Maße. Es wurde stückweise abgegeben. Der Stamm, gleich welcher Länge und Stärke, war also die Einheit. In der Folgezeit wurde dann darauf hingewiesen, daß dem Stift dadurch ein großer Verlust entstehe; denn jeder wollte natürlich nur die besten Stämme haben und alle geringerwertigen blieben im Wald.

Das führte im Jahr 1624 zunächst bei den Eichenstämmen zu der Bildung von drei Stammklassen:

1. Große Eiche,
2. Fuderiger Stamm,
3. Halbfuderiger Stamm.

Mit der Zeit wurden weitere Klassen eingereiht. 1676 bestanden

schon vier Klassen: Zweifuderiger, eineinhalbfuderiger, einfuderiger und einhalbfuderiger Stamm.

1712 wurde dann noch der „Dreyling" hinzugefügt (⅓fuderig) und 1768 die „Haupteiche", die noch größer war als der 2fuderige Stamm.

Die Buchenstämme waren damals noch eingeteilt in:

1. die besten,
2. die mittleren,
3. die schlechteren,
4. die geringen.

Im Jahr 1727, bei der Ausgabe der neuen Taxe (siehe da), waren dann auch die Sägbäume von den kurzen Sägblöcken getrennt und auch die Buchenstämme erfuhren eine genauere Klassenbildung. (Die einzelnen Sortimente sind im nächsten Kapitel bei der Tax von 1727 aufgeführt.)

Aber die Klassen waren durchaus nicht einheitlich definiert. Die Stämme wurden eingeschätzt und wir haben eine Anzahl von Beispielen darüber, daß diese Schätzungen oft um zwei Klassen bei den einzelnen Stämmen differierten.

Eine genaue Bestimmung der Ausmaße, nun auch für Nadelhölzer finden wir 1786, vom Oberforstmeister Freiherrn von Hohenegg ausgearbeitet und eingeführt. Seine Maße sind folgende:

	unten		oben	Länge
	Umfang	∅	∅	
Tanne				
2fudrig	5 Schuh	20 Zoll	7—8 Zoll	80 Schuh
1 „	4 „	16 „	7—8 „	60 „
½ „	3½ „	14 „	6—7 „	50—55 „
⅓ „	3 „	12 „	5—6 „	40—45 „
Eiche				
2fudrig	6 Schuh	24 Zoll	—	Soweit der Stamm brauchbar.
1 „	5 „	20 „	—	
½ „	4½ „	18 „	—	
⅓ „	4 „	16 „	—	

(Der untere Umfang des Stamms wurde 3 Schuh über dem Boden gemessen.)

Die Holzpreise und Taxen. Genaueres über diesen Punkt wissen wir von ungefähr 1545 an.

Es wurden damals 5 Stämme für 1 fl. abgegeben. Für die Klafter war 1 xer zu bezahlen. Diese Abgaben können aber noch nicht als eigentliche feste Bezahlung angesprochen werden, denn, obwohl die Kontrolle der Forstknechte statt hatte, war diese so ungenau und summarisch, daß sich die Untertanen ihren gesamten Holzbedarf holten und dann jährlich einmal diese angesetzte Abgabe entrichteten.

1557 erschien dann die erste Fixierung der Preise; nun auch durch eine genaue Aufsicht und Buchführung über die Holzabgaben durch die Forstknechte wirksam geworden.

Im 16. und 17. Jahrhundert kam dann eine lange, durch den Krieg unterbrochene Reihe von Preiserhöhungen, die in ausführlichen Taxen veröffentlicht wurden. Diese Erhöhungen hatten dreierlei Aufgaben: 1. die probsteiliche Kasse zu füllen, 2. die Holznutzung und damit die Verödung der Wälder herabzusetzen, und 3. die Holzausfuhr zu unterbinden. Diesen letzten Gesichtspunkt hatten nun aber sämtliche Nachbarn ebenfalls im Auge, vorweg die Reichsstädte Aalen und Nördlingen. Erhöhte nun Ellwangen einen Tax, um die Holzausfuhr unrentabel zu machen, und damit abzustellen, so setzte sofort Aalen seinerseits die Holzpreise herauf, so daß der Alfinger Schmelzverwalter bitter darüber jammerte, er könne die so nötige Buchenkohle nicht mehr kaufen. Damit war aber auch die Holzausfuhr nach Aalen wieder rentabel geworden. So herrschte allmählich ein komisches Wettsteigern der Preise bei den verschiedenen Nachbarn.

Die Ellwanger Holzpreise. Durch die Forstordnung von 1557 erfuhr der alte Stammpreis eine Erhöhung auf das 2½fache. Es wurden von nun ab noch 2 Stämme für 1 fl. abgegeben.

Das Brennholz (für das ein genaues Maß geplant war) war von nun ab in zwei Gruppen geteilt: Tannenklafter zu 5 xer und Hartholzklafter zu 8 xer.

Das Abfallholz, das man damals anfing zu verrechnen, kostete 3 xer pro Fuder.

Auch das Bauholz wurde durch die Forstordnung von 1557 in zwei Preisgruppen geteilt: 1. Balken, 2. Schwellen und Säulen.

Im Jahr 1624 erfuhren die Bauholzpreise dahin eine Abänderung, daß die Fallgütler das Holz überhaupt umsonst erhielten; die Besitzer von Erbgütern dagegen hatten einen höheren Preis als früher zu bezahlen.

Den Bürgern der Stadt Ellwangen stand seit altersher „aus Gnaden" eine besondere Preisermäßigung zu: sie hatten immer den dritten Pfennig der jeweils allgemein geltenden Preise zu bezahlen.

Im Krieg kam dann die bekannte Verwilderung der Zustände; darnach haben wir 1676 wieder die erste Preisfixierung, die bis 1712 galt.

Ein ganz ausführlicher Tax erschien 1727 zusammen mit der neuen Forstordnung. Dieser Tax führt eine recht ins einzelne gehende Holzsortierung auf.

Seine Geschichte geht zurück ins Jahr 1698 und 1699. Damals war schon geplant gewesen, eine Taxerhöhung einzuführen. Es waren der Forstinspektor Götz und das Ammanamt beauftragt worden, einen neuen gutächtlichen Tax aufzustellen. Die beiden eingereichten Vorschläge differierten aber so stark, daß man diesen Weg der Preisfeststellung fallen ließ.

Darauf wurden die Jäger und Forstknechte beauftragt, unter der Hand bei den verschiedenen ausländischen Untertanen nach den Taxen ihrer Herrschaften Umfrage zu halten (man ließ das also in dieser komischen Weise hintenherum feststellen.) Die gesammelten Auskünfte wurden in einer schönen Tabelle zusammengestellt, jedoch nicht ausgewertet, wegen allzu großer Differenzen.

1726/27 kam dann der neue ausführliche Tax zustande trotz des Protestes des Wasseralfinger Faktors Tanner, der begründete Angst für die Holzbelieferung seines Werkes hatte. (Siehe Tabelle 1 im Anhang.)

In den 30er Jahren, in denen in Ellwangen der Holzmarkt entstanden war, wurde zur Belebung dieses Marktes an die Untertanen ein bestimmtes Quantum Holz zu einem niedrigeren „Gnadenpreise" gereicht. Die Höhe dieses Preises ist aber nicht mehr festzustellen. Ueber dieses Quantum hinaus war dann der Taxpreis zu zahlen (eine Bestimmung, die in der Praxis aber kaum durchgeführt wurde).

1762 erfuhr der Bauholzpreis für sich allein eine Erhöhung wegen „sich täglich vermehrendem Holzwert und äußerstem Holzmangel". Die neuen Bauholzpreise waren:

1	fuderiger Stamm	45 xer	früher 30 xer
½	fuderiger Stamm	30 xer	früher 20 xer
⅓	fuderiger Stamm	20 xer	früher 15 xer
½	Dreyling	10 xer	früher 8 xer.

1740 und 1768 kam wieder je eine Erhöhung der bestehenden Preise in einem neuen Tax. (Siehe Anlage Tabelle 2.)

Darin wurde auch beschlossen, Windfälle und hangendes Holz, um es zu verwerten und damit gutes Holz sparen zu können, auf Kammerkosten aufbereiten zu lassen und es so teuer als möglich zu verkaufen. Man reihte diese Hölzer also doch damals nicht in die gewöhnlichen Sortimente ein, in die sie eigentlich gehört hätten, konnte auch keinen festen Preis für

sie ansetzen; denn sie wurden ganz allgemein als minderwertiges Holz angesehen.

Gleichzeitig, aber außerhalb dieser allgemeinen Taxe wurden auch — nach dem Vorgang der Reichsstadt Dinkelsbühl — für das Stockholz ein Tax geplant und ein Mindestpreis für Reisigwellen eingeführt.

In den 80er Jahren haben wir eine Hochflut von Bittgesuchen, die allzu hohen Holzpreise etwas herabzusetzen. Die vereinigten Bäcker Ellwangens kamen, ebenso die Bierbrauer, mit der Vorstellung, sie könnten „mit unserem geschätzten Gewerbe" bei den bestehenden Holzpreisen nicht mehr existieren.

Auch Knöringen befürwortete die Gesuche, maßen eine Zeit sei, in der das Volk zum Aufruhr neige. Er schlug vor, wieder einen Gnadenpreis für eine bestimmte Holzmenge einzuführen, wie es 1730/40 gewesen sei. Mit Hohenegg zusammen arbeitete er den neuen fürstlich-ellwangenschen Holztax aus, der 1786 veröffentlicht wurde. (Siehe Anlage Tabelle 3.)

Neben dem Holzpreis war seit 1624 regelmäßig der „Stämmkreuzer" zu entrichten.

Die Kontrolle der Holzabgaben. Wohl hatte die Forstordnung von 1557 die Besichtigung des Bauholzes vor dem Hiebe eingeführt. Dieses Verfahren wurde dann auf alle Holzabgaben ausgedehnt; aber es war dadurch doch nur möglich, von Fall zu Fall Sparungen zu erreichen, jedoch für große allgemeine Holzeinsparungen war das Verfahren nicht geeignet; denn es fehlte ihm dazu die Uebersichtlichkeit. Der entscheidende Schritt zu einer Besserung in diesem Punkt erfolgte aber erst nach dem 30jährigen Krieg durch die Einführung der Holzregister und Neueinführung der Holzzettel.

Im Jahre 1676 kam ein Generale heraus, das zuerst darüber klagte, daß das ganze Jahr über Holz gehauen werde. Von nun ab sollte der Holzbedarf bis 6 Wochen vor dem 1. März und dem 1. November angezeigt sein. Bis 1. März und 1. November waren die Verzeichnisse über die Bedürfnisse bei der Kammer zur Genehmigung einzureichen. Aber diese Verzeichnisse gaben am Anfang viel Anlaß zu Streitigkeiten und Verbitterung, denn sie wurden von den Beamten gar nachlässig geführt und stimmten, wie es in einer Schrift heißt, nur höchst selten mit der tatsächlich geforderten Holzmenge überein.

Anfangs des 18. Jahrhunderts war dann das Führen der Listen überhaupt wieder außer Gebrauch gekommen. Man gab das Holz wieder ab, wann und wo es gerade ein Untertan begehrte, und die Betrügereien waren größer als je zuvor.

Da sollte nun 1722 ein anderer Zug dahinter kommen. Es wurden zwei Zeitpunkte für den Schluß der Register angesetzt:

Ende Februar und Ende Oktober. Außerhalb dieser Termine durfte grundsätzlich kein Holz mehr abgegeben werden, außer in Notfällen. Die Register sollten nun auch mit größter Genauigkeit geführt werden. (Daß dies jedoch nicht geschah, sehen wir aus dem Beispiel, daß 1735 ein Drittel der Rothenbacher Untertanen in den Registern vergessen worden war.)

Wer sein vorjähriges Holz noch nicht bezahlt hatte, konnte nicht in das neue Register eingetragen werden. Das war auch eine Anordnung, die regelmäßig durch eine demütige Bitte umgangen werden konnte.

Erst 1736 erfolgte auch die Eintragung des Abgabeorts in die Listen, wodurch sie wesentlich geeigneter waren als früher, ihren Zweck zu erfüllen.

Um 1750 erhielten dann auch die Holzzettel als Kontrollmittel größere Bedeutung zugemessen. Die Zettel waren schon im 16. Jahrhundert im Brauch gewesen (1586 erfolgte die Holzabgabe an Handwerker „uff ihre angebrachte Holzzettel"), hatten aber damals nur für Handwerks- und Bauholz Anwendung gefunden. Dann gingen sie im Krieg wieder ab und am Anfang des 18. Jahrhunderts waren wohl einige Anläufe gemacht worden, aber die endgültige Einführung fand etwa um 1755 statt. Und zwar galten die Scheine nun auch für das Brennholz und lauteten genau auf Ort und Objekt der Holzabgabe.

Damit war auch die Möglichkeit gegeben, das dürre und das Gipfelholz besser als bisher zu verwerten. Den Anfall darin meldete das Personal dem Forstmeister; dieser fertigte dann einfach die Brennholzzettel auf Anbruchholz statt auf anderes, frisches Holz aus. Später — ab 1762 — durfte von diesen Holzsorten nur noch das haufenweise vergeben werden, was sich nicht zum Einsetzen in die Brennholzklafter eignete.

Im Jahr 1786 erfolgte der Ausbau des Registersystems nach dem Vorschlag des Oberforstmeisters von Hohenegg in die folgende Weise: 1. Anfang September müssen die Holzregister fertig sein und sind einzureichen. Nachträge im Herbst gibt es nicht. Nur eine Notdurft, die sich über Winter offenbart, kann im Frühjahr in einem Nachtrag aufgenommen werden. 2. Die eingereichten Register sind sofort zu revidieren. 3. Im September und Oktober ist die Bauvisitation vorzunehmen. 4. Darauf erhält der Oberjägermeister die Listen, damit er sie beim beginnenden Schlag habe. 5. Im September und Oktober muß auch der Landbaumeister die Cameralbaulichkeiten anmelden.

Später, im Jahr 1792, wurden die Register für das nächste Jahr sogar schon Ende Juni einverlangt, damit der Landbaumeister im Juli seine Visitationen vornehmen konnte. Bei dieser frühen Terminfestsetzung kam es natürlich alsbald dahin, daß die Frühjahrsregister, die doch eigentlich nur zur Ergän-

zung der Herbstregister da sein sollten, die Hauptregister wurden, welchem Zustand dann in der Folgezeit auch gar nicht widersprochen wurde.

Außer dieser Kontrolle haben die Holzwarte und Jäger seit 1735 jeden Monat einen Fällungsnachweis einzureichen, für den sie gedruckte Formulare erhielten.

Die Abfuhr des Holzes. Die Ausbringung des Holzes aus dem Ellwanger Wald mußte ausschließlich mit dem Fuhrwerk geschehen; denn außer dem Kocher, auf dem am Anfang des 18. Jahrhunderts einige Jahre lang etwas Holz nach Hall geflößt wurde, war nie ein floßbares Wasser da.

So wurde fast alles Holz, um tote Fracht zu vermeiden, am Fällungsort fertig oder aus dem Groben behauen und so abgeführt. Das Brennholz wurde von der armen Bevölkerung häufig aus dem Wald getragen, das Leseholz mußte sogar zeitweise getragen werden, um die Leute daran zu hindern, mit dem Wagen gestohlenes Holz abzuführen. Jede Holzabfuhr sollte von 1557 ab nur noch mit Vorwissen der Holzwarte geschehen.

Die erste zeitliche Beschränkung der Fällung und Abfuhr geschah 1624. Von da ab war vom Brachmond (Juni) bis Michaelis (29. September) der Wald für alle Arbeiten gesperrt mit Rücksicht auf das Gewild.

Dann im Jahr 1676 wurde für Fällung und Abfuhr eine Frist von einem Monat gesetzt. Nach Genehmigung der Register Anfang März und Anfang November mußte das Holz noch in demselben Monat gefällt und abgeführt werden.

Für die Räumung der Brennholzschläge war in der Eichstätt'schen Forstordnung von 1592 schon angeordnet, daß sie an Pfingsten beendet sein mußte. Auch in Ellwangen sprach man öfters im 17. Jahrhundert davon, diesen Termin ebenfalls einzuführen; es kam dann aber erst 1727 soweit, um den Schlägen die nötige Ruhe für die Wiederbesamung zu geben.

Von 1766 ab mußte das Brennholz und das Gewerbeholz (wieder wie im 17. Jahrhundert) binnen 4 Wochen nach dem Hiebe abgeführt sein, sonst wurde es konfisziert. Diese Vorschrift war aber sehr viel umstritten; denn oftmals fanden die Leute keine Zeit zur Abfuhr wegen dringender Feldarbeiten. Und namentlich war die Erbitterung groß, wenn in der Fron Vorspanndienste aller Art geleistet werden mußten, denn da kam es oft vor, daß, wenn dann der Bauer sein Gespann endlich wieder frei hatte, das Holz eingezogen war. So ließ man die Verordnung wieder einschlafen mit dem Erfolg, daß die Leute zu jeder Zeit Holz abführten, namentlich auch gerne bei der Nacht, und dabei kamen recht große Diebereien vor, weshalb die nächtliche Abfuhr sehr bald grundsätzlich verboten wurde.

1778 war gänzlich in Vergessenheit geraten, daß früher einmal Abfuhrtermine bestanden hatten, und es wurde vom Oberjägermeister ein Gutachten über einen „schicklichen Abfuhrtermin" einverlangt. Dieser Termin ist nicht mehr feststellbar; anscheinend war er aber für die Bauern nicht günstig, denn es gab wieder heftige Beschwerden. Namentlich 1796 war die Erbitterung groß, denn damals ging eine Viehseuche um; die Leute hatten kaum mehr Zugvieh und die Beamten kassierten das nicht geholte Holz rücksichtslos. Nur durch energisches Auftreten Knöringens konnten die Verhältnisse wieder geschlichtet werden. Knöringen stellte auch in diesem Zusammenhang fest, das Einziehen des Holzes habe gar keinen Wert, da kein Bauer einmal konfisziertes Holz nehme, um nicht von dem andern, dem es genommen worden war, dauernde Vorwürfe zu kriegen. Bis jetzt habe man daher alles konfiszierte Nutzholz zu Brennholz sägen müssen, zum Schaden des Waldes.

Die Hiebszeit. Wenn in der Forstordnung von 1557 die Holzwarte angewiesen worden waren, „zu ungelegener Zeit" kein Holz hauen zu lassen, so war damit sicher nur Rücksicht auf die Jagd zu nehmen. Die wenigen folgenden Erlässe trugen nur der Forderung Rechnung: „Ruhe für das Gewild."

Erst der Forstmeister Johann Christoph Götz gab 1735 ein Gutachten ab, das der Hiebszeit einen Einfluß auf die Holzgüte zuschrieb. Er wollte nämlich Bau- und Sägholz nur im Frühjahr abgeben, wenn der Saft in den Stamm schießt und man diesen schälen kann. Als Begründung dafür führte er aus: Das Holz enthält vor dem Saftsteigen Winterfeuchte, diese wird dann im Frühjahr durch den Saft weggenommen. Also, im Herbst und Winter gefälltes Holz enthält diese Winterfeuchte, die bleibt sitzen und das Holz nimmt „bei jedem feuchten Luft Wasser auf". Dadurch fault es sehr rasch. Wenn man aber von geschälten Stämmen Bretter schneidet, so werden diese „hart wie Bein und gehen weder aus noch ein". Dem Gutachten wurde aber dann nicht Rechnung getragen und in der Zukunft erfolgte die Fällung weiterhin zu jeder Zeit, wo der Wald offen war.

Im Gegensatz dazu glaubte 1759 der Oberjägermeister Carl Joseph von Knöringen, es sei für die Holzgüte am besten, wenn die Fällungszeit zwischen November und März liege. Dabei sollte der Hieb im letzten Mondviertel und ja nicht bei Frost geschehen. Bei einer ausnahmsweise zugelassenen Sommerfällung wollte er den Baum einige Tage im Laub liegen lassen, um ein Austrocknen herbeizuführen. Diese beiden Verfahren hatte er in Darmstadt gesehen und verwies auf die guten Erfahrungen, die man dort gemacht habe.

Auch der Forstmeister von Hohenegg hielt 1786 die Sommerfällung für nicht gut.

Holzverkauf und Holzausfuhr. Das Fürstentum Ellwangen war ein waldreiches Land. Seine Untertanen hatten sich wohl schon seit früher Zeit damit befaßt, Holz zu verhandeln. Einmal war dafür die Stadt Ellwangen ein gutes Absatzgebiet, dann aber auch namentlich die nahen Reichsstädte Dinkelsbühl, Nördlingen und Aalen. Von diesen Städten, aber auch von den umliegenden Herrschaften, kamen viele Leute ins Land, die Holz von den Bauern oder von der Herrschaft kauften und heimführten. Der Handel war in keiner Weise angefochten und völlig frei. Nur die Fallgütler hatten ein Drittel ihres Erlöses der Herrschaft abzuführen.

Dann brach auch in Ellwangen die Furcht vor der drohenden Holznot aus und als eines der Vorbeugungsmittel dagegen wurde die Abschaffung erst des Holzhandels nach auswärts, dann auch des inländischen Holzhandels angesehen. Im Jahr 1557 erschien das Verbot, an ausherrische Leute auf dem Ellwanger Marktplatz Holz zu verkaufen. 1607 wurde dann den Untertanen überhaupt jeglicher Holzverkauf untersagt; für Verkäufer und Käufer waren für den Uebertretungsfall strenge Strafen angekündigt. (Dabei wurde aber ausdrücklich erlaubt, von ausherrischen Verkäufern Holz zu kaufen.) Das Verkaufsverbot war in keiner Weise aufrecht zu erhalten: Schon nach kurzer Zeit führten die Untertanen ihr Holz wieder offen zum Verkauf, ohne daß ihnen hierin widersprochen worden wäre.

Nach dem Krieg ging dann der Kampf um den Marktpreis an, denn das Ellwanger Holz stand in der eigenen Stadt ebenso teuer zu Markt wie in Nördlingen. Im Jahre 1693 wurde den Bauern mit Aufschlag ihres Ankaufspreises und damit gedroht, daß die Fuhren künftig mit einer Steuer belegt würden, wenn die Verkaufspreise nicht gesenkt würden. Dann sollte den Bediensteten — namentlich den Pfarrern — auch das Dienstholz, das sie übrig hatten, zurückbehalten werden, damit sie es nicht mehr in der Stadt zu Wucherpreisen verkaufen konnten. (Da hatte natürlich sofort niemand mehr etwas übrig!)

Das absolute Holzausfuhrverbot wurde Anfangs des 18. Jahrhunderts wieder aufgehoben, jedoch nur theoretisch. Das geschah aus politischen Gründen, um nämlich keine Gegenmaßnahmen der Nachbarn zu veranlassen, deren Kohlen ja für die Eisenwerke so nötig waren. Aber jede Ausfuhr brauchte „umständlichen Bericht und Befehl“ von der Regierung. Die Genehmigung wurde dann regelmäßig verweigert mit der Begründung, das Holz könne sehr wohl auch auf dem Ellwanger Markt feilgeboten werden.

Da setzte ein sehr schwunghafter Schmuggel ein, gegen den die Regierung völlig machtlos war. Sie ging mit allerhand Mitteln dagegen vor: Das erste war, den Leuten die Holzlieferungen aus dem Wald bis auf ein geringes Quantum zu sperren. Das half gar nichts. 1733 wurde dann eine Strafe auf Holzausfuhr gesetzt (pro Wagen 1 fl.). Die Strafen sollten ohne weiteres von den Beamten, die den Schmuggler auf frischer Tat bestrafen, kassiert werden. Die Beamten bestrafen aber keinen, denn sie wußten genau um den Schmuggel und verdienten recht schön daran. Dazu kam, daß das Capitel gar nichts gegen seine Untertanen unternahm, die den Schmuggel noch viel ärger betrieben als die Probsteilichen Untertanen. Der Oberjägermeister, dem die ewigen Mahnschreiben an das Capitel zum Ueberdruß wurden, sandte schließlich einen so geharnischten Brief dorthin, daß ihm der Probst nahelegte, etwas „ohnanstößiger und manierlicher" mit dem Dechant umzugehen. Gleichzeitig wurden aber auch den capitlichen Untertanen die schärfsten Strafen angedroht. Man erwischte aber die Schmuggler nie, weil diese jetzt darauf verfallen waren, auf den Seitenwegen über die Grenze zu fahren. Da aber die Zöllner nur an den Hauptstraßen waren, konnten sie nichts sehen, und außerdem hatten sie (wie die Schultheißen und Forstknechte) ein recht gutes Einkommen als Schweigegeld.

1736 fuhren dann die Schmuggler wieder auf den Hauptstraßen. Da wollte die Regierung endgültig über die Sache Herr werden: Sie bestrafte kurzum die Beamten, die irgendwie an dem Schmuggel beteiligt sein konnten. Das wirkte insoweit, als die Beamten nun wenigstens soweit einschritten, daß sie im Ernstfall ihr Alibi nachweisen konnten.

Aber mittlerweile war eine neue Methode des Holzschmuggels aufgekommen, gegen die auch die Beamten nichts machen konnten. Diese Methode kam sehr rasch und allgemein um 1745 in Uebung, namentlich in Breitenbach: Der Durchfuhrhandel mit Holz war erlaubt (dadurch kam ja Geld ins Land). Die Leute kauften also im Ausland eine kleine Menge Holz, ließen sich dort ihren Kauf bescheinigen und setzten das Holz vor ihre Häuser. Dann zeigten sie ihren Kaufschein beim Amt vor, erhielten dort die nötige Unterschrift und führten dann das Holz zusammen mit sehr großen Mengen von Ellwanger Stiftsholz fort und an der Zollschranke war ihre Durchfuhrerlaubnis in schönster Ordnung.

Nachdem auch ein Versuch, den Holzschmuggel durch einen organisierten Geheimdienst abzubinden, fehlgeschlagen war, wurde 1762 den Untertanen überhaupt jeder Holzhandel verboten mit Ausnahme des Handels auf dem Ellwanger Markt. An neuerlichen Ausfuhrverboten, die noch im selben Jahr 1762

kamen, können wir die Wirksamkeit dieses Handelsverbots ermessen.

Ebenso versagten sämtliche Maßnahmen, die in den folgenden Jahren noch ergriffen wurden. (Zum Beispiel Pässe, die jeder haben mußte, um mit dem Wagen über die Grenze fahren zu dürfen, oder zeitlicher bzw. dauernder Entzug des Hausbrandes.) Da ließ man eben die Ausfuhr im Jahr 1789 zu. Wer einen Grund für eine Ausfuhr beibrachte, erhielt einen Paß für ein Jahr und über eine bestimmte Menge Holz (mit der es dann nicht so sehr genau genommen wurde) ausgestellt.

Gleichzeitig erschien ein richtiger Straftarif für Uebertreter dieser Ordnung:

Strafe für	
1 Fuder Kohle	10 fl
1 Fuder Brennholz	4
100 Felgen Speichen, Joch aus dem Groben verarbeitet	5
100 Axen	8
100 Rebpfähle, rohe Zargen	30 xer
100 Naben	10 xer
Deichsel, Leiterbäume usw.	30 xer.

Damit war also der Schmuggel legalisiert worden und der Stein des Anstoßes aus der Welt geschafft.

Die Holzhauerei. Die Holzhauerei wurde in früherer Zeit allein von den Untertanen besorgt. Jeder fällte das ihm zustehende Holz. Die Dienstklafter der Beamten sowie das Holz für das Schloß, das Capitel und die Werke wurde ebenfalls von den Untertanen aufbereitet.

Berufsholzhauer traten in Ellwangen zum ersten Mal im 18. Jahrhundert auf und zwar 1735, wo es sich um größere Hiebe für die Eisenwerke handelte. Damals wurde ein Akkord geschlossen mit zum größten Teil Württemberger, aber auch zum Teil Ellwanger Holzhauern. Diese erhielten für die fertig aufgesetzte Klafter 15 xer. Bedingungen waren:

1. Die Klafter mußten sehr genau aufgesetzt sein; dabei waren Aeste und Prügel miteinzusetzen.

2. Die Asche vom Reisig mußte gesammelt werden, so daß sie für die Glashütte in Rosenberg abgeführt werden konnte.

3. Das Kohlholz durfte erst dann gehauen werden, wenn das Handwerkholz abgeführt war.

4. Die Stockhöhe durfte höchstens 2 Schuh betragen.

1736 wanderten diese Holzhauer aber allesamt nach Württemberg ab; denn der Ellwanger Lohn war ihnen zu gering. Bei 15 xer Akkordlohn konnten sie angeblich nur 8 xer täglich ver-

dienen nach den Ellwanger Arbeitsbedingungen. In den württembergischen Kohlhauen für das Königsbronner Eisenwerk wurden ihnen aber 20 xer für die Klafter geboten. Die Ellwanger Regierung eröffnete darauf den „starken und undankbaren Faulenzern", daß sie sich „hernachmals keiner weiteren Gnade zu getrösten haben" sollten.

Da der Versuch, einheimische Holzhauer in genügender Zahl anzuwerben, mißlang, verschrieb sich die Regierung 50 Holzhauer aus Tirol. Diese erhielten dann nach kurzer Zeit auch 20 xer für die Klafter, wanderten aber 1746 doch nach Dinkelsbühl ab, weil dort 24 xer zu verdienen waren.

Die Fällung und Aufbereitung des regelmäßigen Holzbedarfs für Bevölkerung, Schloß und Capitel besorgten jedoch bis 1736 allein die Untertanen. In diesem Jahr sollte das grundsätzlich abgestellt und von dort an die Fällung durch „Tagelöhner" besorgt werden, die aber im Akkordlohn arbeiteten. In verschiedenen Gegenden, z. B. in Abtsgmünd, waren jedoch keine Arbeiter zu bekommen; da besorgten die Bauern weiterhin die Fällung. Der Macherlohn wurde in der Zukunft neben dem Taxpreis eingezogen.

Der Lohn der Holzhauer war aber anscheinend recht gering, so daß „die gesamten Holzmacher des Amts Röthlen" die Arbeit wieder niederlegen wollten, weil sie dadurch „kaum das Maul hinbringen" konnten. Ihr Lohn wurde nach vollendeter Holzfällung in summa ausbezahlt. Von 1793 ab erhielten dann die Holzhauer regelmäßige Vorschüsse aus Amtsgeldern.

Das Holz wurde mit der Axt gehauen. Wenn wir Vorschriften über die Art der Fällung finden, so richtete sich diese früher ausschließlich gegen die Höhe der Stöcke: So steht in der Forstordnung von 1624, daß die Stöcke der Laubhölzer nieder abzuhauen seien, bei Fichte und Tanne sollten jedoch hohe Stöcke bleiben, damit das Wasser eindringen könne und die Stöcke rascher faulten.

Als es sich um 1785 darum handelte, die Säge einzuführen, hielt der Oberforstmeister von Hohenegg dies gar nicht für sehr gut. Er glaubte, die Ersparnis an Holz werde durch den höheren Arbeitslohn wieder aufgehoben. Philipp Anton von Knöringen vertrat dann in den 90er Jahren wieder die Einführung der Säge, ohne aber etwas zu erreichen.

2. Kapitel. Die Harzwirtschaft.

Die Gewinnung des Harzes war in den ausgedehnten Nadelwäldern der Fürstprobstei Ellwangen ein sehr viel geübter Erwerbszweig. Das Harz wurde zum größten Teil nach Nürnberg geführt und an die dortigen Seiler und Pfragner kübelweise ver-

kauft. Diese Nürnberger Handwerker waren gänzlich auf den Ellwanger Wald als Ausfuhrgebiet angewiesen. Sie konnten auch in späterer Zeit keinen anderen Lieferanten auftreiben, obwohl sie von den Ellwanger Harzverkäufern schamlos betrogen und ausgebeutet wurden.

Auch die Herrschaft war an diesem Handel in weitem Maße beteiligt. So wurde die Harzgewinnung mit der Zeit zu einem wohl organisierten Gewerbe (jedoch nie zu einer Zunft). Dieses lag zum großen Teil als Gerechtigkeit in der Hand einzelner Familien, die entweder nur kleinere Stücke zu beharzen hatten oder aber in sehr großen Gebieten das Handwerk übten. Für das Recht waren jährlich eine Geldabgabe und eine Naturalleistung (oftmals in Eiern bestehend) zu leisten. Bei jedem Erbgang gebührte der Herrschaft der „Wegloss" und bei einem etwaigen Verkauf des Rechts hatte sie den zehnten Pfennig zu beanspruchen. Die Höhe der Abgabe für die Verleihung des Harzrechts wurde im 16. und 17. Jahrhundert vielfach nicht der Größe der Fläche nach (die man ja auch nur sehr mangelhaft kannte), sondern „ganz überhaupt" festgesetzt.

Solche Harzerfamilien waren: Ende des 16. Jahrhunderts Vischer und seine Erben zu Ellenberg mit gegen 3000 Mo Harzrecht; dann die verschiedenen Handschuh; dann die Manz von Bühlerzell. Dann ist namentlich im 18. Jahrhundert die Familie der Stöcker zu nennen, die sehr ausgedehnte Harzgerechtigkeiten inne hatte. Die Stöcker hatten z. B. 1624 fast sämtliche Hölzer des Amts Tannenburg zu beharzen. Diese Gerechtigkeit machte sogar die Einführung des Schlagweishauens in Tannenburg unmöglich, da kein Laubholz da war, in dem man hätte Schläge anlegen können.

Die Harzrechte führten zu einer sehr ausgedehnten Zerstörung des Waldbestandes. Dazu kam, daß zur Befriedigung der großen Brennholzbedürfnisse aus den Harzhölzern dauernd die Tannen herausgehauen wurden. Die Fichten, die ohnehin durch das Anharzen geschwächt waren, standen nun sehr lückig und wurden dann von den Stürmen auf großen Flächen geworfen. Diese Gefahr war genau bekannt; es konnte aber erst in später Zeit dagegen vorgegangen werden, als man trotz der Rechte den Schlag einführte.

Die Gerechtsame waren meist nicht vermarkt, so daß sich das Forstpersonal auf die Aussagen der Leute gänzlich verlassen mußte. Und als man 1752 daran ging, die Rechte genau zu fixieren, da waren die nötigen Ortsfeststellungen kaum mehr möglich, weil die Oertlichkeiten, die in den Hausbriefen und nach der alten Beschreibung der Harzrechte von 1625 aufgeführt waren, teils verändert waren und teils ihre Namen gewechselt hatten. Dann waren viele Harzgerechtigkeiten infolge der unbe-

stimmten Rechtslage von ihren Besitzern ausgedehnt worden und dieser Zustand war verjährt. Eine Untersuchung der Dinge, welche die Forstleute an Hand der Waldbeschreibung von 1752 unternehmen sollten, konnte auch kein brauchbares Ergebnis zu Tage fördern.

So rekonstruierte man die Grenzen in der Hauptsache nach den Aussagen alter, noch lauchkundiger Personen. Die Bezeichnung geschah mit Pfählen und der Lieutenant und Feldmesser Eberhard wurde mit der Ausmessung beauftragt.

Bei dieser genauen Untersuchung kam auch heraus, daß viele der Untertanen ihre Harzrechte an „ausherrische, liederliche Leute" verpachtet hatten. Das wurde dann sofort abgestellt.

Als dann 1776 die Gerechtigkeiten versteint werden sollten, da waren die Pfähle wieder abgegangen und es war wiederum nötig, nach den Beschrieben von 1625 und 1752, und nach den Aussagen alter Leute die Versteinung zu besorgen. Die Beamten klagten dabei sehr darüber, daß nichts Genaues herauskomme, weil nämlich diese Leute fürchterlich zu ihrem Vorteil logen.

Eine Anzahl von Harzgerechtigkeiten der Probstei in Capitelwaldungen war auch mit der Zeit in Vergessenheit geraten und anderweitig in Besitz genommen worden. Bei dem Stöbern in den alten Lagerbüchern kam man nun darauf, und es gab eine große Mühe, diese Dinge wieder nach dem alten Rechtszustand festzulegen.

Schon am Anfang des 18. Jahrhunderts war bei der Ellwanger Regierung das Bestreben, die Harzgerechtigkeiten der Untertanen abzulösen. Dabei sollte aber die Harznutzung durchaus nicht etwa zum Frommen des Waldes aufhören, sondern nur die „waldverderbende Verwüstung" durch die Untertanen. Die Herrschaft wollte von sich aus die Nutzung weiter betreiben in einer Weise, die ihrer Ansicht nach dem Wald nicht schaden konnte. Der Oberjägermeister erhielt 1724 den Auftrag, die bestehenden Harzrechte und die Einkünfte daraus zu prüfen und dafür „ein Aequivalent an Brennholz auszuwerfen". Damit konnten aber die Leute nichts anfangen, denn ihren Hausbrand erhielten sie doch und Holzhandel sollten sie ja nicht treiben; sie wollten ihre Rechte nur gegen Geld lassen. Das Oberjägermeisteramt fertigte darauf einen Ueberschlag und brachte heraus, daß der Ankauf sämtlicher Harzrechte die Herrschaft etwa 50—60 000 fl kosten würde. Der Oberjägermeister riet aber trotzdem, den Ankauf durchzuführen, das sei nur vorteilhaft. Die Ablösung wurde dann auch alsbald — 1726 — in Angriff genommen, um diese „beschwerliche Servitut im Herrschaftswald auf ewig loszuwerden".

Die Ankaufssummen wurden in verschiedener Weise beglichen. 1. Es wurde sofort der größte Teil bar bezahlt und die Restsumme entweder nach einiger Zeit ausbezahlt oder verzinst. 2. Die ganze Kaufsumme wurde verzinst.

Die Berechnung der Kaufsumme geschah durch Kapitalisierung des ungefähren Jahreseinkommens aus dem Harze. Dazu kamen noch einige Gulden „Leihkauf". Die Summen, welche die Leute als ihr Einkommen angaben, wurden aber immer etwas reduziert, weil sie in den meisten Fällen doch zu hoch angegeben wurden.

3. Außerdem kam es aber auch vor, daß der Kaufpreis durch Angebot und Gegenangebot zustande kam. Das gab oft recht langwierige Dinge, weil die beiden Gebote sehr stark differierten. Meist ließen aber die Bauern am Ende doch mit sich handeln. Ein Beispiel: 1776 wurde ein Harzrecht der Bauern Hegele und Ebert aus Vorderbüchelberg abgelöst. Das Angebot lautete auf 3500 fl (aus der Harzernte berechnet); die Bauern aber wollten 6000 fl. Nach langem Hin und Her gaben sie sich auch mit den gebotenen 3500 fl zufrieden.

Die Ablösung der Rechte verursachte aber unendliche Schwierigkeiten; denn bei der absolut unbekannten Ausdehnung der einzelnen Berechtigungsflächen sowie bei der unkontrollierbaren Harzernte gab es bei jedem Abfindungshandel äußerst langwierige und für beide Teile höchst verdrießliche Streitereien.

Dann waren die Gerechtigkeiten auch durch Erbgang in vielfach unkontrollierbare Stücke zerschlagen. Das machte namentlich bei der Ablösung der Stöcker'schen Rechte Schwierigkeiten. Innerhalb der Familie waren die Rechtsteile nicht so scharf geschieden worden. Rechtlich waren aber Viertels- und Achtels-Harzrechte da und es war also recht schwer, darüber genaue Geldberechnungen aufzustellen.

Gegen das Jahr 1800 nahm der Erlös aus dem Harz stark zu. Das Harz wurde „ein starker Finanzarticul". Da stieß die Ablösung auf immer größeren Widerstand und die Herrschaft wollte doch die Sache rasch in Ordnung bringen. Da die Abfindungssummen mit dem Harzpreis rasch stiegen, wurde von der Regierung dies und jenes versucht, um von den Geldzahlungen loszukommen: Es wurde erwogen, ob man den Leuten statt Geld nicht eine jährliche Holzreichnis geben wolle. Der Gedanke fiel dann aber wieder, weil der Wald nicht belastet werden sollte. Dann bot die Regierung 1791 den Bauern Ebnerle und Köhnle von Muggental verödete Waldflächen statt Geld an. Die beiden wollten aber weder Geld noch öde Plätze, sondern Holz und sie setzten es auch, trotz der Grundsätze der Regierung, durch, daß sie für ihre 30 Morgen Harzgerechtigkeit jähr-

lich 2 Klafter Buchenholz und 4 Klafter Tannenholz erhielten. Auch der Oberjägermeister stellte fest, es sei besser, auf diese Reichnis einzugehen, als die Harzgerechtigkeit auf dem Wald zu lassen.

Der Gedanke einer Ablösung in Grund und Boden wurde sofort von den beiden Untertanen Hegele und Ebert von Büchelberg aufgegriffen, die ihr Harzrecht von 150 Mo für ein 60 Mo großes Waldstück im Abtsgmünder Forst ablassen wollten. Da stellte Knöringen folgende Bilancerechnung an:

Die 60 Mo „Rotholz" geben jährlich
nachhaltig 85 Kl. Das sind 170 fl jährlich, die
geben bei 3% kapitalisiert 5 666 fl 30 xer

Das Harzrecht:
jährlich 80 fl geben bei 3% ein Kapital von 2 666 fl

3000 fl 30 xer würden also nach dieser Rechnung die beiden an der Ablösung verdienen. Knöringen meinte, daß das doch wohl „ihr wahrer Ernst nie seye". Wie die Ablösung dann geschah, ist nicht mehr festzustellen.

Eine sehr ins Einzelne gehende Vergleichsrechnung wurde 1734 über einige Harzhölzer bei Ellenberg aufgestellt. (Siehe Anlage Tabelle 4.)

Zur Förderung der Ablösung war einmal 1750 der Gedanke aufgetaucht, ob man nicht bei der Ausstellung von Verkaufsbriefen der Herrschaft ein Auslosungsrecht vorbehalten wolle. Der Gedanke kam dann aber anscheinend nicht zur Ausführung.

Am 28. Januar 1726 war das Amt Tannenburg frei von Harzgerechtigkeiten. 1776 meldete auch Unterkochen, daß kein Untertan mehr ein Harzrecht im Amt habe. (Die letzte Harz-Servitut auf Altellwanger Boden war wohl die, welche der Graf Adelmann von Adelmannsfelden bis 1859 inne hatte. Diese ungefähr 274 Mo wurden damals vom Württemberger Staat vollends für 824 fl eingelöst.)

Die Ausübung des Harzens. In den älteren Zeiten war die Ausübung als solche den Harzern anheimgegeben. Diese waren natürlich darauf bedacht, die größtmögliche Menge Harz aus der ihnen zur Verfügung stehenden Flächen herauszubringen. Sie zogen die Stämme schon in früher Jugend an, so daß Anfang des 17. Jahrhunderts die Befürchtung auftrat, man werde bald überhaupt keine Harzbäume mehr haben, weil die so jung angezogenen ihr Wachstum einstellten und nirgends mehr Fichtensamen erwachse. Gegen dieses am meisten offensichtliche Uebel wandten sich dann auch die ersten Einschränkungen der Harzgerechtigkeiten: Im Jahre 1676 wurde geboten, keinen geringeren als halbfuderigen Raum mehr anzuziehen. Da aber damals keine Möglichkeit bestand, die Halbfuderigkeit

der Bäume nachzumessen, so gehörte diese Bestimmung sehr lange Zeit in das Gebiet der frommen Wünsche. Wollten die Forstleute einschreiten, so konnten sie lediglich behaupten, der betreffende Stamm habe noch nicht das vorgeschriebene Meß. Damit richteten sie aber meist gar nichts aus und nur in ganz krassen Fällen konnten sie gegen die Frevler einschreiten. So blieb eben in der Praxis das Einschätzen des vorgeschriebenen Baummaßes den Harzern überlassen und diese irrten sich immer zu ihrem Vorteil.

Um diese Willkür auszuscheiden, beriet die Kammer am 16. 6. 1702 über ein genaues Maß für die Harzbäume. Es wurde damals erörtert, wie diese Sache im Ausland gehandhabt wurde und schließlich kam das Ellwanger Mindestmaß zustande: Die Fichte mußte 5 Schuh über dem Boden gemessen, eine Stärke von 13 Zoll haben. Dazu wurde vom Consilium camerale ein genauer Querschnitt gezeichnet mit 3,5 Schuh im Umkreis; dieser wurde dem Protokoll beigefügt und sollte in Zukunft bei Freveln und Anständen als Vergleichsmaß Anwendung finden.

Dann wurden nach diesem Muster auch eiserne Maße angefertigt und an die Oberharzer ausgegeben. Sie waren aber beim Schmied zu eng geraten und wurden wieder ad cameran eingefordert und samt der ganzen Verordnung alsbald vergessen, bis 1736 die Harzordnung das Maß von 1702 wieder als Minimum anordnete. Als Strafe für Uebertretungen in diesem Punkte waren 1702 15 fl angesetzt. 1776 wurde das dann umgeändert in den doppelten Wert des zu früh angezogenen Baums mit der Begründung, der Baum wäre noch doppelt so viel wert geworden, hätte er ungestört weiterwachsen können.

1697 war sogar den Stöckern und Bayen ihr Harzrecht auf 10 Jahre gesperrt worden, vorbehaltlich einer zusätzlichen Geldstrafe, weil sie die Fichten der herrschaftlichen Hölzer viel zu früh angezogen hatten und auf diese Weise großer Schaden entstanden war. Aber schon 1698 durften die Stöcker und Bayen wieder harzen, weil nämlich ein Augenschein ergeben hatte, daß die meisten anderen Harzhölzer noch viel trostloser aussahen als die Stöcker'schen.

Etwa 1740 waren die Holzwarte mit einem eisernen Maß für die Harzbäume versehen worden. Dieses sollten sie dauernd bei sich führen, um jederzeit und überall kontrollieren zu können, ob die angezogenen Fichten auch das nötige Maß hätten. Um 1760, zu welcher Zeit allerdings die Harzrechte der Untertanen schon recht zusammengeschmolzen waren, mußte sogar der Holzwart oder der Oberharzer bei jedem Baum vor dem Anziehen nachmessen, ob er nicht zu schwach sei.

In den früheren Zeiten ungeregelter Nutzung war auch die Technik der Harzgewinnung nur auf eine möglichst

große momentane Ernte eingestellt. Es wurden an den Stämmen möglichst viele Lachen angebracht, um einen starken Harzfluß zu erhalten. Diese Lachen wurden bis tief herab, fast an die Wurzeln, gemacht, so daß die Fichten so geschwächt waren, daß sie schon dem mäßigsten Sturm zum Opfer fielen. Erst Anfang des 18. Jahrhunderts wurde überhaupt daran gedacht, daß man diesem Raubverfahren Grenzen setzen könnte. Jede geringste Einschränkung stieß aber auf einen ungemein zähen Widerstand der Berechtigten. Wohl wurden allerhand Verordnungen über Schonung des Waldes erlassen; diese Verordnungen kamen aber so verzettelt, daß sie, bis sie an die letzten Stellen vordrangen, an den ersten schon längst wieder vergessen waren. Außerdem hatte die Regierung zur Durchführung ihrer Anordnungen viel zu wenig Exekutivgewalt, denn das Personal war einmal viel zu wenig zahlreich, um überall nach der Unzahl von Freveln sehen zu können, außerdem hatte es recht wenig Pflichtbewußtsein, war es doch nie dazu erzogen worden. So halfen auch alle Strafandrohungen nicht, da die wenigsten Frevel angezeigt wurden.

Als der Mißbrauch der Harzgerechtigkeiten unbegrenzt zunahm, und die Waldsubstanz in größter Gefahr war, wurde 1733 beschlossen, einen Generalangriff auf die böse Sache zu unternehmen und die ganze Harzwirtschaft genau zu ordnen. Der damalige Ammann Leonhard Raidt erhielt den Auftrag, einen Entwurf zu einer Harzordnung zu fertigen. Raidt zog dann noch den Oberjägermeister F. L. von Knöringen als Berater zu und legte 1734 den fertigen Entwurf der Kammer zur Abstimmung vor. Dort wurde die Angelegenheit dann aber erst lange verschleppt und wieder vergessen. Erst 2 Jahre später, 1736, gelangte die Harzordnung in Druck. Dann erhielten alle in Betracht kommenden Stellen ein Exemplar davon.

Der Verfasser der Harzordnung hatte sich nun die Sache einfach so gedacht, daß man die Oberharzer und deren Gehilfen auf diese neue Harzordnung verpflichte; alsdann sollten sie alle Frevel abstellen oder für vorkommende Missetaten die Verantwortung tragen. Um dies durchführen zu können, wollte Raidt den Oberharzern eine ziemlich hohe Kaution abnehmen. Das ging natürlich in der Praxis nicht, denn diese wenigen Männer hatten ja den Bauern gegenüber kaum eine Autorität und konnten so noch viel weniger als die Regierung selber etwas ausrichten. So wurde diese Sache auch nicht in die endgültige Harzordnung aufgenommen. Nur eine mäßige Kaution hatten die Oberharzer zu leisten; hatten aber damit nur für ihre eigene Person, nicht aber für die Frevel Anderer zu haften.

Ein großer Streitpunkt, der seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts bestanden hatte, war die grundsätzliche Frage, ob das

Harzen an sich (bei vernünftiger Ausübung) schädlich sei. Im Jahr 1701 wurde darüber zum erstenmal ausführlich gesprochen und zwar aus Anlaß eines Kompetenzstreits. Es hatte nämlich damals ein fürstlicher Beamter namens Handschuh von sich aus an die Regierung berichtet, daß die Kohle von Fichten, die zu früh angeharzt wurden, sehr schlecht sei. Er führte das darauf zurück, daß den Fichten zu früh der Saft entzogen werde. Dadurch werde ihre Kraft „gänzlich aufgesogen". Der damalige Forstinspektor, der sich darauf zu dieser Frage äußern sollte, fühlte sich durch Handschuh's Feststellung von unberufener Seite in seiner Zuständigkeit verletzt und fing einen Streit an. Dadurch war aber die Schädlichkeit des Harzes ganz allgemein zur Diskussion gekommen. Es wurden im Laufe der Jahre verschiedene Gutachten eingeholt; die Regierung hatte nämlich sofort begierig nach dem Gedanken gegriffen, um auf diese Weise einen triftigen Grund zu erhalten, die ihr so lästigen Harzrechte abstellen zu können.

Die Meinungen waren aber verschieden. Z. B. der 1701 befragte Factor zu Unterkochen meinte, das Anziehen sei absolut unschädlich, wenn die Fichten einmal das Fudermaß hätten. Der Amtmann von Tannenburg äußerte sich aber 1720, es habe nur Vorzüge, denn die Bevölkerung habe ihren Verdienst und sei deshalb zufrieden und für die Herrschaft sei das Harz ein gutes Einkommen. Da es seiner Ansicht nach den Bäumen nichts tat, so sah er nicht ein, warum man die Nutzung abstellen wollte.

1736 stellte sich dann die Kammer auf den Standpunkt des Forstamts, das gemäß der Ueberzeugung seines Vorsitzenden, des Oberjägermeister von Knöringen, der Ansicht war, es müsse das Harzen „als eine den Waldungen grundschädliche Sache .. in futurum gänzlich abgestellt werden". Das Forstamt erklärte es aber für zulässig, daß Bäume, die schon angezogen waren, weiter geharzt wurden. Neue Stämme durften aber nicht mehr angezogen werden. Es wurde jedoch entgegen dem Willen Knöringens als zulässig erklärt, die Hölzer einige Jahre, bevor sie zum Hieb kamen, anzuziehen. Die nähere Bestimmung dazu gab die Forstordnung von 1740. Diese sagte aus, daß 6 Jahre vor dem Hieb die Hölzer angerichtet werden durften. C. J. von Knöringen wollte diese 6 Jahre auf 3 Jahre herunterdrücken, weil er der Ansicht war, daß in diesen 3 Jahren der Baum noch erheblich wachse; er drang aber mit seinem Antrag nicht durch.

Von 1756 an durften dann, auch vor dem Hieb, nicht mehr alle Bäume angezogen werden, sondern nur noch jeder fünfte.

Die Harzordnung wandte sich u. a. gegen die rohen Methoden der Baumbehandlung durch die Harzer. Verboten wurde: Das Anziehen auf verschiedenen Seiten, um die Bäume einiger-

maßen sturmfest zu erhalten; dann das Nachgraben nach dem übergelaufenen Harz zwischen den Wurzeln. Die Lachen durften nur noch eine Dicke von 2 Zoll haben und der unverletzte Stammteil mußte vom Boden an 2 Schuh hoch sein. Ein Anziehen wurde nur für jedes dritte Jahr als zulässig erklärt, um den Baum nicht allzu sehr von der Rinde zu entblößen.

Im Jahr 1794 arbeitete dann P. A. von Knöringen eine sehr genaue Anweisung für die Beharzung der Ellwanger Kameralwaldungen aus. Darnach besichtigte der Oberjägermeister mit den beiden Forstbereitern die in Frage kommenden Hölzer höchstens 14 Jahre vor deren Hieb. (Der Zeitraum war also erheblich erweitert worden.) Dann war sehr genau darauf zu achten, daß die Stämme ihr verlangtes Maß von 13 Zoll 5 Schuh über dem Boden hatten. Dem Oberjägermeister blieb ausdrücklich vorbehalten, daß er Samenbäume, oder andere, die für den Fortbestand der Waldsubstanz wichtig waren, von der Beharzung ausschließen konnte. Andererseits konnte er Hölzer, die kein Wertholz zu erzeugen hatten, sondern nur der Brennholzerzeugung dienten, schon zu einem früheren Zeitpunkt als 14 Jahre vor dem Hieb der Harznutzung freigeben.

Ueber das Anziehen selber ordnete Knöringen an: Der Einriß darf die Höchstmaße von ¼ Zoll Breite und 4—5 Schuh Länge nicht überschreiten. Das Anziehen geschieht im Juni. Der Beginn des Sammelns findet im ersten Jahr im September oder Oktober, im zweiten Jahr Mitte August statt.

Dann führte Knöringen die Zweifeldereinteilung der Harzhölzer durch. Da das Harz nämlich im ersten Jahr noch nicht richtig fließt, sondern der starke Fluß erst im zweiten Jahr nach dem Anziehen kommt, so hatten die Harzer immer im Jahr des Anrichtens nur einen geringen Verdienst gehabt. Die Zweifelderwirtschaft besorgte aber das Anziehen der beiden Felder umschichtig, „damit die Nutzbarkeit des einen Jahres gegen das andere nicht zu sehr abstechen möge".

Diese Knöringen'sche Harzordnung von 1794 war dann vollends bis zum Ende der Altellwanger Zeit die maßgebende Vorschrift über die Ausübung der Harznutzung.

Die Verarbeitung und Verwertung des gesammelten Harzes. Die gesammelte Harzernte wurde im Wald gesotten, darauf gesiehen und geläutert. Das fertige Harz wurde in hölzerne Schäfflein gegossen und zwar das reine besonders; das unreine oder schwarze Harz, das bei dem Läuterungsprozeß ausgeschieden worden war, wurde in sogenannte „schwarze Schäfflein" abgefüllt. Das ganz unreine Harz goß man in Erdgruben und holte es nach dem Erstarren als „Harzlaibe" oder „Harzgrüeben" heraus. Diese wogen 20—30 Pfund und dienten

lediglich zum Anfeuern. Die Harzgrüeben erhielten meistens die Beamten, Oberharzer und Harzknechte als Accidentien. 1734 wurde einmal der schwache und erfolglose Versuch gemacht, das abzustellen und die Grüeben zum Vorteil der Herrschaft zu verkaufen. Die Laibe wurden aber als so wertlos angesehen, daß sich keine Käufer dafür fanden. So blieb es vorerst beim alten.

Das reine Harz wurde meist nach Nürnberg geführt, wo es in den Seilern und Pfragnern ständige Abnehmer hatte.

Diesen ganzen Prozeß vom Anrichten der Bäume bis zum Verkauf des Harzes hatten in den früheren Zeiten die einzelnen Inhaber der Harzhölzer allein besorgt. Höchstens einige Wenige, etwa die Mitglieder von Harzer-Familien, taten sich für die Läuterung und den Verkauf zusammen. Der Herrschaftliche Oberharzer war nur für die Harzhölzer da, welche die Herrschaft im Eigenbetrieb bewirtschaftete; er hatte also den Privaten gegenüber keine Befugnisse.

Diese Verhältnisse änderten sich erst, als die Nürnberger Handwerker sich an den Ellwanger Probst wandten in einer Reihe von Klagen über das Harz, das sie erhielten. Die langwierigen Streitigkeiten begannen 1625 mit einer ausführlichen Beschwerdeschrift der Pfragner und Seiler, die vom Nürnberger Rat gesiegelt war. Die Handwerker erklärten darin, sie hätten immer, wie alle ihre Vorfahren, das Harz von Ellwangen bezogen. Stets war es so gewesen, daß die Harzschäfflein insgesamt das Gewicht von 17—18 Pfund hatten, dabei hatte das Holz nicht mehr als 2 Pfund gewogen. Seit einiger Zeit waren nun die Schäfflein immer leichter geworden; das Harz darin war zum Teil sehr unrein und das Holz wog bis 3 Pfund. Der Verlust war für sie also sehr groß, denn sie hatten aus 100 Schäfflein einen Abgang von 4 Ztr. und dafür mußten sie 30—40 Taler bezahlen. Namentlich die Pfragner waren übel daran bei dieser schlechten und teuren Rohstoffversorgung, da der Nürnberger Tax für ihre Wagenschmiere sehr niedrig war. Die Handwerker baten dringend, die Schäfflein irgendwie zeichnen zu lassen, damit man in Zukunft die Betrüger fassen könne. Sie berichteten, daß oft Schäfflein nach Nürnberg geliefert wurden, die „ganz mit böser Materj" gefüllt und oben nicht viel „über eines Messerrucks Dicke mit gutem Pech übergossen gewesen".

Voller Empörung ließ die Ellwanger Regierung diese Klage abschreiben, worauf sie von den Aemtern aus den Untertanen vorgehalten wurde. Da merkte jedoch die Mehrzahl der Leute erst aus der Beschreibung der vorgefallenen Betrügereien, wie man das Harzgeschäft einträglich gestalten konnte: Und die Nürnberger Pfragner und Seiler kamen vom Regen in die

Traufe; denn nun betrogen die Harzlieferanten alle, da sie die Methode gelernt hatten.

Die Betrügereien wurden in der Folgezeit sehr kunstvoll ausgebaut: Im 17. Jahrhundert fälschte man namentlich den Inhalt der Kübel. Diese wurden nämlich in Nürnberg nachgewogen bei der Uebernahme. Sie hatten nun wohl alle das richtige Gewicht, aber beim Ausleeren zeigte es sich dann, daß unter einer schönen Harzoberfläche sich „Luder, Unrat, auch sogar Steine" befanden. Die Klagen häuften sich immer mehr. Wohl hatte die Ellwanger Regierung sofort nach den ersten Beschwerden angeordnet, daß die Schäfflein ein Brandzeichen von dem betreffenden Harzer zu erhalten hätten; aber da brannten die Leute irgend etwas darauf und im Zweifelsfall war doch nicht zu ermitteln, wem das betreffende Zeichen zustand. Darauf kam die Sache mit dem Kenntlichmachen der Kübel auch bald wieder in Vergessenheit, bis 1698 der Nürnberger Rat ganz energisch für seine Bürger eintrat. Da sollten dann die Schäfflein wieder gebrannt werden mit dem Zeichen der Herrschaft und einem kleinen Zeichen des betreffenden Lieferanten. Da aber für das Zeichnen ein Brandpfennig eingeführt wurde, umgingen die Ellwanger Untertanen das Brennen geflissentlich, wo es möglich war; denn sie wußten, daß die Nürnberger das Harz brauchten und die Schäfflein auch ohne Brand übernahmen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts fingen die Pfragner und Seiler doch an, aus den Kübeln v o r der Uebernahme Stichproben zu holen. Da gingen die Ellwanger dazu über, die Kübel sehr kunstvoll zu bauen. Es wurden z. B. die Dauben oben und unten, wo sie sichtbar waren, dünn gemacht, aber in der Mitte viel zu dick. Dann wurden die Böden zu hoch eingesetzt. Als auch das nicht mehr durchging, erfand ein besonders Schlauer sogar den Kübel mit dem doppelten Boden.

Da führte die Ellwanger Regierung die Aufsicht der herrschaftlichen Oberharzer über das ganze Harzwesen ein. Der Oberharzer hatte die Reinheit des Harzes zu kontrollieren und jeden Kübel mit einem herrschaftlichen Brand zu zeichnen. Die Kübel mußten das Gesamtgewicht von 13—14 Pfund haben und es durfte höchstens 2 Pfund Holz daran sein. Jeder Kübel war noch mit einem eindeutigen Zeichen des Lieferanten zu versehen.

Für die Ausmaße der Kübel wurde eine genaue Schablone gezeichnet. Die Harzordnung von 1736 ging scharf gegen die Betrüger vor. Sie wollte auch die Kübler für das richtige Schaff-Maß verantwortlich machen.

Dann war von damals (1736) ab das ganze Läuterungsgeschäft von den herrschaftlichen Oberharzern, Harzseihern und

deren Gehilfen zu besorgen (dies war zwar schon 1709 angeordnet gewesen, aber damals nicht durchgeführt worden).

In der Folgezeit hörten dann die Klagen der Nürnberger Handwerker allmählich auf.

Vom Anfang des 18. Jahrhunderts ab führten die Ellwanger Untertanen ihr Harz nicht mehr selber nach Nürnberg, sondern es traten Zwischenhändler auf, welche die einzelnen Ernten an bestimmten Orten aufkauften und dann als Sammelfracht nach Nürnberg schafften und verhandelten.

Der Harzer Lohn. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts arbeiteten die herrschaftlichen Harzer im Taglohn. Die Oberharzer dagegen erhielten Stücklohn und zwar „nach dem Hundert Schaff zu harzen, zu sieden und zu seihen".

Die Taglöhner, welche Tag und Nacht zur Stelle sein mußten, hatten im Jahr 1615 10 xer Taglohn. Durch das ganze 17. Jahrhundert ging der Jammer der Harzer um Erhöhung ihres Hungerlohns, ohne daß er ihnen der Zeit entsprechend aufgebessert worden wäre. 1680 wurde dann der Taglohn durch den Stücklohn ersetzt. Die Maßnahme hielt aber anscheinend nicht lange an, denn 1710 verlangten die Harzer schon wieder Taglohnzulage.

Die 5 herrschaftlichen Oberharzer waren immer sehr viel besser bezahlt (jammerten aber auch wie ihre Gehilfen dauernd um Lohnzulagen). Zu ihrem gewöhnlichen Lohn hin bezogen sie noch Sondereinnahmen, bei denen nicht recht verständlich ist, für was sie eigentlich ausbezahlt wurden. So z. B. bezogen sie „1 fl zum Vorteil", dann „1 fl 30 xer zur Niederfallen" (von je 100 gerichteten Schaff). Diese Sondereinkünfte, sowie der Bezug der Harzlaibe wurde ihnen 1736 gestrichen und sie erhielten von dort ab nur noch ihre 7 fl 15 xer für das Richten von 100 Schaff. Dazu erhielten sie noch das Holz, das sie zum Läutern brauchten, umsonst.

Die Wertschätzung der Harznutzung. Es wurde zwar alle Zeit dem Verlust eines Harzrechts ein großer Widerstand entgegengesetzt, aber die Harzwirtschaft im Fürstentum Ellwangen änderte doch ihre Bedeutung im Lauf der Zeit sehr. Das Harz war nämlich im 17. und 18. Jahrhundert sehr großen Preisschwankungen unterworfen: In manchen Perioden galt es außerordentlich wenig, in anderen dagegen kletterte sein Preis zu einer geradezu schwindelnden Höhe hinauf.

In den Zeiten, da das Harz einen geringen Wert hatte, waren im 18. Jahrhundert die Ablösungen relativ leicht vonstatten gegangen. Bei den Tiefständen ging die Harzwirtschaft sehr zurück. Sowohl in den 50er Jahren des 17. Jahrhunderts als um

1779 waren eine ganze Anzahl fürstlicher Harzrechte nicht mehr geübt und in der Folgezeit vergessen worden. Und es gab — namentlich dem Capitel gegenüber — im Jahr 1800 große Schwierigkeiten mit dem Nachweis dieser Rechte, denn beide Parteien wollten sie üben, maßen nun das Harz ein „starker Finanzarticul" geworden war.

Das Pechhauen. Ueber dieses Thema ist wenig zu sagen. Das Pechhauen wurde schon relativ frühe, Ende des 16. Jahrhunderts, als schädlich erkannt und durfte zu Zeiten gar nicht, zu Zeiten an den angeharzten Fichten nur unmittelbar vor dem Hieb geübt werden.

3. Kapitel. Die Schweinemast.

Die Schweinemast wurde bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts völlig regellos getrieben. Jeder konnte so viel Schweine in der Herde laufen lassen, als er sich leisten konnte, wenn er nur seinen Aeckerichzehnten richtig ablieferte. Dann wurden auch vielfach von den Leuten Schweine gehalten, die Städtern oder Ausherrischen gehörten. Es waren immer bei den Herden rund ein Drittel der gesamten Stückzahl solche Lohnschweine. Der betreffende Bauer sorgte dafür, daß sie richtig zur Herde kamen, dann bezahlte er den Zehnten. Die gemästeten Lohnschweine trieb er dann ihrem Eigentümer zu und erhielt dafür pro Stück eine fixe Summe.

Außerdem liefen in den Herden auch eine ganze Menge ausherrische Schweine, deren Eigentümer direkt an die Herrschaft den Zehnten entrichteten.

In den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts ist dann auch auf diesem Gebiet das Bestreben bemerkbar, irgendwie das Geäcker zum Besten des Waldes und der Herrschaft zu ordnen. Diese ersten Regelungen geschahen aber durchaus nicht allgemein, d. h. mit Anordnungen, die für das ganze Stiftsgebiet galten, sondern sie erfolgten von Fall zu Fall, wie sich eben gerade ein Anlaß zu einem obrigkeitlichen Eingriff gab.

Der erste Schritt war die Auschließung aller Ausherrischen von der Mastnutzung. Diese Bestimmung trat in Ellwangen zuerst 1556 auf und galt damals nur für die Gemeinde Stimpfach.

Gleichzeitig — 1556 — sollte auch die Benutzung des Geäckers durch die einzelnen Untertanen eine Einschränkung erfahren. Erst hatte die Regierung geplant gehabt, einem Bauern 2 Schweine, einem Löhner 1 Schwein zu gestatten. Sie kam aber dann wieder davon ab, da in der Gemeinde Stimpfach (für die auch diese Anordnung zu gelten hatte) nur 5 Bauern waren, alles andere aber Löhner. So wurde Bauern und Löhnern je

2 Schweine zugestanden und die Löhner erhielten die Erlaubnis, ihr Recht zu verkaufen, falls sie zu arm waren, um selber ein Mastschwein halten zu können. Diese Regelung wurde damals als am zweckmäßigsten für Stimpfach, aber auch für das ganze Stiftsgebiet angesehen. Man war der Ueberzeugung, daß auf diese Weise viel Zank und Hader vermieden werde, da die Löhner alle Lasten genau so zu tragen hatten wie die Ganzbauern.

Die Vergebung des herrschaftlichen Geäckers fand in jener Periode auf zweierlei Weise statt: Die erste war die, daß die Schweineweide an eine Gemeinde insgesamt verpachtet wurde. Diese Verpachtung geschah, nachdem das Geäcker erwachsen war und galt dann für das eine Jahr. Bei dieser Regelung konnten die Gemeinden so viel Schweine in das Geäcker treiben lassen wie sie wollten. Die Pachtsumme wurde entweder in Geld entrichtet, oder — und das namentlich in Jahren, wo das Geäcker weniger gut geraten war — in Scheffels Korn. Die zweite Weise war die, daß die Herrschaft das Geäcker selber in der Hand behielt. Wer ein Schwein laufen lassen wollte, brachte es zur herrschaftlichen Herde und entrichtete dafür die geforderte Abgabe; diese schwankte sehr, je nachdem das Geäcker gut oder weniger gut ausgefallen war. Sie wurde pro Stück und Woche erhoben.

Fremde waren ausnahmsweise dann zur Teilnahme am Ellwanger Geäcker zugelassen, wenn dieses so gut geraten war, daß größere Herden versorgt werden konnten, als die eigenen Untertanen aufbrachten. Für die ausherrischen Schweine war dann aber oft annähernd das Doppelte zu bezahlen wie für diejenigen der Ellwanger Untertanen.

In beiden Fällen der Aeckerichvergebung durfte von 1629 ab der Auftrieb erst dann beginnen, wenn die gesamten Abgaben geleistet waren. Denn 1629 waren aus verschiedenen Jahren vorher noch die Aeckerichgelder im Ausstand.

Bevor das Geäcker vergeben wurde, hatten es die Forstleute zu bereiten und über ihren Augenschein einen ausführlichen Bericht zu geben.

Vom Ende des 17. Jahrhunderts an kam dann die Versteigerung des Geäckers auf. Die Regierung hatte allmählich eine Abneigung gegen die Vergebung „an Gemeinden in corpore" gefaßt, denn sie fürchtete, daß diese aus dem Verhältnis allmählich ein Recht herleiten könnten. Der andere Grund für die Einführung der Versteigerung war der, daß auf die neue Art das Geäcker mehr eintrug.

(Einige Zahlen über den Aeckericherlös s. Anlage Tab. 5.)

Wie gesagt, war die Geäckernutzung Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts so geregelt, daß jedes Haus eine bestimmte Anzahl (etwa 3 Stück) Schweine eintreiben durfte.

Diese Gleichheit war im Lauf des 17. Jahrhunderts abhanden gekommen und Ende des 17. Jahrhunderts war es üblich, daß ein Unterschied im Aeckerichrecht bestand zwischen den einzelnen Untertanen-Kategorien. 1707 durften in Wasseralfingen z. B. ins Gemeindegeäcker treiben:

ein Bauer	4 Schweine
ein Halbbauer	3 „
ein Löhner	2 „
ein Söldner	1 Schwein.

Daneben herrschte als Rest aus alter Zeit in Schwabsberg noch der Zustand, daß die Bürger austrieben „was sie hatten, viel oder wenig". Erst in dem schlechten Aeckerichjahr von 1707 war das eingeschränkt worden. Von da ab trieb ein:

ein Bauer	2 Schweine
ein Löhner	1 Schwein
ein Söldner	1 Schwein.

Auch die Bezahlung des Zehnten gestaltete sich im Lauf des 17. Jahrhunderts anders. Sie wurde nicht mehr für die Woche, sondern als fixe Summe für die ganze Nutzungszeit eingefordert. Erst 1713 kam der Gedanke an die alte Methode wieder aus Eichstätt herüber. Man führte sie aber dann nicht ein, weil der Oberjägermeister und der Oberforstmeister glaubten, bei dieser Handhabung werden die Untertanen nichts mehr auf das Geäcker bieten.

Die Schweine, die für die Hofhaltung gemästet wurden, waren auf die Herden der verschiedenen Gemeinden verteilt. Es waren z. B. im Jahr 1623 24 Stück.

Dann hatten auch die herrschaftlichen Bediensteten je 1, die etwas höheren Beamten 2 Schweine im herrschaftlichen Geäcker laufen.

Den Oberamtleuten stand immer das Recht zu, soviel Schweine zu halten, als ihnen lieb war. Dazu hatten sie dann für die öffentlichen Zuchtsäue Sorge zu tragen.

War das Geäcker nicht geraten, so wurde das Wenige, was da war (Vogelgeäcker genannt), direkt von den Amtleuten an die Untertanen um ganz geringe Beträge vergeben.

Die Aeckerich-Streitigkeiten. Die Wertschätzung, deren sich das Geäcker erfreute, macht es begreiflich, daß, wo sich Gelegenheit dazu bot, also namentlich in den Ellwanger Grenzgebieten, es oft Streitigkeiten darum gab, wem die Nutzung zustehe. Dieser Streit war oft nur harmloses Geplänkel zwischen den einheimischen und ausherrischen Bauern und endete dann immer damit, daß große Klageschriften der betref-

fenden Gemeinden an ihre Herrschaften gerichtet wurden. Darauf folgte ein „Notenwechsel" der beiden Herrschaften, in dem eine jede dartat, daß das fragliche Aeckerichrecht ganz allein ihren Untertanen zustehe. Damit beruhte dann die Sache auf sich selber, bis nach kurzer Zeit sich wieder eine Gelegenheit bot, den Streit von neuem aufzunehmen, der dann mit großer Regelmäßigkeit den eben geschilderten Verlauf nahm.

Oft gab es aber auch förmliche Kriege und recht langwierige und äußerst zähe Rechtsstreite zwischen den Regierungen. Einer dieser großen Aeckerichstreite ging im 16. Jahrhundert zwischen Ellwangen und der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd. Es wurde sogar „mit bewaffneter Hand" gekämpft und der Lehenshof in Ansbach zur Schlichtung des Streits aufgerufen, jedoch anscheinend ohne Erfolg; denn lange Zeit danach war der Streit immer noch nicht geschlichtet.

Bei diesen Streitigkeiten drehte es sich immer um die grundsätzliche Frage, ob das Mastrecht ein „Annexum" des jus venandi sei.

Die fruchtbaren Bäume. Die fruchtbaren Bäume als Träger des Geäckers waren schon sehr frühzeitig besonders geschützt gewesen. Auf ihrer Verletzung standen sehr strenge Strafen: Die Forstordnung von 1624 drohte dem eine Mindeststrafe von 10 fl an, der einen fruchttragenden Baum fällte. Auch das Schlagen der Eicheln und Bucheln war verboten, damit den Bäumen dadurch kein Schaden geschah.

Im 18. Jahrhundert spielte dann in den Auslassungen über das Geäckerklauben und die Wildobsternte immer die Angst um des Wildes Aesung die Hauptrolle. 1700 kam ein Passus heraus über das Wildobst. Dieses wurde regelmäßig lange, bevor es reif war, herabgeschlagen. Das gereiche aber „den Menschen zu Schaden und Krankheit und den wilden Tieren zum Abbruch ihrer Nahrung". Von nun ab sollte es streng verboten sein, vor dem 14. September Obst zu klauben oder herabzuschlagen. Dann wurde auch bei strenger Strafe untersagt, die Obstbäume zu fällen, um in den Besitz des Ertrages zu gelangen. 1702 kam dann für die Haselnüsse die entsprechende Anordnung heraus.

4. Kapitel. Die Viehweide.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts spielte die Viehweide eine große Rolle; denn die Stallfütterung war ja unbekannt. Die Rindvieh- und Ziegenherden zogen mit ihren Hirten täglich zu Wald und trugen ein groß Teil der Schuld an seiner Zerstörung. Namentlich die Ziegen machten unübersehbaren

Schaden, und mit zu den ersten Maßnahmen zum Schutze des Waldes gehörte die Kriegserklärung gegen die Ziegen.

Die Bevölkerung Ellwangens war aber vielfach recht arm, so daß ein großer Teil nicht imstande war, Rindvieh zu halten. Auf diese Weise konnte gegen die Ziegen nie radikal vorgegangen werden. Es wurde z. B. 1587 nur für diejenigen verboten, Ziegen zu halten, welche dazu imstand waren, Rindvieh zu überwintern. Dann erhielten die Ziegen eine Freistätte in den Schweineherden, durften jedoch nicht mit ins Geäcker getrieben werden.

Diese halben Maßnahmen hatten dann zur Folge, daß der Geißenschaden nicht zurückging, sondern im Gegenteil immer ärger wurde.

1588 begannen die Strafandrohungen gegen j e d e s Geißenhalten. Um die dauernd gleiche Ausrede auszuschalten, wurde festgestellt, daß ein Kitz über 4 Wochen eine Geiß sei. Aber schon in der nächsten Folgezeit hatten die Untertanen wie die Aemter dieses Verbot wieder gründlich vergessen und allenthalben läuberten die Geißen.

Erst nach dem Krieg tauchte wieder der Gedanke auf, „das schädliche Viehe" einzuschränken. An ein radikales Ausrotten dachte jedoch in jener Zeit wie früher niemand. 1643 wurde festgestellt, daß „Gott sei Lob fast männiglich mit notwendigem Rindviehe versehen und sich vermittelst dessen ernähren..." könne. Deshalb glaubte die Regierung, die Ziegenweide vermindern zu können und gestattete dem Kuhbauern nur noch eine Ziege, dem armen Mann aber deren zwei. Später wurde dann das Ziegenhalten den Kuhbauern gänzlich verboten. Das Geißvieh war aber gar nicht auszurotten, so daß der Oberjägermeister von Knöringen schließlich drohte, er lasse es jetzt dann mit Hunden hetzen und erschießen, wo es anzutreffen sei.

In der Einführung des schlagweisen Hauens sah man im 17. Jahrhundert das einzige Mittel, den Wald vor der Mißhandlung durch die Viehherden zu retten, denn an eine Einschränkung der Weide konnte ja gar nicht gedacht werden.

Die erste Verordnung in diesem Sinne erschien 1607: In den neu angelegten Holzschlägen durfte nicht mehr geweidet werden. Auf einer Uebertretung dieses Verbots stand eine Strafe von 15 xern pro Haupt Vieh.

Das Schlagweishauen mußte nach der Forstordnung so vor sich gehen, daß gegen die Weiderechte keinerlei Härten entstanden. Die jungen Schläge sollten eingezäunt werden, und der übrige Wald blieb dann der Weidenutzung unvermindert offen.

Die Untertanen sahen in dieser Maßnahme nur eine ungerechte Beschränkung ihrer alten Befugnisse. Ihren Vätern hatte

auch die Weide im ganzen Gebiet zugestanden, da wollten sie sich auch keine Einschränkung auferlegen lassen und wäre sie auch leicht zu tragen gewesen. So fanden die jungen Schläge bei der Bevölkerung keinerlei Schutz. Im Gegenteil, sie boten dem Vieh eine gute Weide und den Hirten Bequemlichkeit, war ja doch die Herde im Zaun gut aufgehoben. Es wurden also bald die jungen Schläge der beliebteste Weideplatz und die Verwüstung war eine noch schlimmere, da nun alle diese verweideten Plätze verödeten und liegen blieben. Namentlich die Schläge der Aemter Tannenburg und Wasseralfingen müssen um die Mitte des 17. Jahrhunderts einen ungeheuer trostlosen Anblick in ihrer völligen Verwüstung geboten haben. Das Forstpersonal, außer den leitenden Männern, aber hatte fast ebenso wenig Interesse wie die Untertanen an der Neuerung, die ihm nur Arbeit brachte. So geschah vorerst gegen die Hirten nichts, abgesehen von einer Verdopplung der angedrohten Strafe, einer Maßnahme, die absolut ohne Wirkung blieb.

Ein großer Mangel war auch, daß die Verbote gar nicht exakt abgefaßt waren: Es hieß immer, die Schläge dürften nicht beweidet werden, bis sie „dem Viehe aus dem Maul gewachsen" seien. Das war aber eine so relative Bestimmung, daß sie mit Leichtigkeit umzubiegen war, so daß die Hirten im Zweifelsfall schon bei den jüngsten Schlägen „glaubten", der betreffende Schlag sei ihrem Vieh schon aus dem Maul gewachsen.

Dann kam der 30jährige Krieg und mit ihm wurden die Anläufe zu einer Ordnung wieder in Vergessenheit gebracht. Nach dem Kriege mußte die Regierung aber froh sein, wenn die Dörfer wieder Viehherden zusammenbrachten; an irgendeine Einschränkung war vorerst gar nicht zu denken.

Erst am Anfang des 18. Jahrhunderts kam wieder der Gedanke angesichts der schrecklich verwüsteten Hölzer, etwas für den Wald zu tun. Es kam die Verordnung an die Gemeinden, morgen-große Stücke ihrer viel zu großen Viehweiden einzuzäunen und mit Eichen zu bepflanzen. Und 1726 wurde dann wieder aufs neue das Schlagweishauen eingeführt, wobei dann um die Jungwüchse wieder Viehzäune aufgerichtet wurden.

Ende des 17. Jahrhunderts treffen wir auch in Ellwangen jene Zuschläge, welche die Weide beschränkten und sich oft in dieser Richtung zu gewaltigen Schikanen der Bevölkerung gegegenüber auswuchsen.

Um die Jahrhundertwende zum 19. Jahrhundert verlor die Weide sehr rasch an Bedeutung, denn damals wurde im Ellwanger Gebiet die Stallfütterung üblich. Von nun ab konnte die Forstwirtschaft unabhängig von und ungestört durch die

Weidewirtschaft den Wald ordnen und für sein Wiederaufkommen sorgen.

Die Weideabgaben. Die meisten Ellwanger Gemeinden waren mit ihrer Weide der Herrschaft zinspflichtig und hatten jährlich ihren Weide-Kanon (oft in Geld, meist aber in Naturalien) zu entrichten. Es gab aber auch eine ganze Anzahl von Gemeinden, die „ab antiquissimis temporibus" ihre eigenen verlauchten Weiden hatten. Diese Gemeinden brauchten keinen Kanon zu geben.

Die herrschaftlichen Viehweiden wurden meist den Gemeinden gegen eine Pachtsumme für ein oder mehrere Jahre überlassen. Diese Zuteilung hatten von 1624 an gemeinsam der Oberjägermeister, der Forstmeister, der betreffende Jäger und Forstwart zu besorgen. Ab 1786 waren auch noch die beiden Forstbereiter zuzuziehen.

Die Gnadenweide. Als Besonderheit ist noch die Gnadenweide zu nennen, die der Probst 1540 dem Freiherrn von Senfft auf Matzenbach überließ. Senfft durfte alle Montage, Mittwoch, Freitage sein und seiner Hintersassen Vieh auf den Wald „Finkenberg" westlich von Matzenbach treiben. Bei der Verleihung war ihm aber ausdrücklich erklärt worden, daß er die Weide nur aus Gnade erhalte und nicht zu Recht. Außerdem hatte sich der Probst jederzeitigen Widerruf der Verleihung vorbehalten.

5. Kapitel. Die Köhlerei.

Bis 1557 war die Köhlerei ein Handwerk, das im Ellwanger Wald ein gut Teil an der Zerstörung mitarbeitete. Die Köhler konnten ohne Maß und Ziel Holz hauen; so wurden die Kohlplatten immer mehr vergrößert und am Ende durch Sturm und Feuer zu gewaltigen Löchern erweitert.

Die Ausübung des Handwerks bestand oft auf einer Gerechtigkeit. Es war lediglich der Kohlzehnte dafür der Herrschaft zu geben (von 1624 ab wurde als Zehnten jedes achte Schaff gefordert).

Erst die Forstordnung von 1557 suchte etwas Ordnung zu schaffen, indem sie wenigstens die wertvolleren Hölzer, die zu Bauholz oder Klaftern geeignet waren, von dem Verkohlen ausschloß.

Anfang des 17. Jahrhunderts sollte dann überhaupt nur noch das geringstwertige Holz verkohlt werden. Diese Verordnung verlor aber alsbald an Kraft mit der Uebernahme der Eisenwerke in Eigenbetrieb des Fürstprobst. Damit wurde eine sehr

große Menge an hochwertigen Kohlen nötig und an das alte Verbot konnte nicht mehr gedacht werden. Die Kammer hielt eine kleine Kaution, welche sie den Köhlern abnahm, für völlig zureichend, um die gute Behandlung des Waldes zu gewährleisten.

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab war immer wieder der Gedanke geäußert worden, daß es besser wäre, wenn das Kohlenbrennen von herrschaftlichen Arbeitern besorgt würde. Aber immer wieder beließ man es bei der alten Methode, die ja auch verwaltungstechnisch am einfachsten und bequemsten war. Da traf der Oberforstmeister von Hohenegg 1788 bei einem Beritt auf eine Kohlplatte bei Unterkochen: Die Meiler brannten, es waren auch Wagen und Geschirre da und Pferde, welche in den jungen Schlägen weideten; aber es war weit und breit kein Mensch zu sehen. Kurz darauf verbrannte dann auch die Köhlerhütte und drohte ein Waldbrand auszubrechen. Dieser Augenschein veranlaßte von Hohenegg, die Köhlereifrage von neuem äußerst tatkräftig anzufassen und er setzte noch im selben Jahre durch, daß das Kohlenbrennen den Privatpersonen gänzlich verboten wurde. Auch die Kohlen für die Eisenwerke durften nur noch von herrschaftlichen Köhlern hergestellt werden.

6. Kapitel. Das Aschenbrennen.

Das Aschenbrennen war in Ellwangen noch Anfang des 17. Jahrhunderts als ein zwar äußerst abträgliches, aber völlig unvermeidliches Uebel erkannt; man fand sich eben damit ab. Die Aschenbrenner richteten wüste Verheerungen mit Bränden und Holzvergeudung an. Wohl wurden einige Vorschriften erlassen; die waren aber eigentlich nur Mahnungen, welche die Aschensieder zur Vorsicht und Holzersparnis aufforderten. Diese Dinge hatten natürlich absolut keinen Erfolg.

Erst 1685 wurde zum ersten Mal etwas Positives getan: Es durfte von Mai bis zum Herbst keine Asche mehr gebrannt werden. Außerdem durften die Aschenbrenner nur noch Gesellen mit soviel Vermögen einstellen, daß sie für Waldschäden, welche sie verursachten, haftbar gemacht werden konnten.

1726 übernahm der Glashüttenmeister Rathgeb von Rosenberg das gesamte Ellwanger Aschenbrennen auf 3 Jahre gegen eine jährliche Abgabe von 100 fl. Als Gehilfen durfte er nur „vertraute und begüetterte“ Leute anstellen. Nach Ablauf der 3 Jahre erhielt Rathgeb wieder das gesamte Aschenbrennen zugeschrieben. Außer dem Glashüttenmeister und dessen Gesellen wurden alle Aschensieder aus dem Wald gewiesen.

Aber schon in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts wurde wieder schrecklich gefrevelt, namentlich im Ammanamt entstanden große Schäden durch das Aschen. Die Holzwarte nahmen den Frevlern die Kessel ab; das half jedoch nichts, denn sie brachten umgehend andere Kessel an und frevelten weiter. Ein Beispiel für diese Hartnäckigkeit: 1734 meldete Knöringen zwei capitlische Untertanen wegen Aschenfrevels. Er erhielt die Antwort: diese beiden seien schon abgestraft und es sei unnötig, die Sache „als einen alten Käss de novo aufzuwärmen". Knöringen darauf: das sei eben „kein alter Käss, sondern ein neuer Käss", denn die beiden seien einen Tag nach ihrer Bestrafung schon rückfällig geworden.

Unter diesen Umständen beschloß die Regierung zusammen mit dem Capitel im Jahr 1736, das Aschenbrennen und Pottaschensieden überhaupt für alle Zeiten für sämtliche Ellwanger Waldungen abzuschaffen.

Es wurde wohl im selben Jahr noch auf Anregung eines Hofrats erörtert, ob man nicht das Veraschen des vielen verfaulenden Holzes an arme Leute vergeben solle. Das wurde dann aber nicht getan, namentlich weil der Oberjägermeister prophezeite, damit werde dann der ganze alte Jammer wieder von vorne angehen.

7. Kapitel. Die Gras- und Streunutzung.

Das Waldgras. Das Waldgras war für viele arme Untertanen nötig, um ihre Kuh durch den Winter bringen zu können.

Als nun allmählich erkannt wurde, wie abträglich diese Nutzung der Verjüngung des Waldes sei, da kamen die Verbote, die das Grasen abstellen sollten. Gleichzeitig begann dann auch die Kette von Klagen und Freveln der Untertanen, denn die Gemeinden hatten die Grasnutzung verbrieft und wollten sich aus ihren Rechten durchaus nicht vertreiben lassen.

Die ersten Zusammenstöße um diesen Punkt gab es mit den Gemeinden Aigenzell (1616) und Hohenberg (1618). Eben in Hohenberg gab es viele arme Leute, die nicht auf das Waldgras verzichten konnten. Nach langem Hin und Her zwischen den Gemeindevertretungen und der Herrschaft kam es schließlich soweit, daß den Gemeinden an anderen „unschädlichen Stellen" Ersatz angewiesen wurde. Damit war die lästige Gerechtigkeit natürlich nur verlegt, statt beseitigt.

Nach dem Krieg, am Ende des 17. Jahrhunderts, gelang es aber doch, das Gras-sicheln zu beseitigen, so daß am Anfang des 18. Jahrhunderts nur noch die armen Leute das „Handgrasen" üben durften.

Ein besonderes Kapitel war das Grasen auf den vielen Weihern im Fürstentum. Dieses blieb bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ein unangefochtenes Recht der Untertanen. Da entdeckte im Frühjahr 1759 der Jäger Blochinger aus Dalkingen, daß durch das Grasen die Wasservögel in ihrer Brut gestört wurden. Trotz der großen Futternot im Jahr 1759 wurde sofort durch ein Generale das Grasmähen auf Weihern bis Johanni eingestellt. Diese Maßnahme löste natürlich wieder sehr viel Erbitterung und Frevel aus.

Das Binsenmähen. Es gab im 18. Jahrhundert recht große kahle Flächen, auf denen die Binsen sehr dicht und hoch standen, was für das Wild und die Jungwüchse in gleichem Maß abträglich war. Die Binsen wurden zuerst im Jahr 1737 dem Dankoltsweiler Jäger als Streu überlassen. Dann kamen bald auch die Jäger und Holzwarte von Wasseralfingen und darauf die meisten anderen und baten um die Binsennutzung in ihrem Revier. Erst 1763 wurde auch einigen wenigen Privatpersonen auf ihren Antrag hin das Binsenmähen gestattet gegen Entrichtung eines kleinen Entgelts.

Die Laubstreu. Die Laubstreu wurde auf dreierlei Weise gewonnen: Einmal durch Abhauen der grünen Zweige, dann durch Abstreifen des grünen Laubs von den Zweigen, schließlich durch Zusammenrechen des abgefallenen Laubs. Alle drei Methoden waren gleich schädlich, denn sie zogen namentlich „die jungen Gewächse" schwer in Mitleidenschaft und beim Streurechen gingen die Verjüngungen sicher zu Grund, denn die Leute rechten sehr gründlich, um auch das letzte Läublein zu bekommen.

Die ersten einschränkenden Maßnahmen kamen nur den jungen Schlägen zugute. Diese wurden durch das Verbot der Forstordnung von 1624 vom Streurechen und Laubschneideln befreit.

Erst 1770 erschienen aber Maßnahmen, die den ganzen Wald vor diesen Schäden schützten. Damals verbot ein Generale das Streuhauen für das ganze Stiftsgebiet. Es bildete sich aber dann bald der Brauch, in den Hölzern, die alsbald zum Hieb kamen, das Streuhauen freizugeben. Das Laubstreifen war nur noch im Herbst im alten Laub gestattet und an solchen Orten, die vom Forstpersonal als unschädlich angewiesen wurden. Da die Frevel am Laub aber kein Ende nahmen, so setzte die Regierung 1740 eine Strafe von 5 fl darauf. (Diese Strafe galt auch für Uebertretungen beim Heidemähen auf jungen Schlägen.) Gleichzeitig erfuhr auch das Streurechen eine Einschränkung: Es war von nun ab von einer amtlichen Genehmigung abhängig und durfte nur von Michaelis (29. September) bis Georgii (23. April) geübt werden.

III. Abschnitt.

Waldschäden.

Die erste Katastrophe, von der wir wissen, war ein starker Brand, der ungefähr 1520—1530 im Steinbacher Wald wütete. Sofort nach dem Brand kam der Sturm in die Lücke und machte das Uebel noch viel größer. 1586 waren dann die Flächen wieder „mit Tannen- und Fichtenholz gar wohl besetzt".

1708 brannte im Ellwanger Stadtwald ein junger Forchenbestand ab. Die Untertanen des Ammanamts hatten in dem Jahr vorher kein Forchenholz mehr gereicht erhalten, weil die Forchen „menagiert" werden sollten. Aus Rache dafür hatten sie das junge Holz angesteckt.

1724 hatte der Hagel im Röthlener Forst Mönbach heftig gehaust. Im Februar 1724 kam dann ein Sturm und warf „etliche tausend Stämm". Das Holz war dann nur mit großen Schwierigkeiten absetzbar.

1735 wurde darüber geklagt, daß seit 2 Jahren eine dauernde Kette von Sturmkatastrophen den neu eingerichteten Schlägen mitspielte. Es heißt in einem Bericht, die ganzen angehauenen Wälder seien niedergerissen worden.

Der fliegende Wurm. 1736 war ein sehr trockener Sommer gewesen. Darnach wurde von verschiedenen Seiten heftiges Auftreten des fliegenden Wurms „in den mehristen Forsten" gemeldet. Nach einer außerordentlichen Forstamtssitzung wurden verschiedene der befallenen Waldungen besichtigt. Darauf entspann sich eine Diskussion über Ursachen und Wirkungen des Schadens. Ein Gutachten (dessen Verfasser nicht feststellbar ist), führte die Seuche einfach darauf zurück, daß durch die große Trocknis den Bäumen der Saft entzogen werde; „sie erhalten von unten keine Nahrung", heißt es weiter, und dann bringe das Anharzen auf 3 Seiten den Baum vollends um. Der Schreiber riet, einige der kranken Bäume auszugraben und nach dem Schaden zu suchen. Er hatte nämlich gehört, daß die „brandigen Stämme innerlich ganz faul und moderig" seien. An eine Ansteckungsgefahr glaubte er nicht, da ja die Krankheit „kein Krebs oder ansteckende Seuche" sei. Das Gutachten schließt damit: Die Seuche wäre nicht gekommen, wenn die Bäume nicht durch das Harzen so sehr geschwächt worden wären.

Der Verfasser hatte also die Ursache der Krankheit in dem durch Trocknis und Harznutzung geschwächten Zustand der Bäume erkannt. Ueber das Wesen der Erkrankung hatte er allerdings reichlich dunkle Begriffe und er staunte sehr, als er fand, daß die Stämme innen nicht faul und moderig waren.

Das Forstamt wollte dann genaue Beobachtungen sammeln und gab an die Aemter Fragebögen aus, die von allen sachkundigen Männern ausgefüllt werden sollten. Die Hauptpunkte des Bogens waren: Was ist das Wesen des Uebels? Wie und woher kommt es? Wie kann man ihm beikommen (etwa mit Gräben um die Herde)? Warum werden andere Holzarten außer Fichten und Tannen nicht angesteckt? Die verschiedenen Ansichten über diese Punkte sind uns leider nicht überliefert.

Das Forstamt selber kam zu der Ansicht, das Uebel verbreite sich im Boden „in den fortlaufenden bösen Feuchtigkeiten". Als Gegenmaßnahme wollte es also das dürre Holz rasch fällen und um den Schadensort herum einen Graben ziehen. Es sollte aber mit dem Aushieb überall gewartet werden bis zur nächsten ordentlichen Holzabgabe, um das Holz auch sicher loszubringen.

Als 1738 die Kalamität von neuem ausbrach, hatte das Jahr 1736 schon das gelehrt, daß mit der Bekämpfung unmöglich gewartet werden durfte „indeme es gleichsam wie ein Feuer um sich frisset und das frischist Holz anzündet". Der Forstmeister Götz riet, sofort einzugreifen und das Holz zu fällen, ungeachtet des Waldschlusses. Knöringen hätte das auch gerne getan; er scheute sich aber davor, den Waldschluß zu durchbrechen und wartete noch einmal zu bis Michaelis. Da ließ er dann allerdings rasch vorgehen, die Aeste und Rinden verbrennen „da in ihnen der Wurm sitzt", und sorgte für schleunige Abfuhr.

1784 tobte eine gewaltige Wurmkatastrophe im Westhauser Forst. Das Holz war bei den Werken nicht anzubringen, da diese Kohlen im Ueberfluß hatten. Forstmeister Walter riet dringend, das viele Holz außer Landes zu verkaufen, wo es als Brennholz noch um einen leidlichen Preis anzubringen gewesen wäre. Das ging aber nicht durch, sondern es sollten von dem Anfall die Untertanen auf mehrere Jahre hinaus mit Brennholz versehen werden. Aber das viele angefallene Holz konnte lange nicht alles vergeben werden. Die Kammer beriet weiter und unterdessen griff das Uebel ungeheuer rasch um sich. Schließlich drang es doch durch den umständlichen Verwaltungsapparat durch, daß höchste Eile not war: Der Amtmann Högg wurde mit einem Forstbereiter nach Westhausen geschickt, um möglichst rasch die Fällung in Gang zu bringen und das Holz abzugeben. Als aber die beiden Beamten ankamen, fanden sie nur ein paar Holzhauer vor; das gab noch einmal einen großen Zeitverlust. Dann wurden aber rasch die „Wurmnester" herausgehauen samt einem Gürtel gesunden Holzes, um die Krankheit aus dem Wald zu bekommen. Um das Holz rasch aus dem Wald zu bringen, ließ man nun auch Ausländer zum Verkauf zu.

Als 1785 die Kalamität von neuem losbrach, da war die Ver-

legenheit groß, denn die Untertanen waren auf Jahre hinaus beholzt worden. Sonst ging aber niemand gerne an den Kauf heran wegen der unguten Abgabebedingungen, die auf sofortige Abfuhr lauteten.

Da meldeten sich dem Amtmann Högg zwei Leute, Grupp und Gold aus Oberkochen; die erboten sich, das Holz „zum höchsten ausländischen Preis" auf dem Stock zu kaufen. Sie erhielten dann den Zuschlag auf den größten Teil der kranken Hölzer. (Ein kleinerer Teil wurde von den herrschaftlichen Holzmachern gefällt und an das Kloster Königsbronn geliefert.) Grupp und Gold aber fingen erst endlos lange nicht mit der Fällung an; nach vielem Mahnen gingen sie langsam daran, beschlugen aber das ganze Holz an Ort und Stelle und ließen die Späne liegen. Außerdem kam es später heraus, daß die beiden viel lieber im gesunden Holz gefällt hatten und das kranke Material stehen ließen. So war die Kammer also übel hereingefallen.

Im Abtsgmünder Forst brach 1786 an drei Stellen zumal die Käferkalamität aus. Die beiden Forstbereiter hatten noch am selben Tag, an dem die Meldung einging, Augenschein zu nehmen, „da Gefahr auf dem geringsten Verzug haftet", und sollten dem Uebel Einhalt tun nach der Schrift des Wildmeisters Jäger über den Borkenkäfer.

Oberforstmeister von Hohenegg, der früher in Steiermark Direktor des K. K. Waldamts gewesen war, hatte dort 1778 eine Borkenkäferkalamität untersucht. Er legte am 17. Mai 1786 anläßlich der großen Katastrophen seine Erkenntnis über den Borkenkäfer und seinen Schaden der Kammer vor und entwickelte zugleich in dieser Schrift ein trauriges Bild über die Mißhandlung des Waldes. Von Hohenegg tat zuerst dar, daß die Entstehung des Käfers mit bösen Feuchtigkeiten gar nichts zu tun habe. Er wußte, daß jedes Insekt „einem anderen derselben Art seine Wirklichkeit und Dasein" verdankt und daß es „in mehrerlei Gestalt" auftritt. Weiter meinte er, der Wurm verzehre das flüssige Harz zwischen Rinde und Holz.

Hohenegg wandte sich dann scharf gegen die bequeme Entschuldigung, die alles Uebel dem Wurm zuschrieb. Die Mißwirtschaft der Menschen sei die erste Ursache der Kalamitäten und erst dieser Mißwirtschaft folge der fliegende Wurm auf dem Fuß. Er zeigte, wie im Westhauser Forst die Hölzer 1780 gerade auf der falschen Seite, nämlich von SW. her angehauen worden waren. Das hatte gewaltige Lücken gegeben und der Käfer war auch richtig gekommen und hatte sich furchtbar ausgebreitet. Dann hatte man den Wurmnestern nach Löcher in den Wald gehauen, in die der Sturm aufs neue fuhr und das ganze Unglück wiederum entfachte. Nach

Ausbruch des Schadens wurde nichts getan, um wenigstens die Folgen wirkungsvoll abzuwenden. Von den 800 Brennholzklaftern, welche den Untertanen angewiesen worden waren, blieben 700 im Wald und die Grupp und Gold hatten nach einem Jahr noch gar nichts gehauen gehabt. Hohenegg ermahnte die Kammer dringend, richtig und planmäßig vorzugehen, um nicht einen Schaden von größtem Ausmaß in den Wald zu bekommen. Er gab eine genaue Anweisung, wie man allein einer Käferkalamität begegnen könne: Ein befallener Wald sei sofort, bevor es Käferlöcher gibt, „mit ordentlichen Holzschlägen ganz zu belegen". Das meinte er so: Der befallene Wald sollte systematisch von herrschaftlichen Holzhauern von allem abgestandenen Material befreit werden. Hernach, so meinte er, sei die Käfergefahr nur noch gering und man könne den Wald schlagweise abtreiben. Weiterhin erklärte er, daß die Aeste und Gipfel, die kein Mensch (auch unentgeltlich nicht) holte, sowie die Abfälle vom Behauen im Wald, eine sehr große Feuers- und Käfergefahr darstellten. Er war dafür, dieses Material in Haufen zusammentragen zu lassen und an Ausherrische zu verkaufen.

Außerdem stellte er aus, daß viel zu wenig Personal da sei Wenn ein Forstknecht länger als 3 Tage brauche, um in seinem Revier nur herumzukommen, so könne leicht eine Kalamität entstehen und sich ausbreiten, ohne daß es ein Mensch merke.

Dann kam von Hohenegg noch im allgemeinen auf seine Beobachtungen im Westhauser Forst zu sprechen: Er hatte „den Eindruck der Feind sei da gewesen". Die Forstbedienten konnten ihm weder sagen, wieviel, noch an wen Holz angewiesen sei. Auch im Dankoltsweiler Forst traf er überaus traurige Verhältnisse an, dazu wurden dort täglich 300 Stück Vieh eingetrieben.

In den folgenden Jahren wurden die Beobachtungen von Hohenegg's über den Käfer vervollständigt durch den Bereiter Hermann und den Oberjägermeister von Knöringen. Hermann stellte 1793 einwandfrei fest, daß die Krankheit ansteckend ist. An den Stellen, wo er rasch nachhauen konnte, blieb die Seuche stecken; wo er aber nicht hauen konnte, griff sie rasch um sich. Gleichzeitig beobachtete P. A. von Knöringen, daß völlig gesunde Bäume vom Käfer nicht angegriffen würden. Er schloß daraus, daß ein Kränkeln für einen Befall nötig sei, oder mindestens die Gefahr eines solchen stark erhöhe. Deshalb, meinte er, sei es eine übertriebene Maßnahme, um die Nester herum noch einen Gürtel gesunden Holzes zu hauen.

Weitere Waldschäden: Am Karfreitag 1735 wurden durch einen Brand 100 Mo. des Röhlinger Gemeindeholzes zerstört. Die Ursache des Brandes konnte nicht festgestellt werden.

Dann wissen wir noch von einem größeren Sturmschaden, der 1787 die Wälder bei Oberkochen heimsuchte.

IV. Abschnitt.

Die Wegverhältnisse.

Das Wort „Fahrluke", das wir im 16. und 17. Jahrhundert als Bezeichnung der Bahnen finden, auf denen die Erzeugnisse aus dem Wald gebracht wurden, sagt alles über deren Beschaffenheit aus. Diese Luken bestanden oft als Grunddienstbarkeiten und waren dann Anlaß zu vielen Strittigkeiten.

Die Luken wurden dauernd erweitert durch das Umfahren sumpfiger Stellen oder sonstiger Hindernisse, dann durch das Treiben der Herden, welche sich natürlich in breiter Front vorwärts schoben. Sie wurden auch beliebig da angelegt, wo eben gerade eine Fahrbahn nötig war, und das 18. Jahrhundert hatte dann jenen Kampf gegen die vielen Wege zu führen, der ja aus allen Waldgebieten hinreichend bekannt ist.

Die künstlichen Waldwege entwickelten sich ganz allmählich aus diesen Luken. Man warf erst die sumpfigen Stellen mit Reisig ein, dann immer längere Stellen. Schließlich wurde das Reisig noch mit Wieden in dünne Faschinen gebunden und diese gaben dann, aneinandergelegt, eine relativ gute, trockene Fahrbahn. Daneben entwickelten sich auf die analoge Art die Prügelwege. Und von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab gehörte die Abgabe von Bruckholz an die Gemeinden zu den regelmäßigen Holzabgaben.

V. Abschnitt.

Der Waldbau.

1. Kapitel. Die Kulturtätigkeit.

Die bisher besprochenen Bestrebungen richteten sich ausschließlich darauf, bei den Waldnutzungen die Macht des Zufalls und der Willkür auszuschalten und sie so zu gestalten, daß der Wald möglichst wenig dadurch geschädigt wurde. Nun sind diejenigen Maßnahmen zu besprechen, die direkt am Wirtschaftsobjekt Wald vorgenommen wurden, um dessen Substanz durch Pflege zu erhalten und durch Neubegründung zu regenerieren.

Die erste dieser Maßnahmen war die Sicherstellung der Wiederverjüngung. Solang die Benutzer unbeschränkt über

die ganze Fläche blenderten und das Holz im Wald bearbeiteten und allen Abfall haufenweise liegen ließen; solange täglich sehr große Viehherden in den Wäldern lagen, war aber nur die unaufhaltbare Zerstörung der Waldsubstanz gewährleistet.

Die Erkenntnis, daß eine Verjüngung Ruhe brauche, tauchte Mitte des 16. Jahrhunderts auf. In der kleinen Holzordnung (sine dato, etwa 1545—1550) kam sie darin zum Ausdruck, daß zunächst die großen Holzverbraucher, vorab die Stadt Ellwangen, mit ihrer Beholzung auf bestimmte Waldplätze beschränkt wurden, um der übrigen Fläche wenigstens etwas Ruhe zu geben.

Am Ende des 16. Jahrhunderts kam dann aus Eichstätt die Kunde von den dort angelegten Schlägen. Dort war durch die Forstordnung von 1592 angeordnet, daß alles Holz nur noch schlagweise gehauen werden durfte. Die angelegten Laubholzschläge waren dann 20 Jahre lang für jede Nutzung gesperrt. Ellwangen übernahm diese Einrichtung zunächst 1607 für die Eichenhölzer. Diese wurden „in gar beständige Austeilung und Holzschläge" eingerichtet. Zur Erhaltung der Wälder blieben auf diesen Holzschlägen pro Jauchert (etwas mehr als 1 Mo) 16 junge und alte Eichen stehen. Von dem aus den Schlägen gewonnenen Brennholz sollte dann auch die „billige Beschwer", also der tägliche Bedarf an Kleinnutzholz bestritten werden. Die Regierung äußerte ihre große Genugtuung darüber, daß nun ein Modus gefunden sei, das Wiederaufwachsen der Hölzer zu sichern.

Die Einführung des Schlags für sämtliche Hölzer geschah im Jahr 1624. Für die Laubhölzer gelangte der betreffende Abschnitt der früheren Eichstätter Forstordnung wörtlich in die Ellwanger Forstordnung von 1624. Die Anordnung galt für sämtliche Waldbesitzarten. Auch in den am meisten ausgehauenen Hölzern durfte die jährlich benutzte Fläche nicht größer sein als $^1/_{20}$ der gesamten verfügbaren Waldfläche. Als Oberholz blieben auf dem Jauchert 14—16 „der schönsten Reisser" stehen (der Wasseralfinger Amtmann hatte 12 Reisser für genügend und richtiger gehalten).

Ein großer Fehler unterlief schon damals: die Weidenutzung wurde nicht genügend lange unterbrochen. Denn die Bestimmung, daß dann wieder eingeweidet werden durfte, wenn das junge Gewächs dem Vieh aus dem Maul gewachsen sei, war mehr als zweifelhaft und gab von vornherein zu einer Unzahl vorsätzlicher Uebergriffe die Gelegenheit.

In Tannen- und Fichtenhauen blieb alle 50 Schritt ein „schön geschlacht Samreiss, als Samen- oder Stammbaum, dies sind Lass- oder Samreisser, Oberständer und Nutzbäume, welche

noch in ihrem besten Wachstum sind". Außerdem ließ man hier gegen den Wind ein Schläglein Holz stehen. Im Notfall könne sich ja dann die Fläche auch von diesem „obgemeldten Schläglein aus" besamen. Für die Durchführung dieser Ordnungen hatte der Oberforstmeister zu sorgen.

Dieser Einteilung standen am Anfang oft Berechtigungen entgegen. So konnte im Oberamt Tanneburg kein Schlag eingerichtet werden wegen der Harzrechte. (Laubholz war keines vorhanden.)

Die Forstordnung von 1624 gebot weiter, abgetriebene Schläge und dürre Heiden aufzuforsten. Diese Maßnahme sollte die Weide mit keiner Härte treffen, denn die Aufforstung sollte nur langsam geschehen. Trotzdem protestierte das Amt Wasseralfingen heftig gegen diese Maßnahme, da sie den Untertanen auf jeden Fall zu viel von der so nötigen Weide wegnehme. Es gehe auf keinen Fall an, der Bevölkerung das Streuhauen zu verbieten und gleichzeitig die Weide einzuschränken.

Für die Aufforstung wurden die fraglichen Plätze gehackt oder geackert, dann geeggt, damit der Same „bedeckt und zerstoßen" wurde.

Um das nötige Saatgut zu erhalten, kam das Gebot an die Forstleute, Samen zu sammeln. Die Zapfen wurden November bis Februar gesammelt und folgendermaßen bearbeitet: Man ließ sie in einer warmen Stube liegen, bis sie sich öffneten und die Samen herausfielen. Diese lagerte man an einem kühlen und trockenen Ort. Im Mai wurden zu 1 Teil Samen 2 Teile feuchtes Sägmehl gemischt und dann, nach dem Ankeimen, geschah die Saat auf dem vorbereiteten Platz. Eicheln und Bucheln wurden im Herbst gesteckt und zwar alle Spanne 1 Samen.

Um die einzelnen Holzarten auf die richtigen Böden zu bringen, gab die Forstordnung von 1624 das Schema der Eichstätter Forstordnung von 1592 wörtlich wieder. Darnach sind die besten Böden für:

Forche: grobsandige, dürre Gründe und heidige Orte.
Tanne und Fichte: mulmig lose Böden und feuchte Orte.
Eiche: lettig und leimig, mit grobem Sand gemengt.
Buche: klarer Letten mit schwarzer Oberfläche.

Für gelungene Aufforstungen erhielten die Forstknechte nach Eichstätter Vorbild Prämien, deren Höhe nach der Vollkommenheit der neuen Kulturen sich richtete.

Die Hauptsorge ging natürlich dahin, die Eiche zu erhalten, einmal des wertvollen Holzes und zum anderen der Mast wegen. So wurde das Augenmerk zumeist auf die Eichenkultur gerichtet. Erst hielt man es für zureichend, von den Untertanen Eichenheister setzen zu lassen. (1628 setzte ein Bauer 6, ein

Löhner und Söldner 4 Eichen.) Auf diese Weise wurden insgesamt in allen Aemtern im Jahr 1628 2272 Eichen gesetzt. Diese Methode erwies sich aber bald als wenig geeignet, da die Leute das Setzen sehr schlecht besorgten und das Vieh jeden Erfolg zunichte machte.

Dann kamen aber die Wirren des 30jährigen Kriegs und machten diese sämtlichen Anläufe zunichte. Erst lang nach dem Krieg begannen die Forstleute die Dinge wieder von vorne anzupacken. Wiederum wandte sich ihre Sorge erst ausschließlich der Eiche zu. Bei den Nadelhölzern wurde jetzt als einzig richtige Verjüngungsart die natürliche angesehen. Die Wiedereinführung der Schläge im Nadelholz stieß jedoch auf große Schwierigkeiten, da sich ihr eine ganze Rotte von Zweiflern mit meist äußerst kleinlichen Gründen entgegenstellte. Sie wurde aber dann doch bewerkstelligt und erfuhr ihren letzten Ausbau in Altellwanger Zeit durch die Einführung der schmalen Säume mit Randbesamung durch den Oberforstmeister von Hohenegg im Jahr 1787. Dieser ließ in den Säumen auch „den Boden hin und her aufreißen", um der Verjüngung bessere Gelegenheit zum Fußfassen zu geben.

Die Neuauflage der Forstordnung von 1624, die im Jahr 1668 herauskam, ordnete wieder Kulturen und Aufforstungen an. Dann wurden auch die Untertanen aufs neue zum Eichensetzen angehalten. Wie in früherer Zeit zeigte es sich aber bald, daß dieses Verfahren wertlos war. So fing die Herrschaft an, die Sache selber in die Hand zu nehmen: 1687 wurden unter der Oberleitung des Forstmeisters aus den Wasseralfinger Eichenwäldern 5000 Eichen aus zu dicken Jungwüchsen versetzt. Zu diesem Zweck wurden die Eichlein bis auf den Gipfel von allen Nebenästen befreit. (Dieses Verfahren hielt dann der Forstinspektor Götz für sehr unzweckmäßig, denn er meinte, die Natur werde schon wegnehmen, was ihr zuviel sei.) Bei dieser Versetzung war man auch darauf bedacht, die Eichen wieder in den gleichen Boden wie den zu bringen, aus dem sie genommen waren.

Das Eichelnstecken kam auch wieder in Uebung und die Methoden wurden jetzt — Anfang des 18. Jahrhunderts — ausgebaut. Die Eicheln wurden dazu im Herbst gesammelt und entweder sofort gestupft oder aber erst im nächsten Frühjahr. Das Aufbewahren geschah in einem trockenen Kolter, wo sie alle Woche zwei bis drei Mal „umeinandergerührt" wurden.

Als Vorbereitung zur Saat wurde der Platz im Sommer 1—3 mal geackert. Dann wurden die Eicheln gestupft in einem Verband von 1 Spanne Abstand. Sie sollten nicht tiefer als eines Fingers Breite unter den Boden kommen.

Die Beobachtungen ergaben, daß die Saaten im allgemeinen besser gelangen als die Pflanzungen. Daraus zog man den Schluß, daß die Saat auch überhaupt die bessere Methode sei. Es wurde deshalb als das beste befunden, die Eichlein in Zukunft an Ort und Stelle weiterwachsen zu lassen und sie nicht auszugraben. Aber schon nach kurzer Zeit wurden wieder Pflanzungen angeordnet.

Die jungen Eichlein wurden „zur Erhaltung besseren Wachstums" im März bei Neumond ausgeschnitten und gauglige Stämmchen angebunden. Für diese Arbeit wurde aus Laubach ein Mann namens Lutt geholt, der galt als Fachmann für solche Dinge.

1710 wurden auch die Handwerker zu den Kulturen herangezogen: Für jede abgegebene Werkeiche hatten sie eine Anzahl Heister zu setzen. Diese Verordnung ging dann kurz darauf einen jeglichen an, der Eichenholz bezog. Dann mußte auch „jedes neue Paar Eheleut zwei zahme Bäum" pflanzen und unterhalten. Diese Pflanzungen wurden aber immer noch auf den offenen Viehheiden vorgenommen und waren so dem sicheren Untergang anheimgegeben. Erst 1730 kam der Gedanke, man könnte auch ein Stück der Weiden eingattern. Das wurde aber doch nicht durchgeführt, um der Viehhaltung nicht allzu sehr Abbruch zu tun.

Das Pflanzen im Herrschaftswald von Westhausen besorgte um diese Zeit ein „Baumverständiger" namens Streicher. Er erhielt für die Pflanze 5 xer, wenn sie ordnungsmäßig ausschlug (10 xer hatte er verlangt wegen seiner Baumverständigkeit).

Um eine günstige Bodenbeschaffenheit für die Kulturen zu erzielen, wurden die gut zugänglichen öden Plätze einige Jahre den armen Leuten zum Bebauen mit Feldfrüchten überlassen. Dann führte man auf dem so bearbeiteten Boden die Holz-Saaten oder -pflanzungen aus.

1735 tauchte dann wieder die Frage auf, ob die Eichenpflanzung nicht ganz zu unterlassen sei nach den großen Mißerfolgen, die bis dato dauernd zu verzeichnen waren. Das damals neu eröffnete Forstamt war dafür. Es erklärte die Saat für sehr gut und wies auf die Standortsgemäßheit des Samens hin. In Zukunft sollte dann aller Same im eigenen Land gesammelt und am entsprechenden Standort ausgesät werden.

Damit wurden aber die Untertanen von ihren Kulturpflichten befreit und das war nach Ansicht der Kammer unerwünscht: Also machte sie 1761 das Eichenpflanzen trotz ihrer gefaßten Grundsätze doch wieder obligatorisch. Um einigermaßen Gewähr gegen so absolute Mißerfolge wie in früheren Jahren zu schaffen, erhielten die Leute eine genaue Anweisung für die

Pflanzung: Die Stämmchen von etwa „eines Daumens Dicke" wurden mit Ballen ausgehoben (da sich ja die Heisterpflanzung so schlecht bewährt hatte, ging man nun zu schwächeren Pflanzen über) und an Zweigen und Seitenwurzeln etwas gestutzt. Die Hauptwurzel war sorgfältig zu schonen. Dann waren die Pflanzen im gleichen Boden, als sie saßen, wieder zu setzen und wenn nötig, später anzubinden. Auch das Gießen der Eichlein erhielten die Untertanen warm ans Herz gelegt. Zum Schutz gegen Aufreißen bei „Sonnenhitze oder rauher Witterung" wurden die jungen Eichlein eingebunden und gegen das Vieh mit einem Zugemächt aus 3 Pfählen und Dornen verwahrt. So mußte jeder Bauer 3, jeder Halbbauer 2, jeder Löhner 1 Eiche pflanzen und, falls sie abging, ersetzen. Da aber von vornherein klar war, daß, trotz der ausgesetzten Strafen auf Nichtbefolgung, „der Untertanenfleiß niemalen von langer Dauer ist", so wurden die Eichlein nur da ausgegraben, wo sie so dick standen, daß es gar keinen Schaden bedeuten konnte. Man versprach sich vorerst auch äußerst wenig von der Maßnahme, eine Vermutung, die sich schon wenige Jahre darauf — 1765 — vollauf bestätigte. Denn da waren von den gesetzten Eichen nur noch „hie und da zum Wachstum vorfindig". Die Stämmchen waren beim Ausheben übel behandelt worden, dann hatte man sie solange liegen gelassen bis sie vertrocknet waren und schließlich noch nachlässig eingesetzt.

Viel aussichtsreicher erschien es um 1770, die Gemeinden für das Kulturwerk heranzuziehen und zu interessieren. Die Forstknechte, Schultheißen, Amtleute jeden Orts fertigten Voranschläge über die jährlich anzubauenden Flächen. Danach gab das Forstmeisteramt Saateicheln aus und wies die Orte an für das Ausheben der Stämmchen. Für die weitere Pflege und etwa nötige Ausbesserungen galten die neuen Kulturen der Stadt Ellwangen als vorbildlich.

Die tätige Mitarbeit der Gemeinden sollte dadurch angeregt werden, daß ihnen 1777 die Einnahme aus jeder 5. Eiche, dann jeder 5. Pfennig der Aeckerichgelder von ihrem Grund gutgeschrieben wurde für Kulturzwecke.

Als Pflanzungszeit galt der Oktober als günstigster Monat, weil da die Hitze nicht mehr groß und das Wasser im Boden sei.

Die Uebung, gesetzte Eichen mit einer Anzahl von Eicheln zu „umstupfen", trat in Ellwangen im Jahr 1707 zum ersten Mal auf und wurde von da ab immer wieder zur Anwendung empfohlen, aber später nur noch selten ausgeführt.

Obwohl die Pflanzungen durch die Untertanen allezeit fehlgeschlagen hatten und eine Unmenge von Pflanzen dadurch unnütz vergeudet worden war, wollte die Kammer doch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Verfahren nicht fallen lassen

und sie erließ 1778 wieder einen neuen Befehl, der die Untertanen an ihre Kulturpflichten mahnte. Um die Möglichkeit einer Kontrolle zu erhalten, erhielt nun ein jeder Untertan eine Nummer zugeteilt, die er auf einen der Pfähle, bei jeder Eiche, die er gesetzt hatte, anbringen mußte. Für Nachlässigkeiten sollte dann der betreffende Untertan samt dem Schultheißen, der es hatte an der nötigen Aufsicht fehlen lassen, bestraft werden. Diese Maßnahme war zwar sehr gut gemeint, der Erfolg blieb aber aus, denn falls es einmal zu einer Bestrafung kommen sollte, so gab es immer Verwirrung, weil die Untertanen entweder gar keine oder falsche Nummern auf ihre Pfähle malten.

Zu jener Zeit — um 1775 — kamen dann auch die Eichelgärten auf. Diese wurden von der Herrschaft und auch von den Gemeinden angelegt und durch Saat oder Pflanzung bestockt. Als Saatmethode für diese Gärten kam damals das Stupfen von 3—4 Eicheln in ein gemeinsames Loch auf. Die jungen Eichlein wurden dann versetzt. Für die Unterbringung der Samen trieb man nun oft auch die Schweine auf die betreffenden Flächen.

Alle diese Maßnahmen hatten den großen Fehler, daß sie nicht einheitlich vorgenommen wurden. Bis die Gebote durch die lange Reihe der Instanzen schließlich an den gekommen waren, der sie praktisch ausführen sollte, war von ihrem tieferen Sinn nichs mehr übrig und sie blieben eine Belastung, die als drückend und unnötig angesehen wurde. So war es zwar möglich, da und dort eine Hebung der schlimmen Verhältnisse zu bewerkstelligen, aber bald standen dann die Dinge so traurig oder gar noch trauriger als ehe bevor.

Erst 1789 geschah ein Generalangriff auf die Blößen und Oedungen. Der Oberforstmeister von Hohenegg fertigte zusammen mit den Amtleuten Beschreibungen über sämtliche Plätze, die kultiviert werden sollten, dazu ein Gutachten über die Kulturmethode und die Holzarbeit für die betreffenden Flächen. Ein Kostenvoranschlag für diese Arbeiten wurde nicht gemacht; die neuen Kredite sollten jeweils aus Erfolg und Kosten des vorhergehenden Jahres bestimmt werden.

Zu den Arbeiten sollten die Untertanen zu unentgeltlichen Hand- und Gespanndiensten herangezogen werden.

Die Ausführung dieses großen Plans blieb aber wieder stecken. Jedenfalls lagen im Jahr 1796 nach wie vor 2180 Mo (genau wie im Jahr 1789) öde.

Da wurde der Oberjägermeister von Knöringen aufgefordert, ein neues Projekt zu fertigen. Knöringen sollte auch dann, mit den beiden Forstbereitern zusammen, die Leitung des Werks übernehmen. Als Kredit wurden 900 fl jährlich angesetzt; nach

einem greifbaren Erfolg der Maßnahmen wollte die Kammer diese Summe dann auf 1200 fl jährlich erhöhen. Mehr durfte aber unter keinen Umständen ausgegeben werden. Der Försterfleiß wurde durch angekündigte Prämien und Strafen angeregt.

Alsbald erfolgte dann auch vielerorts die Eingatterung von 1—2 Mo großen Flächen auf den Gemeindeweiden, die man vor der Saat behacken ließ. Zwischen die gestupften Eichen sollten allerorts Birken gesät werden.

Knöringen entwässerte auch für seine Kulturen eine große Zahl sumpfiger Stellen mit Gräben.

Die künstliche Verjüngung der Nadelhölzer war nach dem 30jährigen Krieg nicht wieder aufgenommen worden. Und als 1787 der Kammer ein Antrag auf Tannen- und Fichtensaaten vorlag, da genehmigte sie ihn zwar; es herrschte jedoch über die Vorteile dieser Sache große Meinungsverschiedenheit. Einige der Räte waren der Ansicht, eine Geldausgabe für diesen Zweck sei völlig unnötig, denn die Nadelhölzer hätten sich noch immer selber besamt. Als dann vollends die Saaten des Jahres 1787 gleich zum großen Teil nicht aufgingen, stand die Stimmung der Kammer sehr gegen sie.

Andere meinten, es gehe überhaupt nicht, Tannen auf freier Fläche zu säen, weil der Tannensamen, um aufzulaufen, unter dem Schirm der alten Bäume liegen müsse. Wieder andere führten den Mißerfolg darauf zurück, daß Same von Harzfichten genommen worden sei, und dieser gehe nie gut auf.

Es wurden dann aber dennoch Samen gesammelt und in den 90er Jahren auch eine Anzahl von Flächen damit angesät.

Fichten-, Forchen- und Birkensamen zusammen fanden vielfach auf den Plätzen Verwendung, auf denen alte Stöcke ausgegraben worden waren.

Ueber Fichtenpflanzungen erfahren wir nur das eine Datum: 1787 wurden 2000 junge Fichten und Buchenpflanzen versetzt, was 4 fl kostete.

Sonst wurde an einheimischen Holzarten nur noch die Esche kultiviert. Diese war von den Handwerkern sehr geschätzt und war daher am Ende des 18. Jahrhunderts beinah vollständig ausgerottet, so daß eine Regeneration des Bestands unerläßlich erschien. Die erste Saat legte im Jahr 1795 der Oberjäger Hans Dinger an, der 70 Pfund Eschensamen aussäte. Für die nächsten Jahre waren dann weitere Saaten geplant.

Nicht heimische Holzarten.

Die Lärche hielt ungefähr 1764 ihren Einzug in das Ellwanger Gebiet. Damals hatte der Oberjäger Lacher von dem Capitular Baron von Hornstein Lärchensamen erhalten und damit einen Versuch gemacht, indem er den Lärchensamen

zusammen mit anderem Nadelholzsamen aussäte. 1784 waren von diesem Versuch „viele Hundert derlei Lärchen von 18 bis in die 20 schuhigen" da; Lacher freute sich sehr über das gute Wachstum seiner neuen Holzart und beantragte den Ankauf von weiteren Samen, was die Kammer auch bewilligte.

Die Pyramidenpappel. Mit dieser machte 1789 der Forstbereiter Hermann in einem Eichelgarten einen Anbauversuch. Von seinen 106 Stecklingen waren nach 2 Jahren 8 bis 10 eingegangen. Darauf hatte Hermann weitere 200 Stück eingehandelt zu 22 fl.

2. Kapitel. Die Pflege der Bestockung.

Von Reinigungen hören wir erstmals in einer Dienstanweisung für Jäger, Förster und Holzwarte von 1788, wo es heißt, den jungen Eichen sei „Luft zum Wachstum" zu verschaffen. An anderer Stelle wurde geboten, aus den jungen Eichenbeständen die Birken und anderen Weichhölzer nach einer bestimmten Zeit herauszuhauen, um die Eichen freizustellen. Ueber Durchforstungen haben wir nur ein Datum: Die Forstordnung von 1624 gab die Anordnung, die Stangen für die herrschaftlichen Hopfengärten nur noch da zu nehmen, wo sie am dicksten standen. An eine Bestockungspflege dachte jedoch dabei niemand.

Die Aufastung wurde schon 1628 geübt. Damals hatte der Förster Lienhardt Ziegelbauer 1460 Eichen, die „schon gut Mast" trugen „ausgeschnitten und ausgebuzt". Dafür hatte er 1 fl 30 xer erhalten. Das Verfahren verschwand dann über den Krieg und kam erst 1707 wieder, war jedoch nicht allgemein als vorteilhaft anerkannt.

VI. Abschnitt.

Vermarkung und Vermessung.

Ende des 16. Jahrhunderts finden wir den Zustand im Ellwanger Wald, daß die Grenzen wohl im allgemeinen bekannt und verlaucht waren, daß aber eine eindeutige Grenzfestsetzung nicht bekannt war.

Die Grenzbegänge mit der Bevölkerung waren zwar durch die Forstordnung noch vorgeschrieben, aber in Wirklichkeit ziemlich abgekommen. Und die Lauchen verkamen so allmählich. Wenn dann der Fall eintrat, daß für irgendeinen Zweck, z. B. für die Schlichtung von Streitigkeiten, eine Grenze nachgesehen werden sollte, so mußte man sich meist vollkommen auf die Aussagen alter lauchkundiger Männer verlassen. Die

wenigen vorhandenen Grenzzeichen konnten nur dazu dienen, für die Aussagen dieser Männer eine Kontrolle zu geben. Auch bei diesen Zeichen konnte oft niemand sagen, „was ein Lauchen und was ein ziemlich langer dicker Stock sei".

Anfangs des 17. Jahrhunderts kam dann allenthalben das Bestreben auf, in Grenzsachen eine Verbesserung zu schaffen; aber im 30jährigen Krieg gingen die ganzen Anfänge wieder verloren und erst im 18. Jahrhundert ging man endgültig daran, die Dinge zu ordnen, was nach den großen Wirren des Kriegs und der Nachkriegszeit mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden war.

Die Neuvermarkung geschah nun durchweg mit Steinen. Diese wurden durch Gerichtsmänner im Beisein der Anlieger gesetzt. Die Steine waren mit laufenden Nummern versehen und mit Buchstaben, welche auf den betreffenden Anlieger Bezug hatten.

Das Capitel ging gleich mit großer Energie an die Grenzerneuerung und hatte 1718 schon zum größten Teil seine eigenen und Untertanen-Hölzer versteint.

Auch die Probstei fing alsbald eifrig an, genaue Grenzen zu schaffen. Sie stellte um 1730 einen Grenzrenovator an, den Feldmesser Graf. Der erhielt ein jährliches Gehalt von 365 fl „ob es was zu tun gab oder nicht". Graf arbeitete mit 4 Gehilfen, die zum Ziehen der Ketten, Halten der Stangen und des Tisches nötig waren. Diese hatten ein Taggeld von 30 xern.

Die Grenzsteine mußten die Untertanen führen und zwar jede dritte Fuhre in der Fron (wie bei Hauptgebäuen). Die Kosten der Vermarkung beliefen sich vom 1. 5. 1732 bis 30. 4. 1733 auf 970 fl 1 xer. Die Herrschaft war sehr erstaunt über diese hohe Belastung ihrer Steuerkasse. Der damalige Oberjägermeister schlug sogar vor, das Ganze stecken zu lassen, da kam Graf auf den Gedanken, man könnte doch die Kosten auf die Anlieger umlegen. Das wurde auch sofort gemacht (die Art der Verrechnung ist aber nicht überliefert).

Der Nachfolger Graf's, der Feldmesser Rotthardt, erhielt als Besoldung: jährlich 100 fl aus der Steuerkasse und 60 fl für sein Roß, dann während der Arbeit 1 fl täglich und von jedem gesetzten Grenzstein 30 xer und von jedem Markstein 8 xer.

Dessen Nachfolger Eberhard erhielt lediglich ein Taggeld von 1 fl, dazu für jeden gesetzten Stein 4 xer. Er erklärte, das sei „ein Lohn zum Hungersterben" und verwies auf die hohen Gehälter seiner Vorgänger, konnte aber nichts für sich besser machen.

Auf Grund der Grenzfestlegungen dieser Männer und anknüpfend an die älteren Waldbeschreibungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert entstand das große Werk des Landcapitains

Arnold Friedrich Prahl. Dieser fertigte in 20jähriger Arbeit, 1736 bis 1756, mit seinen Schülern eine Generalvermessung und Beschreibung des Stiftswaldes und gab seine Ergebnisse 1756 heraus in der „Beschreibung der im hochfürstl. Stift Ellwangen befindenden Forste und der darin liegenden herrschaftlichen Waldungen, wie solche 1736—1756 acurat abgemessen und zusammengetragen durch Arnold Friedrich Prahl, Landcapitain". Dieses sein Werk gab er in sehr übersichtlicher Tabellenform heraus.

1756 fertigte er nach seinen Vermessungen das große Kartenwerk des Fürstentums (das allerdings topographisch nicht ganz einwandfrei ist).

Die gesamte Waldfläche des Fürstentums war nach dieser Aufstellung 20 092 Mo 108 Ruthen; sie bestand zum größten Teil aus Nadelholz. Nur das Amt Wasseralfingen und das Amt Kochenburg waren reine Laubholzgebiete.

Prahl kam nun mit seiner Vermessung auch in Gebiete, die noch nicht versteint waren (da ja die Vermarkung eben im Gang, aber noch nicht fertig war). Da er von seinen Aufnahmen keine „Risse" fertigte, so kam es, daß bei späteren Gelegenheiten die Prahl'schen Grenzen überhaupt nicht mehr feststellbar waren und dadurch einige Verwirrung entstand.

In der Folgezeit hatten dann die Forstbeamten über die neu versteinten Grenzen zu wachen. Es wurden periodische Berichte eingefordert über den Grenzzustand und über abgängige Steine. Oft wurden aber nötige Erneuerungen hinausgeschoben, die Sache geriet in Vergessenheit und es gab große Schwierigkeiten, bis der Schaden wieder behoben war.

Schlimm stand es in Ellwangen immer mit der Vermarkung der Gerechtigkeiten. Es wurde schon oben in dem Kapitel über die Harzrechte gezeigt, wie deren Ausdehnungen zumeist nur mit Hilfe von Lauchkundigen festgestellt werden konnten, und für die Steuerbeschreibung im Jahr 1757 konnten viele Morgenzahlen „nur aus eigenem Bekenntnis" der Untertanen ermittelt werden. Dadurch, daß die meisten zu ihrem Vorteil erheblich logen, entstand der Herrschaft großer Abbruch.

Erst 1776 erschien die Verordnung, sämtliche bestehenden Berechtigungen genau zu versteinen und zwar sollte dieses Werk bis Frühjahr 1777 schon zu Ende geführt sein. Die Feststellung der Grenzen wurde sofort vorgenommen und sollte in 6 Wochen überall beendet sein. Aber das Unternehmen blieb dann, trotz der Eile, mit der es angefaßt worden war, doch auf halbem Wege stecken.

Dann war auch einmal — 1763 — der Gedanke aufgetaucht, die Hofhölzer gegen die übrigen Kameralwaldungen zu versteinen, um den ewigen Uebergriffen der Fallgütler ein Ende

zu machen. Der Vorschlag fiel aber durch wegen allzu großer Umstände und Kosten, die seine Durchführung verursacht hätte.

Nach dem Abgang des Grenzrenovators Eberhard — etwa 1750? — wurde im Fürstentum die Versteinung der Grenzen weiterhin von den einzelnen Aemtern aus besorgt. Diese waren beauftragt, nach den Vermessungen Prahl's die Neuversteinung fortzuführen und für die Instandhaltung der alten Steine zu sorgen. Das Werk machte aber in dieser Periode (1760—1790) nur geringe Fortschritte, denn es war niemand da, der sich richtig dafür interessierte.

Erst der letzte Ellwanger Oberjägermeister Ph. A. von Knöringen nahm sich der Aufgabe in den 90er Jahren mit aller Energie wieder an, denn er wollte zweierlei: einmal die Grenzen tatsächlich fixieren, sodann brauchte er eine genaue Flächengrundlage für sein Einrichtungswerk. Gleich bei seinem Amtsantritt stellte Knöringen den Antrag, die Grenzen „geometrisch aufnehmen" zu lassen. Von diesen Aufnahmen sollten dann Risse gefertigt werden, nach denen man jeden abgängigen Stein einwandfrei ersetzen könnte.

Die Regierung hörte erst den Oberforstmeister von Hohenegg und die Hofkammer zu der Sache. Diese hatten aber darüber keine Meinung; so wurde von Knöringen ein genauer Bericht über seinen Plan eingefordert. Dieser erklärte: Mit einer Generalvermessung ist nichts getan. Man muß „den Inhalt des Holzes nach seinem zerschiedenen Alter herausmessen", dann auch die ertragslosen Flächen. Die Ergebnisse sind in folgenden Karten darzustellen:

„1. einer Brouillonkarte nach größerem Maßstab,
2. derselben Karte in kleinerem Maßstab 3mal: für die Kammer, den Oberforstmeister, den Forstbereiter,
3. einer Karte, in welche die gleichhaltenden Hiebe eingetragen sind."

Das Werk würde neben dem laufenden Geschäft her in 7 bis 8 Jahren beendet sein können.

Die Kosten berechnete Knöringen so: Der Morgen würde einschließlich aller Ausgaben auf 12 xer kommen. Bei rund 20 000 Mo (nach Prahl) wären die Gesamtkosten 4000 fl oder jährlich 500 fl. Knöringen erbot sich sogar, die Aufgabe für das Fixum von 4000 fl zu übernehmen, damit sie nicht „an der Furcht scheitere, es könnte nachher die doppelte Summe herauskommen". Knöringen bat dringend, die Aufnahme machen zu lassen, sie sei auch schon in den meisten Ländern durchgeführt.

Die Kammerräte meinten aber, es sei eine gute Aufnahme von Prahl vorhanden. Der einzige Vorteil der großen Geldaus-

gabe wäre die, daß man „die 20 000 Mo mit Farben auf Papier aufgetragen" sehe. Ein geübter Forstmann könne das, was Knöringen wolle, alles ohne Neuaufnahme: er ziehe die öden Plätze ab und teile das übrige den Perioden zu. Außerdem, meinten die Räte, werde das Unternehmen doch nicht fertig und die Frage sei obendrein, ob sich nachher ein Beholzungsplan darauf aufbauen lasse, und die nötigen Geschäfte blieben dabei liegen. „Sollte ein Aerarium camerale 436 fl auslegen, um auf den neuen Rissen jene 2180 Mo öder Plätze mit Farben gemalt zu sehen, deren Zahl schon vorhin bekannt und solches zu wissen genug ist?"

Knöringen setzte wiederum auseinander, daß es für die Ertragsregelung, die mit so langen Zeiten rechnen müsse, ebenso wichtig sei wie für die Verwaltung, die genauen Flächen zu kennen. Dazu brauche man aber doch Karten und das seien von Prahl keine da. Die Kammer darauf: Das sei eine Verunglimpfung Prahl's noch im Grab. Man mache auch keinen Beholzungsplan so spitzfindig, daß es auf ein paar Morgen ankomme.

Darauf erhielt Knöringen kurzerhand die Weisung, innerhalb von 2 Monaten einen Beholzungsplan auf Grund der Prahlschen Tabellen zu liefern.

Knöringen ließ sich aber nicht entmutigen und setzte auch im selben Jahr noch die Genehmigung zu einer Vermessung durch. Der Probst sagte dazu, er wolle „zur Beruhigung des jetzigen Zeitalters und zum Vorteil der Nachkommenschaft . . . eine reine Forstwirtschaft gründen", um damit „ein Denkmal landesfürstlicher Rücksicht" aufzustellen.

Knöringen erbot sich auch, die Wirrnis im Ellwanger Stadtwald zu ordnen und ihn in geometrische Risse zu legen. Dabei sollte die Herrschaft keine Kosten zu tragen haben, denn er wollte die Arbeit aus „ . . . zu großer Anhänglichkeit und Liebe zu meiner Vaterstadt" unentgeltlich machen.

Die Werkzeuge Knöringens für die Vermessung waren: die „Zollmännischen Scheiben" zum Auftragen der Winkel, dann die Bussole, Ketten und Stangen. Er vermaß nach der trigonometrischen Methode.

Als Maß verwandte er auch für den Wald das frühere „glatte Feldmaß" mit 360 Ruthen, welches früher nur für das zahme Gelände gegolten hatte, während für Wälder und Weiden das „rauhe Feldmaß" mit 450 Ruthen Verwendung gefunden hatte.

VII. Abschnitt.

Die Ertragsregelung.

Im alten Blenderwald hatte es keine Ertragsregelung gegeben. Man schlug das Holz wahllos und wenn kein geeignetes mehr da war, mußte man eben weiter hineingehen in die großen Wälder.

Erst mit der Einführung des Schlagweishauens mit 20jähriger Umlaufzeit im Jahr 1624 können wir von einer Regelung des Ertrags reden.

Der 30jährige Krieg unterbrach aber auch diese Bestrebungen und erst Anfangs des 18. Jahrhunderts finden wir sie wieder. Nach der Wiedereinführung der Schläge tauchte 1724 die Frage auf, ob denn bei der gebräuchlichen sorglosen Art, jährlich planlos neue Schläge anzulegen, das Holz auch ausreiche bis die zuerst abgeholzten Schläge etwa in 80 Jahren bei den Nadelhölzern wieder erwachsen seien. Es erfolgte aber auf diese Mahnung nichts.

Als 1726 für die Laubhölzer Proportionalschläge je nach der Ertragfähigkeit des Bodens eingeführt werden sollten, untersagte die Regierung den Versuch einfach mit der Begründung: Eine Untersuchung der Bodengüte sei absolut unnötig, weil doch erwartet werde, daß auf j e d e m Schlag Holz erwachse.

Dann hatte C. J. von Knöringen 1759 empfohlen, die Hölzer genau zu vermessen, um die Schläge so regeln zu können, daß auch dauernd haubares Holz vorhanden sei. Knöringen wies auf das Beispiel Frankfurt hin, wo er das Verfahren sehr schön gesehen habe. Er wurde aber nicht verstanden; außerdem war eben das große Prahl'sche Werk fertig geworden, da dachte an maßgebenden Stellen niemand daran, wieder eine neue Vermessungsarbeit zu finanzieren.

Also, trotz der dauernden Hinweise auf die drohende Holznot dachte auch selbst die Regierung nicht daran, durch eine wirtschaftliche Ertragsregelung dieser Not, soweit möglich, vorzubeugen.

Erst der großen Tatkraft Ph. A. von Knöringen's gelang es, hier Wandel zu schaffen und eine gut durchgebildete Ertragsregelung praktisch in Anwendung zu bringen. Knöringen erläuterte 1788 seinen Hauungsplan am Treppelbuck: Die Gesamtfläche des „Forsts": 142 Mo 46 Ru (nach Prahl 127½ Mo, dessen Grenzen standen aber nicht mehr genau fest).

Knöringen teilt die Fläche in 100 „schmale gleichhaltende Hiebe", also Säume. Diese steckt er mit eichenen Pfählen ab.

Haubarer Holzbestand: 2537 Kl Bu
3575 Kl Naho.

(Das über 40-Jährige heißt er „haubar".)

Beim Abtrieb der Säume sollen jeweils 5—6 übersprungen werden, um die Blößen wegen Sturm, Gras und Sonne nicht zu groß werden zu lassen. Wir haben also einen richtigen Wechselsaumschlag vor uns.

Jedoch will Knöringen den Uebergang zum neuen Verfahren nur sehr langsam machen, um nicht allzu große wirtschaftliche Opfer bringen zu müssen. Zu diesem Zweck zeichnet er alles über 40jährige Holz aus und will dieses in den nächsten 70 Jahren hauen. Danach will er dann erst mit dem regelmäßigen streifenweisen Abtrieb beginnen.

So gibt er als Beispiel für sein haubares Nadelholz an: „mit Zugabe eines dem Boden angemessenen Zuwachses" sind von 3575 Kl jährlich haubar während 70 Jahren: 80½ Kl. Zu diesem Ergebnis kommt er durch sehr langwieriges Probieren. Dabei schätzt er einen Anfangszuwachs und läßt diesen progressiv (im Beispiel alle 3 Jahre) abnehmen; dann probiert er mit verschiedenen Abgabesätzen, ob dann sein Holz 70 Jahre reiche.

Zum Beispiel für 80 Kl Jahresabgabe rechnet er:

1. Jahr	Bestand	3 575 Kl	2. Jahr	Bestand	3 546 Kl
	Abgabe	80 Kl		Abgabe	80 Kl
	Bestand	3 495 Kl		Bestand	3 466 Kl
	Zuwachs	51 Kl		Zuwachs	51 Kl
	Bestand	3 546 Kl		Bestand	3 517 Kl

usw.

So probiert er also durch, bis es dann am Schluß ungefähr aufgeht und das ist im Beispielsfall bei 80¾ Kl Abgabe; was also seinen jährlichen Hiebsatz gibt.

Im zweiten, also dem eigentlich angestrebten Stadium, macht er dann seinen Generalbeholzungsplan auf reiner Flächengrundlage. Er nimmt den einzelnen „Forst", also einen Block, im Beispiel den Treppelbuck. Die Periodenfläche erhält er, indem er die Gesamtfläche durch 4 teilt (25jährige Periode bei 100jährigem Umtrieb); davon $^1/_{25}$ ist sein Jahreshieb. Diese Fläche stellt er der Fläche vorhandenen haubaren Holzes in dem betreffenden „Forst" gegenüber und sieht daraus, ob er in diesem Jahr in dem betreffenden Forst hauen kann. Dieses Verfahren führt er für alle Forste durch und sorgt dann durch Ausgleich, daß er insgesamt auf seinen geforderten Flächensatz ($^1/_{100}$ der Gesamtfläche) kommt.

So wollte Knöringen also den Wald des ganzen Landes einrichten, da „dessen Glückseligkeit doch auch von einer fortdauernden guten Holzkultur abhängt". Aber sein Verfahren gelangte nicht mehr voll zur Durchführung, denn wenige Jahre,

nachdem es 1796 eingeführt wurde, ging die ganze Wirtschaft an Württemberg über.

Gleichzeitig mit Knöringen arbeiteten auch die beiden Forstbereiter Hermann und Eberhard ziemlich grobe Taxationsverfahren für ihre Bezirke aus. Sie waren nämlich aufgefordert worden, auf Grund der Prahl'schen Aufnahmen ein Verfahren auszuarbeiten, um dem widerspenstigen Oberjägermeister zu demonstrieren, daß es auch ohne Neuvermessung gehe.

VIII. Abschnitt.

Die Forstverwaltung.

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts war die Forstverwaltung von der Jagdverwaltung vollständig getrennt.

Der höchste Forstbeamte war der Oberforstmeister. Unter ihm stand noch ein Forstmeister; dann kam das niedere Forstpersonal.

Die Verwaltung war ja aber auch in der Zeit, da im Wald noch nicht gewirtschaftet wurde, eine recht einfache. Das niedere Personal zog die Abgaben ein und gab sie an die Aemter weiter. Dann hatten die Forstleute die allgemeine Aufsicht über den Forst. Die Frevler wurden dem Oberforstmeister angezeigt, der sie dann zur Bestrafung der Regierung meldete.

Die Jagdverwaltung befaßte sich ausschließlich mit den Belangen der Jagd und der Beschaffung des Jagdmaterials, des nötigen Jagdpersonals und der Hunde. An der Spitze der Jägerei stand der Oberjägermeister.

Diese Trennung hielt nominell an bis weit in das 18. Jahrhundert hinein. Praktisch bahnte sich die Vereinigung der beiden Verwaltungen aber schon Ende des 16. und im 17. Jahrhundert an und zwar ausgehend vom niederen Personal. Die Jäger wurden allmählich dazu herangezogen, für rechtzeitige Abfuhr des Holzes zu sorgen, überhaupt für Ordnung im Forst zu sorgen. Das hatte zunächst lediglich jagdliche Gründe; aber allmählich, im Lauf des 17. Jahrhunderts, mit der sich entwickelnden Waldwirtschaft, rückten die Jäger immer mehr neben die Forstknechte und übten dieselben Funktionen wie jene aus.

Auch der Oberjägermeister schob seinen Kompetenzbereich immer mehr über den des Oberforstmeisters herüber und wurde allmählich (am Ende des 17. Jahrhunderts) der oberste Forstbeamte, wenn er auch offiziell ausschließlich als Jagdbeamter galt. Damit verschwand der Unterforstmeister und die Amtsbezeichnung „Oberforstmeister" ging allmählich in „Forstmeister" über (erst wieder Ende des 18. Jahrhunderts trat die Be-

zeichnung „Oberforstmeister" als reiner Ehrentitel auf. Z. B. von Hohenegg führte ihn).

Bei diesem Prozeß wurde die Stellung des Oberforstmeisters eine merkwürdige: Er hatte eigentlich keinen rechten Zweck mehr. Das Forstmeisteramt bestand jedoch weiter neben dem Oberjägermeisteramt; es bestand auch nach der Vereinigung der beiden Verwaltungen weiter, ohne daß die Zuständigkeit der beiden Aemter irgendwie geregelt worden wäre. Der Forstmeister spielte jetzt quasi das fünfte Rad am Wagen. Die einzigen Aufgaben, welche, abgesehen von etlichen Sonderaufträgen, unzweifelhaft in seinen Bereich gehörten, waren die jährliche Bereitung und Besichtigung der Hölzer, um zu sehen, „wie die Förster gehauset haben"; dann hatte er sich mit der Beschreibung der Hölzer zu befassen.

Weder der Oberjägermeister, noch der Oberforstmeister hatten in der Forstverwaltung selbständige Befugnisse. Der Oberjägermeister stand zwar unmittelbar unter dem Probst ohne Zwischenschaltung der Kammer (diese Stellung wurde ihm immer wieder versichert). Das galt aber nur für seine jagdliche Stellung; in Forstsachen war auch er ganz von der Kammer abhängig. Es war sogar so, daß die Kammer ihre Verordnungen an die Aemter hinausgab, ohne sie über den Forstmeister oder Oberjägermeister laufen zu lassen. Die beiden Aemter standen also eigentlich abseits von der Verwaltung. Sie kamen sehr oft in ihrer Zuständigkeit über eine Art Sachverständigen-Beratung nicht hinaus.

Anfangs des 18. Jahrhunderts geschah die Loslösung des Forststrafwesens von der übrigen Verwaltung durch die Einführung der Jagdkommission im Jahr 1727. Diese sollte, nach Trierer Vorbild, regelmäßig Sitzungen abhalten. Sie hatte die Aufgabe, Forst- und Jagdfrevel zu rügen. Die Kommission bestand aus dem Oberjägermeister, einem Hofrat und einem Kammerrat. Sie war unabhängig von der Hofkammer.

Der Oberforstmeister war also wieder übrig geblieben. Er sollte aber doch auch bei der Sache eine Funktion erhalten. Da wies man ihm die Einziehung, Buchung und Abrechnung der Strafen zu. Dafür erhielt er als Schreibkreuzer vom Gulden 1 Kreuzer.

Diese Kasse wurde aber schon 1728 wieder aufgehoben und der Forstkasse beim Rentamt einverleibt, jedoch unter der Oberaufsicht des Oberjägermeisters. So war der Forstmeister also völlig kaltgestellt.

Dieser Zustand war unhaltbar. Es gab schreckliche Reibereien zwischen den Räten, dem Oberforstmeister und dem Oberjägermeister. Diese Händel führten schließlich dazu, daß die Sitzungen während des Interregnums 1732 aufgehoben wurden.

Dann fanden sie wieder 1733—1735 statt, um dann ganz einzuschlafen.

Noch im selben Jahr kam anstelle der Jagdkommission eine Forstkommission, welche wöchentliche Forstamtssessionen in der Ellwanger Gerichtsstube abhielt. Zu dieser Kommission gehörten der Oberjägermeister, der Forstmeister und ein Kammerrat. Ihre Aufgabe war es, alle wichtigen Dinge der Forstwirtschaft und der Jägerei zu besprechen, dann die Forst- und Jagdfrevel zu rügen. Es war vorgesehen, zur Besprechung forstwirtschaftlicher Fragen das Personal öfters zusammenzurufen (das wurde aber anscheinend nie getan). Der Kammerrat führte in der Sitzung ein doppeltes Protokoll; er erhielt dafür 40 fl jährlich und „alle Quartal 10 Pfund Wildpret statt eines Sonntagsbratens."

So war nun also die Vereinigung der Jagdverwaltung mit der Forstverwaltung endgültig geschehen.

Damit war aber auch der ungute Zustand geschaffen, daß der Oberjägermeister und der Oberforstmeister einen gemeinsamen Wirkungsbereich hatten, in dem sie als annähernd gleich im Rang stehende Beamte dauernd zusammenprallen mußten. Dieses Verhältnis blieb aber dennoch 40 Jahre lang bestehen, bis 1778 jeder ein eigenes Gebiet zugeteilt erhielt: der Forstmeister die Hölzer des Ammanamts und des Amts Röthlen und der Oberjägermeister diejenigen der übrigen Aemter.

Die Selbständigkeit der Forstkommission war recht gering: Sie konnte von sich aus keinerlei Anordnungen erlassen, sondern nur Anträge bei der Hofkammer stellen. Deren Entscheidungen waren dann auf jeden Fall bindend.

1783 erfuhr die Forstkommission (nun auch Forstamt genannt) wieder eine Aenderung. Sie wurde der fürstlichen Hofkammer eingefügt. An den Sitzungen nahmen außer den Kammerräten 3 Forstleute teil, nämlich der Oberjägermeister, der Forstmeister und ein Oberjäger. 1791 wurde dann noch ein Hofrat zugezogen als eine Art Disziplinarbeamter für das Forstpersonal. Damit war die Selbständigkeit der Forstverwaltung endgültig hin.

Gleichzeitig mit der Umgestaltung des Forstamts erfolgte auch die Aufhebung der besonderen Forstkasse, die seit Anfang des Jahrhunderts bestanden hatte. Ihre Führung wurde jetzt teils den Aemtern, teils dem Rentamt übertragen. Der frühere Forstkassier, Hofrat Eberhard, erhielt aber doch auf Lebenszeit sein Gehalt von 14 fl jährlich ausbezahlt, damit er nicht „mit Weib und so villen Kindern" brotlos werde.

Um die Jahrhundertwende, während der napoleonischen Kriege, hörten die Sitzungen vorübergehend „durch Kriegs-,

Marsch-, Quartier-Unruhen" auf, wurden aber 1801 wieder aufgenommen, um die vielen Frevel zu rügen.

Mit der Zeit waren die Forstamtssitzungen zu reinen Rugtagen geworden. Lediglich als Forstruggericht wurde auch 1801 die Kommission einberufen.

Der Oberjägermeister Ph. A. von Knöringen wußte aber wohl, wie wichtig es sei, mit dem Personal wirtschaftswichtige Fragen zu behandeln. So wollte er die Rugtäge von den Forstamtssitzungen trennen. Sein Plan war, in jedem Amt einen monatlichen Forstrügetag einzuführen. Das, meinte er, sei auch deshalb von großem Vorteil, weil dann die Leute der entlegenen Aemter (Tannenburg, Kochenburg, Heuchlingen) nicht mehr 3 oder gar 5 Stunden herbeikommen müßten, um eine Strafe von oft nur 30 xern zu entrichten. Die Kammer war aber anderer Ansicht: den Frevlern schade es gar nichts, wenn sie so weit herkommen müßten; die Forstleute verlören aber durch die neue Einrichtung nur viel Zeit. Ueberhaupt könnte „eine Neuerung die fürstlich Ellwangen'schen Gerechtsame in den Augen der Nachbarschaft herabsetzen".

Der Probst genehmigte aber Knöringen's Vorschlag doch über die Kammer hinweg. So kamen also 1796 die Rugtäge bei den Aemtern. Auf den Forstamtssitzungen sollten mit dem Personal nur noch Forstwirtschaftsfragen im allgemeinen und solche Dinge besprochen werden, welche die Forstleute „etwann in das Forstwesen zum Nutzen oder Abwendung des Schadens anzubringen haben".

Aber Knöringen's Rugtäge versagten und gingen um 1800 ein. Er schrieb 1801 dazu, die Sache wäre wohl gut gegangen, „wären die Menschen nicht wie sie sind, sondern wie sie sein sollten". So aber war den Amtleuten die Arbeit zu viel; dann hintertrieben sie dauernd die Strafen, um nicht bei der Eintreibung der ordentlichen Gefälle Schwierigkeiten zu bekommen. Die meisten nahmen aber die Sache überhaupt nicht ernst. So wurden die Rugtäge eben wieder, wie früher, in Ellwangen abgehalten unter der Form der Forstamtssitzungen.

Die Forststrafen. Noch im 16. Jahrhundert war die Aburteilung der Frevler recht einfach gewesen: Es gab den einfachen Frevel, den großen Frevel und dann das crimen. Dann mit steigender Regelung und Einschränkung der Waldbenutzung stieg die Zahl der Frevel ins ungemessene. Da wäre es nun recht einfach gewesen, die alte Strafandrohung zu belassen und auf ihre Grundlage eine summarische Abwandlung der Frevel vorzunehmen. Es wurde jedoch allmählich für ein jedes Delikt eine besondere Strafe angesetzt. Diese Strafmaße erfahren dazu hin andauernd Abänderungen, so daß schließlich ein Wirrsal entstand, in dem sich niemand mehr auskannte (die

Bezeichnungen großer und einfacher Frevel blieben weiterhin bestehen, fanden aber bald nur noch für etliche wenige Delikte Anwendung und vermehrten so nur die Verwirrung).

Das angesetzte Strafmaß war in den meisten Fällen im 17. und 18. Jahrhundert sehr hoch, gemessen an den Vermögensverhältnissen der meisten Frevler. Die ausgesprochenen Strafen wurden aber regelmäßig (namentlich im 18. Jahrhundert) auf „demütiges Flehen" der Frevler auf äußerst geringe Summen herabgesetzt, so daß sie ihren Zweck wiederum verfehlten. So sagte Carl Joseph von Knöringen 1759: „. . . . und gibt einer gern 1 fl, wenn er für 2 oder 3 fl gestohlen hat". Er riet, den Leuten mehr den Ernst zu zeigen.

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Strafen generell festgesetzt. Also, auf einer bestimmten Art von Frevel stand eine fixe Strafe. Von ungefähr 1760 ab geschah aber die Straffestsetzung im Verhältnis zum Wert des gefrevelten Objekts (meist in dreifachem Wert). Dazu wurde regelmäßig auf Schadenersatz erkannt.

Leibesstrafen standen nur auf dem schweren Vergehen. Hier wurde dann mit „Thurn, scharpfem und schärpfistem Gefängnus" vorgegangen.

Die verhängten Geldstrafen waren in den allermeisten Fällen nicht beitreibbar. Es nutzte auch gar nichts, wenn die Schultheißen den Frevlern mit der Vorladung zum Rugtag zugleich das Gebot überbrachten, sie hätten Geld zu sich zu stecken, um sofort nach der Verurteilung ihre Strafe zu bezahlen. Wer aber arm war, konnte eben kein Geld mitbringen, und die meisten frevelten aus bitterer Armut.

Die Buchführung über die Bezahlung der verhängten Strafen war so primitiv, daß sich die Frevler sehr leicht um das Zahlen drücken konnten und das geschah auch in sehr vielen Fällen. Um 1735 kamen allerlei drohende Erlässe um diese Sache von Ehrenbreitstein. Zum Beispiel sollten die Beamten zur Zahlung der nicht eingebrachten Strafgelder herangezogen werden. Aber auch sie konnten nichts bessern und als Clemens Wenzeslaus (letzter Ellwanger Probst, Kurfürst von Trier) eine exekutive Beitreibung der nicht bezahlten Strafen verlangte, da ergaben sich Rückstände, die 20 und mehr Jahre alt waren und deren Beitreibung völlig unmöglich war. So ließ man die alten Strafansprüche eben stillschweigend fallen.

Die Verwendung der Strafgelder: Bis zur Errichtung der Jagdkommission (1727) erhielt der Forstmeister 10 xer, der Unterforstmeister (solange es ihn noch gab) 5 xer, der anzeigende Forstknecht oder Jäger 5 xer vom Gulden Strafgeld; die übrigen 40 xer gingen in den Geldern der allgemeinen Verwaltung unter. Mit der Einführung der Jagdkommission erhielten

Forstmeister und Oberjägermeister gleiche Teile von den Strafen, dann bekam der Anzeiger auch einige Kreuzer; das übrige Geld verwaltete die Jagdkasse: es wurde zu jagdlichen Zwecken (Sulzen, Beschaffung des Zeuges, Ersatz von Wildschaden usw.) verwandt.

Die Verwaltung der Gemeinde- und Untertanenhölzer.

Mit dem Beginn der forstwirtschaftlichen Tätigkeit kamen auch die Vorschriften, welche der Landesherr kraft seiner Forsthoheit über die pflegliche Behandlung dieser Waldkategorien erließ. Die Vorschriften erfaßten zuerst die Hofhölzer, die zu den Fallgütern gehörten, griffen aber dann auch sehr bald in die Erbhölzer und Gemeindehölzer ein.

Im 30jährigen Krieg und unmittelbar darnach hörte die Aufsicht vorübergehend auf, setzte dann aber wieder ein, um von dem verwüsteten Wald zu retten, was noch zu retten war. Und bald wuchs sie sich zu einer völligen Bevormundung aus, die zwar bei dem Unverstand der Bevölkerung durchaus nötig war, die aber überall als widerrechtlich aufgefaßt und durch sehr viele Frevel umgangen wurde.

Ein besonders schwieriges Kapitel war die Verwaltung des kleinen Stadtwaldes (siehe vorn).

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts geschah die Bevormundung immer mit der Erklärung, sie solle kein Eingriff in alte Rechte oder gar eine Schikane darstellen; sondern die Herrschaft wolle nur das Beste ihrer Untertanen und deren Nachkommen. Von 1750 ab änderte sich das Verhältnis aber durchaus. Als die Gemeinde Schrezheim im Jahr 1773 Einwände gegen die herrschaftliche Aufsicht machte, da erklärte die Kammer ein für alle Male, die Landes- sowie die forsteiliche Herrlichkeit beruhe „in summa principis potestate et dispositione circa politica et bona subditorum", das sei „eine ausgemachte Wahrheit" und daher seien alle Untertanen- und Gemeindewaldungen der forsteilichen Obrigkeit unterworfen, falls sie nicht irgendwelche Privilegien hätten.

Aber erst 1789 erfolgte die offizielle Uebernahme sämtlicher Hölzer des Landes in vollkommene Beförsterung durch herrschaftliche Beamte. Weder die Untertanen noch die Gemeindevertretungen sollten fortan nach ihren Meinungen und Wünschen gefragt werden. Die Beförsterung gestaltete sich aber insofern recht schwierig, als die Rechtsverhältnisse der Untertanenhölzer meistens sehr unklare waren. Da machte der Oberjägermeister den Vorschlag, von den Aemtern genaue Beschreibungen über die Verhältnisse der Gemeinde- und Untertanen-

hölzer anfertigen zu lassen. Er fand für diesen Zweck eine Tabellenform am besten. Es wurde aber in der Sache nichts getan und die Verhältnisse blieben ungeklärt.

Das Forstpersonal. Die alte Zusammensetzung des Forstpersonals aus Oberforstmeister, Unterforstmeister und Forstknechten wurde, wie schon oben gezeigt, im Laufe des 17. Jahrhunderts dadurch geändert, daß allmählich das Jagdpersonal in den Forstdienst überging. Die Jäger nahmen dieselben Stellen ein wie die Forstknechte; der Oberjäger besorgte die jährlichen Grenzberitte. Der Unterforstmeisterposten kam allmählich ab; der Titel blieb aber und wurde z. B. 1675 dem Oberjäger Hans Dinger verliehen, war aber mit keinerlei Befugnissen verbunden. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden zu diesem Personal hin 2 Forstbereiterposten neu geschaffen. Die Bereiter waren eine Art Revierförster.

Am Ende des 17. Jahrhunderts und Anfang des 18. war das Forstmeisteramt eine Zeitlang vakant. Es wurde einstweilen vom Tannenburger Amtmann zusammen mit dem Oberjäger Dinger und einem Kammerdiener versehen. Dazuhin ernannte die Kammer noch einen Hofrat zum Forstinspektor. Dessen Funktion ist aber nicht genau ersichtlich und mit der Wiederbesetzung des Forstmeisterpostens verschwand der Forstinspektor alsbald wieder.

Die Besoldung der Forstleute bestand bis zum Jahr 1700 zum großen Teil aus Accidentien. Zwar wurde im Lauf des 17. Jahrhunderts immer wieder ein Anlauf gemacht, die Accidentien zu streichen. Da diese aber nicht durch eine anderweitige Entlohnung ersetzt wurden, so waren die Leute eben darauf angewiesen und ließen sich diese ihre Einkünfte in der Praxis nicht nehmen.

Im Jahr 1700 wurden durch ein Generale an sämtliche Aemter alle Accidentien grundsätzlich gestrichen. Da aber auf diesen Erlaß hin nichts weiter erfolgte, so kümmerte sich auch niemand um ihn. Erst 1724 fertigte der Oberjägermeister auf höheres Verlangen ein Gutachten, wie man die Besoldungen fixieren könnte. Die diesbezügliche Verordnung ließ dann noch einmal Jahre lang auf sich warten und erschien endlich 1729. Da waren aber die Festbesoldungen so kümmerlich gering angesetzt worden, daß niemand davon leben konnte. Nach vielem Lamentieren wurde 1732 eine Erhöhung der Bezüge gewährt, damit die Forstleute als „ehrliche Leute bestehen" könnten.

Die endgültige Festsetzung der Dienstbezüge kam 1735 heraus. Darnach erhielt z. B. der Oberjäger Dinger: jährlich 67 fl, wöchentlich Kostgeld 1 fl 30 xer, 5 Malter Roggen, 3 Malter Dinkel, 9⅛ Mlt. Haber, wöchentlich zwei Viertel Habermehl

für 2 Leithunde, für das Pferd jährlich 2 Fuder Heu, jährlich 1 Hirsch- und 1 Wildhaut und einen Krautgarten. Außer diesen festen Bezügen kam zur Besoldung noch das Stämmgeld und das Taggeld, welches bei verschiedenen Gelegenheiten (Holzanweisen, Rugtäge usw.) gereicht wurde. In ähnlicher Weise, nur dem Rang nach verschieden, sahen auch die Bezüge der übrigen Forstbediensteten aus.

Damit waren aber die Accidentien nicht etwa abgeschafft, wie man auf Seiten der Regierung gehofft hatte; sondern jetzt begann erst richtig der Kampf um sie. Nach einem Jahrzehnt schon führten einige Holzwarte als ein selbstverständliches Teil ihrer Bezüge wieder Gipfelholz an und das ganze Jahrhundert über hörten die widerwärtigen Streitereien um die Accidentien nicht auf.

IX. Abschnitt.

Die Waldwertrechnung.

Der Oberjägermeister Ph. A. von Knöringen ist der erste gewesen, der in Ellwangen Waldwertberechnungen aufstellte. Es sind von ihm 2 Rechnungen überliefert.

In der einen berechnet er ein 60 Mo großes Holz folgendermaßen:

Das Holz liefert jährlich 15 Kl nachhaltig, das sind 170 fl. Diese 170 fl geben kapitalisert (3%) 5666 fl

dazu will Knöringen noch einen Bodenwert von 1800 fl schlagen. Der wird aber von der Kammer wieder gestrichen.

Die zweite Berechnung stellt den Wert eines „öden Plätzchens" fest:

Nach 80 Jahren können 60 Kl Taho zu 2 fl gehauen werden:		120 fl
Ausgaben für die Ansamung		
Hacken des Platzes	6 fl 45 xer	
6 Viertel Ta-Samen	9 fl	
	15 fl 45 xer	15 fl 45 xer
		104 fl 15 xer.

Die 104 fl 45 xer auf 80 Jahre verteilt geben jährlich 1 fl 18 xer. Das entspricht einem Kapital $\frac{r}{0{,}0\,p}$ von 43 fl 26 xer.

Knöringen rechnete also nach folgender Formel:

$$\text{Waldwert} = \frac{Au - c}{u \,.\, 0{,}0\,p}$$

Die Forstwirtschaft im alten Ellwangen hatte nach dem 30jährigen Krieg keine guten Bedingungen für sich. Namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigte sich der Mangel, daß die Pröbste nur sehr selten in Ellwangen sich aufhielten; so war die Waldwirtschaft, deren Vertreter ja keinerlei eigene Befugnisse hatten, gänzlich der Hofkammer ausgeliefert, welche sich zumeist aus verknöcherten Räten zusammensetzte. Diese Räte hingen so zähe am Schematischen und Hergebrachten, daß sie jede Neuerung sofort ablehnten, ohne ihren Wert auch nur zu prüfen. Dann waren die beiden Oberjägermeister F. L. von Knöringen und C. J. von Knöringen viel zu wenig tatkräftig, um ihre Belange gegen diese Kammer wirkungsvoll durchsetzen zu können; sie waren viel zu viel gute Untertanen.

Die Kammer aber war eine recht ungeeignete Verwalterin der so sehr hilfsbedürftigen Wälder. Wohl erließ sie eine Unzahl von Verordnungen, Verboten, Drohungen; diese waren aber in ihren ständigen Wiederholungen und Widersprüchen nicht sehr dazu angetan, den Waldzustand durchgreifend zu bessern. Dazu wäre ein einheitlicher, straffer Wille nötig gewesen. Hinzu kam, daß die Kammer, weder bei den Untertanen noch bei den Beamten, sich eine absolute Autorität zu verschaffen imstande war.

Das waren die Verhältnisse, unter denen Philipp Anton von Knöringen, der letzte Ellwanger Oberjägermeister, sein Amt antrat. Knöringen war ein kluger und weitblickender Mann, der die damals erschienenen forstlichen Schriften zum großen Teil kannte und der nach seiner Amtsübernahme mit großem Eifer sich seinem Taxationswerke zuwandte. Doch die Kammer wollte nichts von dem Neurer wissen, sie wies alle seine Darlegungen und Gesuche kurzsichtig ab und beharrte konstant auf dem Hergebrachten. Auch bei den übrigen Beamten stieß Knöringen nur auf Ablehnung. Als er die Forstamtssitzungen zu einer regelmäßigen Besprechung forstlicher Fragen umgestaltete, da begegnete ihm sein Personal mit einer Interesselosigkeit, die für ihn völlig unverständlich war.

Er ließ sich jedoch durch nichts entmutigen. Ueber die Hofkammer hinweg unterbreitete er seinen Plan dem Fürstprobst Clemens Wenzeslaus, und setzte auch schließlich durch, daß er den Auftrag erhielt, seine Taxation durchzuführen. Doch da war es bereits zu spät und Knöringen konnte nur noch die Vorbereitungen zu seinem Werke treffen, denn am 23. November 1802 übernahm Württemberg die Altellwanger Wälder.

Anlagen.

Tabelle 1

Holztax von 1727

Eichen

Doppelfuderige	7 fl
1½fudr.	5 fl
1 „	3 fl 30 xer
½ „	2 fl 30 xer
Dreiling	1 fl 30 xer
½-Dreiling	45 xer

Sägbäume

der größte	3 fl
der mittlere	2 fl 30 xer
der geringste	2 fl

Sägblöcke

der größte	30 xer
der mittlere	20 xer
der geringste	12 xer

Buchen

Handwerksbuchen

die größte	4 fl	Dreiling	1 fl
die mittlere	3 fl	½ Dreiling	45 xer
die fudrige	1 fl 30 xer	die geringste	30 xer

Bauholz

(Sonderpreis für Fallgüter)

Ein frischer Baum zu Schindeln 1 fl 30 xer

Brennholz

	für Fallgütler	sonst
Eichen-Klafter	30 xer	40 xer
Buchen-Klafter	24 xer	30 xer
Tannen-Klafter	12 xer	20 xer

Kohlholz

gutes	10 xer die Klafter
geringes	8 xer die Klafter

Reisighaufen

nach Schätzung der Forstknechte.

Tabelle 2

Holztax von 1740 und 1768

Eichen

	1740	1768
Haupteiche	so hoch als möglich	
2fudr.	7 fl	10 fl
1fudr.	3 fl 30 xer	5 fl 15 xer
½fudr.	2 fl 30 xer	3 fl 15 xer
Dreiling	1 fl 30 xer	2 fl
½-Dreil.	45 xer	1 fl

Sägblöcke

der größte	3 fl	12 fl—18 fl
der mittlere	2 fl	14 fl
der geringste	1 fl 30 xer	6—9 fl

Stangen

(9 Stück auf 1 Fuder)

	2 fl	2 fl 30 xer

Bauholz

fuderiger Stamm	45 xer	1 fl 45 xer
½fuderiger Stamm	30 xer	45 xer
Dreiling	20 xer	30 xer
½-Dreiling	10 xer	15 xer

Brennholz

Buchenklafter	30 xer	45 xer
Tannenklafter	12 xer	30 xer

Tabelle 3

Holztax von 1786

Eichen

fuderige	5 fl 30 xer
½ fuderige	3 fl 15 xer
Dreiling	2 fl

Sägblöcke

1 fl 30 xer — 5 fl

Stangen

3 fl das Fuder (9 Stück)

Bauholz

Tanne	Gnadenpreis	hoher Preis
2-fuderig	6—8 fl	8 fl
½ fuderig	1 fl 30 xer	2 fl 45 xer
Dreiling	1 fl	2 fl

Brennholz

Tannenklafter	45 xer	2 fl
Buchenklafter	1 fl 30 xer	3 fl 15 xer
Eichenklafter	45 xer	2 fl

Wellen

100 Stück	1 fl 30 xer

Laubstreu

Das Fuder	30 xer

Tabelle 4

Vergleichs-Rechnung

über den Nutzen beim Ankauf eines Harzholzes bei Ellenberg.

Nutzen (jährlich)			
169 Schaff zu 40 fl das Hundert		67 fl 36 xer	
6 Harzgrüeben		45 xer	
6 schwarze Schaff		1 fl 30 xer	
		69 fl 51 xer	69 fl 51 xer
Kosten (jährlich)			
Kaufschilling 600 fl tun jährl. interée		30 fl	
Jährl. häller Gült			
davon zum Amt Röthlen		4 fl 9 xer	
Jährl. Handlohn		2 fl	
		36 fl 9 xer	
100 Schaff kosten			
zu Harzen	5 fl		
zu Seihen	1 fl		
anzurichten	2 fl 30 xer		
Kübler	1 fl 40 xer		
Fuhr- und Taglohn	2 fl		
	12 fl 10 xer		
Also kosten 169 Schaff		20 fl 33 xer	
		56 fl 42 xer	56 fl 42 xer
		Jährlicher Profit:	13 fl 9 xer

Tabelle 5

Die Einnahmen aus dem Geäcker im 18. Jahrh.

im Jahr	Einnahme	im Jahr	Einnahme
1697	536 fl 30 xer	1722	569 fl 19 xer
1707	650 fl 34 xer	1723	550 fl 39 xer
1712	572 fl 15 xer	1724	171 fl 9 xer
1714	600 fl 40 xer	1727	315 fl 8 xer
1719	201 fl 33 xer	1728	nicht geraten
1720	552 fl 45 xer	1749	627 fl 35 xer
1721	268 fl 22 xer	1751	258 fl 50 xer

1750—1757 waren lauter schlechte Aeckerich-Jahre. Erst das Jahr 1760 brachte wieder eine volle Ernte.

im Jahr	Einnahme	im Jahr	Einnahme
1760	626 fl 10 xer	1778	610 fl 51 xer
1761	schlecht geraten	1782	30 fl 20 xer
1766	sehr schlecht	1783	33 fl 25 xer
1771	365 fl 42 xer	1788	
1774	420 fl		

Die Forstordnungen.

1. Kleine Holzordnung 1540—1550?
2. FO 1557 Erlasser: Fürstprobst Otto, Truchseß von Waldburg.
   Neuauflage dieser FO 1573 unter Christoph v. Freyberg.
3. FO 1624 Erlasser: Joh. Jacob Blarer von Wartensee. Ziemlich getreue Abschrift der Eichstätter FO von 1592. Neuauflage dieser FO 1664 unter Joh. Christoph III von Freyber.
4. FO 1727 Erlasser: Franz Ludwig von der Pfalz.
   Neuauflage dieser FO: 1740 unter Franz Georg, Graf von Schönborn.
   Diese FO blieb in Kraft bis 1802 und erfuhr etliche Neu-Herausgaben.

Literatur-Nachweis.

I. Für das Quellenstudium wurden benützt: die Akten und Urkunden des württemb. Staatsarchivs (Filialarchiv Ludwigsburg)

1. Bezeichnung „Stift Ellwangen“ Rep. 8, 10, 30 I, 30 II
2. Bezeichnung „Forstamt a. O. Ellwangen“.

II. Gedrucktes Material:

1. Oberamtsbeschreibung von Ellwangen.
2. Brielmaier, Versuch einer heimatgesch. Zeittafel für Ellwangen.